

Ethik und Militär

Ausgabe 2015/2

Kontroversen der
Militäretik &
Sicherheitskultur

Hybride Kriege – die Ohnmacht der Gegner?

„Hybride Kriegführung“ – ein möglicher Trigger für
Vernetzungsfortschritte?

Dr. Fouzieh Melanie Alamir

Just Peacemaking und hybride Kriege

Prof. Dr. Drew Christiansen SJ

Hybride Angriffe erfordern umfassende Verteidigung

Dr. Bastian Giegerich

Von hybriden Bedrohungen zur hybriden
Sicherheitspolitik

Dr. Christian Mölling

Hybride Kriege. Die Auflösung der binären Ordnung von
Krieg und Frieden und deren Folgen

Prof. Dr. Herfried Münkler

Alte Kriege, neue Regeln – die Auswirkungen hybrider
Kriege auf Frauen

Karin Nordmeyer

Mythen vom hybriden Krieg

Prof. Dr. Mary Ellen O'Connell

Der „hybride Krieg“ im Kontext der Tradition des
„gerechten Krieges“ im 21. Jahrhundert

Dr. David Whetham

Mediale Schlachtfelder: Hybride Kriege und ihre
kommunikative Kriegserklärung

Dr. Bernd Zywiets

Special: Hybrider Krieg – globale Krise ganz nah

Das Geschäft mit den Flüchtlingen

Militärdekan Dr. Dr. Michael Gmelch

Kann die Ausbildung der Peschmerga-Soldaten gegen
hybride Kriegführung helfen?

Oberstleutnant Jan Heymann im Interview mit Gertrud Maria Vaske

Seenotrettung und hybride Kriegführung – Gedanken
eines Kommandeurs

Kapitän zur See Andreas-Martin Seidl

Fluchtbewegungen als Reflex auf hybride Kriege

Dr. Elke Tießler-Marenda

Der Zweck heiligt nie die Mittel. Hybride Kriege als ethisch-
moralische Herausforderung für die Soldaten der Bundeswehr

Generalmajor Jürgen Weigt

Lesen Sie mehr auf www.ethikundmilitaer.de

Editorial

Hybride Kriegführung – das ist die Verbindung von verdeckten und offenen Operationen, von politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen, von Informationsoperationen und Propaganda, von Subversion und Cyberattacken bis hin zu militärischer Hilfe und dem verdeckten Einsatz von eigenen Spezialkräften. Hybride Kriegführung operiert in einer Grauzone oft unterhalb der Schwelle des Gewaltmitteleinsatzes bei gleichzeitiger Unterstützung von Aufständischen. Sie bezeichnet das Ineinandergreifen von militärischen und zivilen Mitteln, das Verwischen von Krieg und Nicht-Krieg.

Die aktuelle Debatte um hybride Kriegführung nahm ihren Ausgang beim russischen Vorgehen in der Ukraine, das sich Mitteln wie der Propaganda oder Kämpfern ohne Hoheitsabzeichen bedient. Der sicherheitspolitische Mehrwert dieser Debatte liegt aber weniger in den Versuchen, den Ukrainekonflikt zu deuten, geschweige denn lösen zu wollen. Ihr Ertrag kann darin liegen, Aspekte einer hybriden Sicherheitspolitik für Europa auf der Grundlage unserer Werte und Prinzipien zu diskutieren.

Die „Orchestrierung der vielfältigen Elemente einer Hybriden Kriegführung wird die Sicherheitsarchitektur unseres Kontinents grundlegend verändern“, so die deutsche Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen im Rahmen der Auftaktveranstaltung zum Weißbuch 2016. Das sicherheitspolitische Umfeld habe sich wesentlich verändert: die Ukrainekrise, Gefahren im Cyberraum, globale Ressourcenkonflikte und die Auswirkungen von Armut, Konflikten und Kriegen sowie der transnationale Terrorismus.

Was heißt dies im Blick auf eine gemeinsame europäische Sicherheitsarchitektur? Wie sollen offene und freie Gesellschaften auf terroristische Anschläge wie die von Paris und die

anhaltende Bedrohung reagieren? Welche Mittel in der Reaktion auf solche Angriffe sind legitim, welche sind ethisch vertretbar?

Die Szenarien hybrider Kriegführung sind höchst unterschiedlich. Daher erachten diejenigen, die an Abwehrstrategien arbeiten, einen *comprehensive approach* als notwendig. Darin findet sich die ganze Palette hybrider Kriegsmittel, wie sie auch die Gegenseite verwendet: Finanz- und Wirtschaftssanktionen, Cyberabwehr, nachrichtendienstliche Aufklärung, polizeiliche Ermittlungen, schnelle Einsatzkräfte und Spezialeinheiten sowie Informationskampagnen.

Dieses brisante Thema betrifft das zukünftige Profil der Bundeswehr und unsere Sicherheitskultur. Ich freue mich, es in dieser Ausgabe unseres E-Journals mit internationalen Experten unterschiedlicher Disziplinen kontrovers und konkret im Blick auf die Flüchtlingsproblematik zu diskutieren.

Mein Dank gilt allen, die daran mitgewirkt haben, den Autoren, den Herausgebern und dem Redaktionsteam.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Bock'.

Dr. Veronika Bock
Direktorin des zebis

„Hybride Kriegführung“ – ein möglicher Trigger für Vernetzungsfortschritte?

von Dr. Fouzieh Melanie Alimir

„Hybride Kriegführung“ – ein Konzept mit wenig Mehrwert

Seit „hybride Kriegführung“ bereits vor zehn Jahren als Beschreibung des Vorgehens der Hisbollah gegen Israel im sogenannten zweiten Libanonkrieg 2006 in die US-amerikanische Strategiedebatte einging (Frank G. Hoffmann), diente das Attribut „hybrid“ zur generischen Bezeichnung des Vorgehens gegnerischer Parteien gegen das US-Militär in so unterschiedlichen Szenarien wie in Afghanistan oder im Irak. „Hybride Kriegführung“ im US-Diskurs hatte dabei moderne militärische Gegner im Blick, die sich konventioneller wie auch unkonventioneller Instrumente, regulärer wie auch irregulärer Akteure, offener oder verdeckter Mittel im gesamten zur Verfügung stehenden Spektrum bedienen, um die westliche konventionelle Überlegenheit zu unterlaufen. Referenzpunkt der damaligen US-Debatte waren jedoch irreguläre nichtstaatliche Akteure.

Mit dem russischen Vorgehen im Konflikt mit der Ukraine seit 2014 wurde der Begriff im NATO-Diskurs aufgegriffen und befeuert seitdem auch die deutsche Debatte. Unter dem Eindruck der Ereignisse in der Ostukraine wurden weitere Nuancen von „hybrider Kriegführung“ hervorgehoben: die besondere Bedeutung des Faktors Information und die Nutzung sozialer Netzwerke im virtuellen Raum, die systematische Kontrolle (oder Zerstörung) ökonomischer und sozialer Infrastrukturen sowie die besondere Rolle der Zivilgesellschaft. Unmerklich hatte sich damit der Bezugspunkt der Diskussion um „hybride Kriegführung“ von irregulären Akteuren hin

zum Einsatz durch einen staatlichen Akteur verschoben.

Das US-amerikanische Verständnis von „hybrider Kriegführung“ geht davon aus, dass diese durch eine Kombination der oben skizzierten Elemente gekennzeichnet ist. In der NATO und der deutschen Diskussion dagegen wird vor allem der spezifische Fall des russischen Vorgehens in der Ukraine als „hybride Kriegführung“ bezeichnet. Hier verfolge ein Staat seine Interessen gegenüber einem anderen Staat unter Anwendung von Gewalt mittels teilweise verdeckter, teilweise offener Unterstützung irregulärer Akteure. Dabei komme es nicht zu einer direkten Auseinandersetzung zwischen den Streitkräften der beiden Staaten. Die Form der Gewaltausübung könne Terroranschläge, Guerillataktiken oder auch konventionelle Konfrontationen beinhalten (Hans-Georg Erhardt). Diese eng gefasste Definition wird jüngst auch in Deutschland zugunsten eines breiteren Verständnisses abgelöst, das sich der US-Terminologie annähert (vgl. Veronika Bock auf einer zebis-Konferenz zum Thema im Juli 2015).

Das breitere Begriffsverständnis ist problematisch, weil zu generisch. Was unterscheidet „hybride Kriegführung“ von dem Vorgehen gegnerischer Parteien im Osten der Demokratischen Republik Kongo, in Mali, im Jemen oder in Syrien, die bislang nicht mit dieser Markierung versehen waren? In dieser Perspektive reiht sich der Begriff ohne erkennbaren analytischen Mehrwert in die Serie nicht weniger verschwommener Termini wie „asymmetrische“ oder „irreguläre“ Kriegführung ein

und ist eher eine weitere Sammelbezeichnung für all jene Vorgehensweisen im Rahmen gewaltsam ausgetragener Konflikte, die sich nicht genau klassifizieren lassen und für die es bislang nur unzureichende Gegenstrategien gibt.

In seinem enger gefassten Verständnis dient „hybride Kriegführung“ ebenfalls nicht als analytisch sinnvolle Kategorie, weil er sich nur auf den spezifischen Fall Russlands bezieht. Vielmehr ist er als Ausdruck der politischen und militärischen Herausforderungen zu lesen, vor die das russische Vorgehen in der Ukraine die NATO-Staaten gestellt hat. In dieser Eigenschaft zeigt er vor allem die Überraschung an, dass Russland so unverhohlen das Konstrukt der „gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur“ und die damit verbundenen Ordnungsvorstellungen und Erwartungen an internationale Regeltreue unterlaufen hat. Außerdem weist der Begriff darauf hin, dass die NATO-Staaten noch keine adäquate Antwort auf die Frage nach der Rolle Russlands in Europa und im transatlantischen Kontext gefunden haben – weder sicherheitspolitisch und politisch noch ökonomisch. Darüber hinaus ist er ein Indikator für das gesteigerte Bewusstsein über die Angreifbarkeit und mangelnde Resilienz unserer Gesellschaften gegenüber „hybriden“ Formen der Kriegführung, nicht nur mit Blick auf Russland. Nicht zuletzt deutet der Begriff auf die gewachsene Bedeutung von Perzeptionen und Interpretationen und die damit einhergehende Entscheidungsunsicherheit in der Sicherheitspolitik, denn ein Charakteristikum „hybrider Kriegführung“ ist u. a. die fehlende Eindeutigkeit des Charakters der Aggression und das Verschwimmen der Grenzen von Konflikt und Krieg mitsamt ihren völkerrechtlichen und politischen Implikationen. Schließlich verweist „hybride Kriegführung“ in weitem Sinne auf ein Defizit an gesamtstaatlichen Strategien und Vorgehens-

weisen der Außen- und Sicherheitspolitiken der NATO-Staaten.

„Hybride Kriegführung“ als Indikator für eigene Kohärenzdefizite

Der letztgenannte Aspekt verdient besondere Beachtung und wird im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen stehen. In der jüngsten deutschen Debatte über „vernetzte Sicherheit“ im Rahmen des laufenden Prozesses zur Entwicklung eines neuen Weißbuchs Sicherheitspolitik wurde das russische Vorgehen in der Ostukraine mehrfach ironisch als „perfektes vernetztes Handeln“ kolportiert. Gemeint ist, dass Russland bewiesen habe, dass es in der Lage sei, alle zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Instrumente gebündelt und zielgerichtet einzusetzen. Die Beurteilung, inwieweit das russische Vorgehen tatsächlich einer systematischen Strategie unterliegt oder eher auf situative Gegebenheiten reagiert, sei an dieser Stelle weitergehenden Analysen vorbehalten. Tatsächlich aber trifft die provokante Aussage eine Schwachstelle von Demokratien westlichen Typs.

Autoritäre Systeme können sich vorhandener regulärer und irregulärer Handlungsinstrumente schnell und ohne größere Restriktionen durch dezentrale Machtverteilung und demokratische Konsensfindungsprozesse bedienen. Demokratien westlichen Typs dagegen sind durch vielfältige Machtkontrollmechanismen schwerfälliger in ihren Entscheidungsprozessen und unterliegen bei der Definition ihrer politischen Ziele sowie bei der Wahl ihrer Handlungsinstrumente stärkerem Erklärungs- und Legitimationsbedarf. Die damit einhergehende höhere Ausprägung von Identitäten und Eigeninteressen auch von Institutionen der Exekutive und der Wettbewerbscharakter politischer Prozesse erschweren zentral verordnete Politiken „aus einem Guss“.

Die intensiven Diskussionen seit über einer Dekade um „vernetzte Sicherheit“ in Deutschland oder den *Comprehensive Approach* im NATO- und EU-Kontext basieren auf der Wahrnehmung mangelnder Kohärenz von Strategien und Implementierungsmodi in der Außen- und Sicherheitspolitik und daraus resultierenden Effektivitäts- und Effizienzverlusten. Bedrohungen durch „hybride Kriegführung“ aller Schattierungen fördern in besonderer Weise jene Defizite zutage, auf die „vernetzte Sicherheit“ oder der *Comprehensive Approach* Antworten zu geben versuchen.

Der Mainstream sicherheitspolitischen Denkens in Deutschland beginnt sich trotz aller Bekenntnisse zu gesamtstaatlichen Ansätzen und Vernetzung nur langsam von Schemata zu lösen, die primär auf militärische Instrumente setzen. Faktisch bestehen kaum ganzheitliche Problem- und Lagebilder. Problemanalysen und Strategien werden meist nur auf Ressortebene entwickelt, während sich Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse überwiegend auf die operative und taktische Ebene im Einsatzland verlagern, da es an kohärenten ressortabgestimmten politisch-strategischen Weisungen fehlt. Systematische Evaluierungen finden, wenn überhaupt, kaum ressortübergreifend statt.

Mit Blick auf aktuelle Herausforderungen wie die fortgesetzten Aktivitäten Russlands in der Ostukraine unterhalb der Schwelle eines offenen Krieges, die Erosion funktionierender Staatlichkeit in Syrien, Irak oder Libyen und die Expansion von IS oder auch die wachsende Flüchtlingsbewegung nach Europa stehen wir bislang weitgehend ratlos da. Es fehlt an klarem politischen Willen und Zielen und entsprechend holistischen Lösungsstrategien, die humanitäre und entwicklungspolitische Instrumente mit polizeilichen und militärischen Mitteln komplementär zur Wirkung bringen und dabei mit wirtschaft-

lichen, sozialpolitischen und informationspolitischen Instrumenten verknüpfen.

Akteure, die sich „hybrider“ Vorgehensweisen bedienen, haben dagegen ein utilitaristisches Verhältnis zu den verfügbaren Instrumenten und kombinieren diese vorbehaltlos. Dabei verschwimmen die Trennlinien ziviler und militärischer Instrumente und vor allem sind sie nicht durch normative Rücksichten gebremst. Die Konfrontation mit „hybrider Kriegführung“ bringt uns an die Grenzen der schnellen und effektiven internationalen Handlungsfähigkeit unserer politischen Systeme. Die ordnungspolitischen und normativen Grundlagen und freiheitlich-demokratischen Willensbildungsprozesse unserer Gesellschaften gehören zu den höchsten Gütern und stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Notwendigkeiten konsequenter Bündelung staatlicher Instrumente und deren schnellem Einsatz zur Erreichung besserer internationaler Handlungsfähigkeit. Eine Entscheidung zugunsten stärkerer Zentralisierung außen- und sicherheitspolitischen Handelns könnte nur auf Grundlage eines gesellschaftlichen Konsenses erfolgen. Dieser setzt aber eine verbreitete Bedrohungsperzeption voraus, die im Falle von Bedrohungen durch „hybride Kriegführung“ bis dato nicht gegeben ist.

Die Rolle der Zivilgesellschaft als Subjekt mit eigenen legitimen Interessen, spezifischen Funktionen und besonderen Handlungsformen wird in internationalen Krisenmanagementstrategien der NATO und EU unverändert vernachlässigt. Das gefährliche Potenzial der Radikalisierung breiterer Kreise der Bevölkerung, die Verwundbarkeit von Gesellschaften mit schwachen sozialen und ökonomischen Infrastrukturen oder die Notwendigkeit der präventiven Arbeit an den Konfliktursachen sind zwar vollständig erkannt, doch fand dies bisher keinen Niederschlag in entsprechenden Strategien. Maßnahmenpakete, die Radikalisierungstendenzen

vorbeugen, die Stärkung von Institutionen und Regierungsfähigkeit in fragilen Staaten, die Nutzung wirtschaftspolitischer Instrumente zur Verbesserung von Infrastruktur und Arbeitsmarktchancen oder das systematische *Mainstreaming* konfliktpräventiver Vorgehensweisen sind bis heute Gegenstand von Fachcommunitys und einzelnen Ressortstrategien geblieben. Sie haben nicht Eingang gefunden in übergeordnete Strategien, die polizeiliche und militärische mit entwicklungspolitischen und privatwirtschaftlichen Instrumenten komplementär und systematisch verbinden.

Demgegenüber spielt die Zivilgesellschaft als Rekrutierungsbasis, Ressourcenreservoir, Finanzierungsbasis, Herrschaftssubjekt, Refugium, Legitimationsbeschaffer und oftmals auch soziale Basis eine zentrale Rolle in der „hybriden Kriegführung“. „Vernetzte Sicherheit“ und *Comprehensive Approach* müssen weiter gedacht werden denn als Flankierung des Militärs mit zivilen Mitteln oder Ersatz militärischer Maßnahmen durch zivile Mittel infolge sinkender Bereitschaft zum Einsatz des Militärs. Gesamtstaatliche Ansätze zur Lösung sicherheitspolitischer Herausforderungen stehen in EU- und NATO-Staaten entgegen landläufiger Rhetorik noch ganz am Anfang.

Bedrohungen durch „hybride Kriegführung“ als möglicher Trigger für Vernetzungsfortschritte?

Die Aufmerksamkeit um die Bedrohungen durch „hybride Kriegführung“ bietet bei allen Schwächen auch die Chance, ressortübergreifende Politikkonzepte zu befördern. Allerdings ist, wie oben angedeutet, die Bedrohungspersonalperzeption zum einen bisher nur auf Fachkreise beschränkt. Zum anderen darf nicht übersehen werden, dass weder „vernetzte Sicherheit“ noch *Comprehensive Approach* jemals befriedigend definiert wurden.

Das Verständnis von „vernetzter Sicherheit“ in Deutschland reicht heute von verbesserter

Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Akteuren auf der operativen und taktischen Ebene bis hin zu abgestimmten Krisenmanagementstrategien auf der internationalen Ebene. In den Anfängen der Diskussion hatte das Konzept eine systemreformerische Konnotation. In diesem Sinne wurde „Vernetzte Sicherheit“ verstanden als Qualität von Sicherheitspolitik, die sich auszeichnet durch 1. ein ressortgemeinsames, umfassendes und systemisches Lage- und Problemverständnis; 2. ein ganzheitliches, wirkungsorientiertes außen- und sicherheitspolitisches Denken, das auch Interdependenzen, Effektkaskaden und unbeabsichtigte Wirkungen berücksichtigt; 3. systematische, ressortgemeinsame und organisationsübergreifende Entscheidungsfindungs-, Planungs- und Implementierungsverfahren und 4. ressortgemeinsame und organisationsübergreifende Fortschrittskontrollen und Wirkungsmessung als integraler Bestandteil im internationalen Krisenmanagement.

Die heutige Diskussion um „vernetzte Sicherheit“ hat diesen reformerischen Impetus weitgehend eingebüßt. Das Konzept hat eine Inflation durchgemacht, in deren Folge zuweilen „miteinander reden“ schon zum „vernetzten Ansatz“ stilisiert wird. Auf EU- und NATO-Ebene ist eine konsequente Entwicklung kohärenter und ganzheitlicher Strategien aufgrund nationaler bzw. institutioneller Interessendivergenzen bislang ausgeblieben. In Deutschland sind teilweise beträchtliche Verbesserungen von Kommunikations- und Kooperationsmodi zwischen Ressorts und nachgeordneten Behörden zu konstatieren, doch sind sie im Ansatz inkrementell geblieben und haben nennenswerte Qualitätsfortschritte vor allem in der politisch-strategischen Abstimmung unter den Ressorts vermissen lassen.

Anlässe und Handlungsbedarf zur Verbesserung der Kohärenz im internationalen Krisenmanagement hat es in den letzten Jahren

hinreichend gegeben – in Afghanistan, in Nahmittelost, im Maghreb, in Bezug auf die Gefahr durch islamistischen Terrorismus; von den aus dem Blick geratenen Krisen und Konflikten in Afrika, Asien und Lateinamerika ganz zu schweigen. Die erreichten Fortschritte im Sinne verbesserter ressort- und organisationsübergreifender Zusammenarbeit auf nationaler Ebene wie auch im Rahmen von NATO und EU zeigen an, dass Problembewusstsein vorhanden ist. Allein, die Verbesserungen greifen zu kurz. Um die oben beschriebenen Herausforderungen langfristig bewältigen zu können, ohne dass die normativen und ordnungspolitischen Fundamente unserer Gesellschaften daran Schaden nehmen, bedarf es der konsequenten Weiterentwicklung gesamtstaatlicher politischer Umsetzungsstrategien.

In diesem Kontext steht zu hoffen, dass der laufende Prozess zur Entwicklung eines neuen Weißbuchs Sicherheitspolitik im Jahr 2016 in einem Dokument der Bundesregierung resultiert, das neben der Bundeswehr auch das gesamte Spektrum an außen- und sicherheitspolitisch relevanten Instrumenten der anderen Ressorts ins Auge fasst. Auch ist zu wünschen, dass der Impuls, der vom Review-Prozess des Auswärtigen Amtes zur Neuorientierung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik hin zu einer stärkeren Übernahme von internationaler Verantwortung ausging, von anderen Ressorts aktiv aufgegriffen wird und deren Instrumente systematisch zur Gestaltung ganzheitlicher deutscher Strategien im internationalen Krisenmanagement gebündelt werden.

Die Debatte um „hybride Kriegführung“ kann einen positiven Beitrag dazu leisten, wenn sie sich auf jene Bedarfsfelder einlässt, für die sie ein Problemindikator ist.



Dr. Fouzieh Melanie

Alamir ist Politologin und begann ihre Karriere als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität der Bundeswehr Hamburg und Dozentin an der Führungsakademie der Bundeswehr im Jahr 1997. 2001 wechselte sie als Referentin in die Abteilung Militärpolitik des

Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Als Leiterin des Sektorvorhabens „Sicherheitssektorreform“ arbeitete sie von 2004 bis 2006 bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ). Dem folgte eine Tätigkeit als Programm-Managerin „Vernetzte Sicherheit“ von 2006 bis 2011 bei der IABG mbH. Ende 2006 arbeitete sie als Political Advisor beim NATO Senior Civilian Representative im ISAF-Headquarter Kabul. Nach einer Phase als selbstständiger Consultant leitete Frau Alamir von 2013 bis 2015 das Kompetenzzentrum „Sicherheitssektor“ bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Seit Oktober 2015 arbeitet sie als Portfolioleiterin für die GIZ in Pakistan. Ihre Engagements führten sie u.a. nach Afghanistan, Aserbaidschan, Ghana, Kenia, Indonesien, und Sudan.

Just Peacemaking und hybride Kriege

von Prof. Dr. Drew Christiansen SJ

Als der damalige ukrainische Präsident Viktor Janukowitsch nach Russland floh, schien es, als habe ein weiteres Mal die Gewaltlosigkeit in der Ukraine gesiegt. 2002 hatten Bürger auf dem Maidan (Platz der Unabhängigkeit) den Rückzug einer Regierung erzwungen. In einem wahren Wunder an Graswurzel-Aktivität hatte 2013 der Volksaufstand gegen das „kleptokratische“ Regime Janukowitschs und gegen die Hegemonie Russlands auf dem Maidan monatelang dem Winterwetter getrotzt.

Dann kam der russische Gegenschlag, bei dem die Krim mit einer Kombination aus Täuschung, fünfter Kolonne und militärischer Besetzung von der Ukraine abgespalten wurde, besiegelt durch ein Referendum, das im Eilverfahren den Wiederanschluss der Ukraine an die Russische Föderation beschloss. Danach erklärten russlandfreundliche Aufständische in der Region Donbass die Städte Donezk und Luhansk zur „Volksrepublik Donezk“ und begannen mit nur schwach kaschierter Unterstützung von Russland einen Krieg zur Abspaltung von der Regierung in Kiew.

Hybrider Krieg

Die Vorgänge in der Ukraine sind ein Beispiel für das, was Militärtheoretiker einen „hybriden Krieg“ nennen, d. h. einen bewaffneten Konflikt, der in zwei oder mehreren Dimensionen geführt wird. Der Begriff bezeichnet insbesondere den Einsatz einer Kombination aus konventionellen Streitkräften und subversiven Elementen ohne Militärabzeichen wie auf der Krim und in Donezk. Darüber hinaus verweist die Bezeichnung „hybrid“ auch auf

die Durchführung feindlicher Aktionen durch nichtstaatliche Akteure. Beispiele hierfür sind der Angriff der Hisbollah auf Israel im Jahr 2006 mit Unterstützung des Iran oder die Ausbreitung des „Islamischen Staats“ (IS) in Syrien und im Irak, wobei sich traditionelle Militärtaktiken mit Guerilla- und Terrorstrategien mischen.

Eine weitere Definition des US-Militärs beschreibt hybride Kriegführung als eine Verbundstrategie aus „unterschiedlichen und dynamischen Kombinationen konventioneller, regelwidriger, terroristischer und krimineller Handlungen“ wie aktuell etwa im Syrienkonflikt mit seinen zahlreichen Fronten oder in der Verbindung von Aufstand und Drogenhandel in Kolumbien und Afghanistan. Manche Experten definieren hybriden Krieg eher als Widerstandskraft, Anpassungsfähigkeit und Erfindungsreichtum eines vergleichsweise schwachen Akteurs, der sich in einen asymmetrischen Konflikt mit einer stärkeren konventionellen Streitmacht begibt.

Außerhalb der Kriegskonvention

Die Vertreter der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg konzentrierten sich üblicherweise auf Konflikte zwischen den Streitkräften von Rechtsstaaten, die dem Völkerrecht und der „Kriegskonvention“ verpflichtet sind. Sie nahmen kasuistische Verfeinerungen ihrer Lehre vor, um sie auf Sezessionisten und Guerillakämpfer anwenden zu können, weniger auf Terroristen. Die Intervention Russlands und das Auftreten russischer Vertreter in der Ukraine stellten den Versuch dar, die Auflagen des gerechten Kriegs durch Täuschung, Unklarheit

und Überraschung zu umgehen. Hier zeigt sich hybrider Krieg in seiner besonders schwer fassbaren Form. Durch Überraschung und Erfindungsreichtum gelang es den Akteuren, sich potenzielle Gegner und Kritiker, darunter auch potenzielle gewaltlose Widerständler, vom Leib zu halten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der IS, da er die ethischen Kriegskonventionen auf drei Arten schamlos in Frage stellt: (1) durch sein Bestreben, ein Kalifat außerhalb des nationalstaatlichen Systems zu errichten, womit er die Beschränkungen des Völkerrechts und der Moral missachtet, (2) durch den Einsatz von Terrorismus, nicht nur als Taktik, um politische Ziele zu erreichen, sondern als „Markenzeichen“, das die Ablehnung jeglicher anderer Form von Zivilisation zum Ausdruck bringt, sei sie säkular oder religiös, und (3) durch die Anwendung hybrider Kriegführung in ihren verschiedenen Mobilisierungsarten (Guerillakrieg, Terror, kriminelle Aktivitäten), seine schnelle Anpassung an Gegebenheiten im Gefechtsfeld und die Nutzung neuer Technologien wie der sozialen Medien. Der hybride Krieg, wie ihn der IS führt, stellt deshalb eine radikale Kampfansage an die Konventionen des gerechten Krieges dar.

Einige Experten betrachten vor allem die Herausforderungen, die der hybride Krieg für den moralischen (gerechten) Einsatz von Streitkräften darstellt. Ich beschäftige mich in diesem Beitrag mit der Anwendbarkeit des Konzepts des *Just Peacemaking* als Alternative und Antwort auf die Herausforderungen der hybriden Kriegführung in Bezug auf den ethischen Umgang mit Konflikten und deren Lösung. Ich beschränke meine Ausführungen zum *Just Peacemaking* beispielhaft auf die Krise in der Ukraine.

Neue ökumenische Standpunkte gegenüber der Waffengewalt

Die Schule des *Just Peacemaking* ist ein Ergebnis der jetzt dreißigjährigen, religiös

motivierten Suche nach Alternativen zum Krieg als Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Konflikten. Neben einer Reihe alternativer Vorschläge zur Konfliktvermeidung empfiehlt sie die folgenden Maßnahmen zur Eindämmung und Lösung bewaffneter Konflikte: *Just Policing* (gerechtes polizeiliches Handeln), Konflikttransformation, *Responsibility to Protect* (Schutzverantwortung, insbesondere als Mittel zur Prävention), Friedenskonsolidierung sowie Vergebung- und Versöhnungsprogramme.

Dabei ist das *Just Peacemaking* auch ein Ausdruck der wachsenden ökumenischen Verbindungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation einerseits sowie den historischen Friedenskirchen andererseits. Während die Friedenskirchen grundsätzlich pazifistisch ausgerichtet sind, lassen sich die katholische Kirche und die Kirchen der magistralen Reformation als zunehmend der Gewaltlosigkeit verpflichtet beschreiben. Dementsprechend ist der Einsatz von Gewalt zunehmend weniger ein „kirchentrennendes Hindernis“ zwischen den historischen Friedenskirchen wie Quäker, Brethren und Mennoniten einerseits und anderen christlichen Glaubensgemeinschaften andererseits.

Ziel des *Just Peacemaking* ist es, die denkbaren Anlässe zum Eintritt in einen Krieg zu reduzieren. Dabei steht bei diesem Konzept – wie bei dem Konzept der Schutzverantwortung – die Vermeidung eines bewaffneten Konflikts an oberster Stelle. Wie die US-Bischöfe 1993 in ihrer Erklärung „Harvest of Justice Is Sown in Peace“ („Die Ernte der Gerechtigkeit wird im Frieden gesät“) zum Ausdruck bringen, gehen auch die Vertreter des *Just Peacemaking* davon aus, dass „in Konfliktsituationen unser unablässiger Einsatz so weit wie möglich dem Streben nach Gerechtigkeit mit gewaltlosen Mitteln gelten muss“. Einige, aber nicht alle Vertreter dieses Ansatzes stimmen ebenfalls mit den Bischöfen darin überein, dass ein

gerechter Krieg denkbar sei, „sobald wiederholte Versuche eines gewaltlosen Vorgehens die Unschuldigen nicht vor fundamentalem Unrecht zu schützen vermögen“ (ausgenommen pazifistisch eingestellte Mitglieder aller Kirchen). Der Konsens derjenigen, die das Modell schon früh befürworteten, war in der Frage angelegt: „Welche Maßnahmen zur Kriegsvermeidung und Friedenskonsolidierung sollten wir unterstützen?“

Just Peacemaking bietet ein Reihe von Instrumenten – wie etwa das gewaltlose Handeln und unabhängige Initiativen zur Reduzierung von Bedrohungslagen –, die die Schwelle für einen Rückgriff auf kriegerische Mittel anheben, hierdurch die konfliktträchtigen Voraussetzungen abmildern und gleichzeitig die Versöhnung fördern. Hierbei ist zu beachten, dass es sich nicht um Normen, sondern um Methoden handelt. Diese sehen keine Beschränkungen von Handlungen vor, sondern bieten vielmehr Handlungsoptionen, die um des Friedens willen verfolgt und ausgeschöpft werden sollten. Die Autoren des *Just Peacemaking*-Konzepts – Schüler von Reinhold Niebuhr, dem Vater des politischen Realismus, und Veteranen des Zweiten Weltkrieges – betrachten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht als Utopien, sondern als Elemente einer empirisch gestützten Ethik, die „tatsächlich zahlreiche Kriege und ungezähltes Leid und Tod verhindern“.

Drei Maßnahmen und der hybride Krieg

Die Mitwirkenden einigten sich auf zehn Maßnahmen des *Just Peacemaking*. Einige davon gelten für jede Konfliktsituation, etwa die Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Zusammenarbeit, die Förderung von Demokratie und Menschenrechten oder die Unterstützung einer gerechten und nachhaltigen Entwicklung, also allgemeine Bedingungen, um soziale Spannungen zu verringern und Bedingungen zu gestalten,

unter denen ein friedliches Leben möglich ist. Andere Instrumente wie Anerkennung, Reue und Vergebung sind zwar zu jedem Zeitpunkt hilfreich, finden aber eher Anwendung, nachdem Feindseligkeiten beendet wurden, als dass sie Schritte sind, um den Frieden zu sichern.

Mit der Ukraine-Krise als Bezugspunkt möchte ich nun die Relevanz dreier friedensstiftender Praktiken für den hybriden Krieg darlegen: (1) gewaltloses Handeln, (2) kooperative Konfliktlösung und (3) kooperative Zusammenarbeit der Streitkräfte im internationalen System.

(1) Gewaltloses Handeln. Der Ansatz der aktiven Gewaltlosigkeit stellt sich für die Ukraine zunächst nicht als besonders wahrscheinlich dar. Schließlich folgten den lang anhaltenden Massendemonstrationen auf dem Maidan im Winter 2013/14 die Annektierung der Krim und die versuchte Abspaltung der Region Donbass (Donezk und Luhansk).

Nach einem anfänglichen Sieg und der Vertreibung des Präsidenten Viktor Janukowitsch sah sich die neue Regierung mit Subversion an zwei Fronten konfrontiert: der Krim und dem Donbass, Regionen mit größeren russischen und prorussischen Bevölkerungsanteilen, in denen es sich dementsprechend schwieriger darstellte, den Widerstand gegen hybrid agierende russische und prorussische ukrainische Kräfte zu organisieren. Zudem sind die gegnerischen Parteien (Milizen, russische „Freiwillige“ usw.) schwerer zu identifizieren und eher als die Polizei der gleichen Volksgruppe bereit, gewaltsam gegen Protestierende vorzugehen.

Gewaltlose Handlungen umfassen eine Vielzahl von Methoden, bei denen die Initiative ergriffen wird, um einer bestimmten Politik oder einem Regime entgegenzutreten. Das ukrainische Volk hat schon mehrfach bewiesen, dass es umfangreiche Massenproteste auf die Beine stellen kann, darunter Streiks, Boykotte und

Sit-ins, um gegen auto- und kleptokratische Herrscher zu protestieren und für Demokratie zu demonstrieren, insbesondere zur Zeit der Orangen Revolution im Jahr 2004. Gewaltloses Handeln ist den Ukrainern also nicht fremd. Zudem können noch bestehende Netzwerke in der Zivilgesellschaft, vor allem unter den Kirchen, als Basis für die weitere Organisation dienen. Ein einzigartiges Merkmal dieser Krise besteht in der Einheit der verschiedenen orthodoxen Christen und der Katholiken zur Verteidigung einer geeinten Ukraine.

Die Regierung, die sie selbst ins Amt gewählt haben, sitzt auf einem wackligen Stuhl – daher werden ukrainische Aktivisten beim Einsatz gewaltlosen direkten Handelns der politischen Stabilität nun wohl mehr Gewicht beimessen müssen als in den Tagen des Maidan-Protests. Ebenso müssen sie womöglich lernen, ihre Trümpfe nicht so auszureizen, wie dies bei der Vertreibung von Viktor Janukowitsch der Fall war, sondern sich – dem Ratschlag von Gandhi folgend – mit kleinen Siegen zufriedenzugeben und Kompromisse mit den Gegnern zu schließen.

Viele der Standardtechniken, wie beispielsweise Boykott und ziviler Ungehorsam, greifen hier nicht richtig, da entweder die Russen oder prorussische Kräfte die umstrittenen Gebiete kontrollieren. Es gibt aber Techniken, die möglicherweise auch unter den aktuellen Umständen funktionieren. Die erste besteht in der Aufdeckung, d.h. der Information und Aufklärung über das Verhalten der Milizen und der Rebellenregierung in der „Volksrepublik Donezk“ sowie über die Zustände und Probleme in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten.

Andere mögliche Taktiken sind Varianten der Konzepte „Begleitung“ und „sichere Räume“. Dazu gehörte eine Willkommenskultur für Bewohner der „Volksrepublik Donezk“ und deren Versorgung in der Ukraine, Hilfsangebote an Rentner und andere Gruppen als Anreiz

zum Verlassen der Volksrepublik oder auch das Angebot öffentlicher Foren für Protestler und unzufriedene Bewohner der Volksrepublik, um über die schlechten Lebensbedingungen und Misshandlungen berichten zu können, unter denen sie leiden.

Gewaltloses Handeln umfasst zahlreiche Techniken. So können engagierte Aktivisten neue Protestmöglichkeiten ersinnen, genau wie einst Gandhi mit seinem Salzmarsch, mit dem er gegen die Salzsteuer der Briten protestierte. Neben Erfindungsreichtum ist auch Hartnäckigkeit wichtig. In den 1980er Jahren schrieb Papst Johannes Paul II. in seinem Brief an die antikommunistischen Protestierenden Osteuropas, die Kontrolle der Kommunisten über die Region sei „von dem gewaltlosen Engagement von Menschen überwunden worden, die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen“. Hartnäckigkeit, gepaart mit unablässiger Anstrengung und Experimentierfreude, ist also von entscheidender Bedeutung. Nicht nur die Parteien eines hybriden Krieges, auch gewaltfreie Friedensstifter können in ihren Bemühungen Anpassung und Innovation üben.

(2) Kooperative Konfliktlösung. Die kooperative Konfliktlösung ist Ausdruck von Churchills Maxime: „To jaw-jaw is always better than to war-war.“ („Palavern ist immer besser als Schießen.“).

Der deutsche Theologe Jürgen Moltmann wiederum forderte „Streitpartner“ in einer „nichttödlichen Auseinandersetzung“ anstelle von bewaffneten, im Kampf gefangenen Feinden. So konnten in der Vergangenheit gezielte Initiativen einzelner Diplomaten Spannungen entschärfen, so wie es 1994 Robert Gallucci im Zusammenhang mit dem nordkoreanischen Atomprogramm erreichte. Und ein weiterer Fall ereignete sich auf allerhöchster Ebene: 1986 brachten die Präsi-

denen Reagan und Gorbatschow auf dem Gipfeltreffen in Reykjavík neue Bewegung in die nukleare Abrüstung.

Im Jahr 2014 schafften es der russische Außenminister Sergej Lawrow und sein US-amerikanischer Amtskollege John Kerry, trotz der angespannten Beziehungen zwischen ihren Ländern bei der Vernichtung von Syriens Chemiewaffen zusammenzuarbeiten. Auch wenn einige Beobachter Kerry und Lawrow als parteiische Außenstehende sehen mögen, hatten im Vorfeld dennoch Waffenspezialisten beider Seiten monatelang daran gearbeitet, den Weg für eine solch unabhängige Initiative zu ebneten.

Manchmal wird die Transformation eines Konflikts auch von Außenstehenden unterstützt, die ihre unabhängigen und hilfreichen Dienste anbieten, wie etwa die norwegischen Diplomaten und Friedensaktivisten bei der Vorbereitung der Osloer Verträge oder Präsident Jimmy Carter als Gastgeber der Camp-David-Gespräche. Auch Papst Franziskus trat als Vermittler auf – beim Bemühen um die Normalisierung der Beziehungen zwischen den USA und Kuba sowie bei der Herbeiführung des Abkommens der kolumbianischen Regierung mit den FARC-Rebellen.

Zivile Gruppen, die Konfliktbeteiligte beider Seiten zusammenbringen, können manchmal auch zu einer gemeinschaftlichen Abschwächung von Bedrohungslagen beitragen. In Israel und Palästina beispielsweise haben sich Basisbewegungen von überlebenden Familienmitgliedern auf beiden Seiten, wie „Open House“ und „Family Circle“, dafür engagiert, den Weg zum Frieden zu ebneten sowie Kommunikation und Austausch über ethnische und religiöse Grenzen hinweg zu etablieren. In Indien, Pakistan und anderen Ländern bringt die Organisation Seeds for Peace Kinder und Jugendliche zusammen, um das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zum Frieden unter den zukünftigen Generationen zu fördern

sowie grundlegende Techniken der Konfliktlösung zu vermitteln.

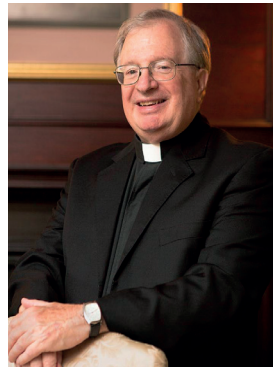
(3) Arbeit mit neuen kooperativen Kräften im internationalen System. Trotz gegenläufiger Entwicklungen und Schwachstellen ist das internationale System heute stärker auf Kooperation ausgerichtet als noch vor 25 Jahren. Auch wenn das Konzept der Schutzverantwortung in Libyen unvorhergesehene negative Folgen hatte und im Falle Syriens nie auch nur in Betracht gezogen wurde, ist die Welt durch dieses Konzept doch etwas besser geordnet. So haben präventive Maßnahmen im Rahmen der Schutzverantwortung dafür gesorgt, dass Konflikte etwa in Kenia und der Republik Côte d'Ivoire nicht eskalierten.

Die Mühlen des Internationalen Strafgerichtshofs, der Sondertribunale und der international zuständigen Gerichte für schwere Menschenrechtsverletzungen mögen zwar langsam mahlen, haben aber nichtsdestotrotz für die Anwendung des Rechts auch auf politische Führer gesorgt, die Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter anderem im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, in Kambodscha und in Sierra Leone begangen haben. Zudem haben sie die nationale strafrechtliche Verfolgung ehemaliger Tyrannen in Chile, Guatemala, Äthiopien und in weiteren Ländern unterstützt. Die Beendigung der Straffreiheit für die Verantwortlichen von Völkermord und Verbrechen, die damit in Verbindung stehen, hilft bei der Friedenssicherung, indem es den Eindruck einer Übergangsjustiz aufrechterhält und dadurch abschreckt, in Zukunft ähnliche Straftaten zu begehen.

Regionale Gruppierungen wie ECOWAS, die Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten, haben friedenserhaltende Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe Konflikte beendet werden konnten und die für ein höheres Maß an Sicherheit in den Konfliktzonen Afrikas gesorgt haben. Wenn sie auch

in Hinblick auf Konzeption und Ausführung alles andere als perfekt ist, stellt die Beteiligung der EU-Seestreitkräfte an der Rettung von Flüchtlingen auf hoher See ein weiteres Beispiel dafür dar, wie neue kooperative Kräfte Krisen gescheiterter und konfliktgebeutelter Staaten lindern. Dass der US-amerikanische Präsident Barack Obama auf der 70. UN-Generalversammlung verkündete, die Führer der Welt hätten sich darauf geeinigt, die Friedensstruppen um 40.000 Mann zu verstärken, zeigt: Die Staats- und Regierungschefs erkennen die zunehmend wichtige Rolle internationaler Kräfte bei der Aufgabe, bewaffnete Konflikte zu verhindern und einzudämmen, sowie bei der Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt.

Ob nun im Rahmen von Friedenstruppen, kooperativer Konfliktlösung oder gewaltlosem Handeln – *Just Peacemaking* lädt uns dazu ein, die Vermeidung bewaffneter Konflikte und die Friedenssicherung nach einem Konflikt als Alternativen zum Krieg zu berücksichtigen.



Prof. Dr. Drew Christiansen SJ ist *Distinguished Professor für Ethik und Global Human Development an der Georgetown University* und *Senior Research Fellow am der Universität angeschlossenen Berkley Center for Religion, Peace and World Affairs*. Als *Lehrbeauftragter der University of Notre Dame* gehörte er auch dem *Gründungsausschuss des Kroc Institute for International Peace Studies* an. *Pater Christiansen leitete von 1991 bis 1998 das Amt für Internationale Gerechtigkeit und Frieden der US-amerikanischen Bischofskonferenz* und war dort von *1998 bis 2004 Berater für internationale Angelegenheiten*. *Von 2005 bis 2012 war er Chefredakteur der jesuitischen Wochenzeitung „America“*. *Zuletzt war er als Berater des Heiligen Stuhls zu Fragen der nuklearen Abrüstung tätig*. *Aktuell arbeitet er in einer Arbeitsgruppe des Atlantic Council an einer Strategie für den Nahen Osten*.

Hybride Angriffe erfordern umfassende Verteidigung

von Dr. Bastian Giegerich

Der Begriff der hybriden Kriegführung hat sich im sicherheitspolitischen Vokabular Europas festgesetzt. NATO und EU arbeiten an Strategiepapieren, mit denen die Fähigkeiten zur Abwehr und Verhinderung hybrider Angriffe gestärkt werden sollen. Das für 2016 angekündigte Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr dürfte ebenfalls auf hybride Bedrohungen eingehen. Zeitungsartikel mehrten sich, die das russische Vorgehen in der Ukraine ohne weitere Erläuterung als hybriden Krieg bezeichnen, offenbar in der Annahme, dass die Leserin und der Leser schon wissen werden, was gemeint ist.

Die Kombination von regulären und irregulären Kräften in einem Operationsgebiet ist für sich genommen ja auch eine althergebrachte Vorgehensweise.¹ Neu ist aber die unmittelbare Relevanz für die Sicherheit Europas heute. Hybride Akteure im Osten und Süden bedrohen europäische Sicherheitsinteressen direkt und scheinen sogar die europäisch-atlantische Sicherheitsordnung insgesamt in Frage zu stellen. Wladimir Putins Großmachtpläne sind mit dem Regelwerk und der Wertestruktur der europäischen Sicherheitsinstitutionen ebenso unvereinbar wie das Kalifat Abu Bakr al-Baghdadis. Es sind die Grausamkeit und die nihilistische Menschenverachtung des sogenannten Islamischen Staates (IS, auch bekannt als ISIS, ISIL oder Da'esh), die eine Verhandlungslösung mit diesem Akteur als wenig wahrscheinlich, wenn nicht gar absurd, erscheinen lassen, während mit Blick auf die Regierung Russlands die gängigen Methoden

der internationalen Beziehungen, inklusive ihrer militärischen Dimensionen, immer noch greifen dürften.

Hybride Kriege sind an Europa also aus zwei Richtungen herangetreten und sind in ihrer Ausprägung sehr unterschiedlich: im Osten ein staatlicher Akteur, der bewusst nichtstaatliche Mittel einsetzt, im Süden ein nichtstaatlicher Akteur, der versucht Strukturen zu etablieren, die zumindest staatsähnlich sind, und der zudem über Gewaltmittel verfügt, die im geläufigen Verständnis eher Staaten bzw. deren Streitkräften zuzuordnen sind. Hybrid sind diese Gegner Europas in dem Sinne, dass es ihnen gelingt, alle zur Verfügung stehenden Machtmittel koordiniert und zumindest mit einem gewissen Grad an zentraler Kontrolle in einem Operationsraum einzusetzen. Sie verfolgen dabei die gleichen Ziele, die Akteure in bewaffneten Konflikten schon immer angetrieben haben: das Erringen eines psychologischen und physischen Vorteils. In diesem Ringen unterscheidet sich hybride Kriegführung nicht von anderen Formen der kriegerischen Auseinandersetzung.

Die Herausforderungen für Europa

Weder EU noch NATO sind ausreichend darauf vorbereitet, Angriffe abzuwehren und zu verhindern, die in den Zwischenräumen von Frieden und Krieg ihre Durchschlagskraft entwickeln. In diesen Räumen operiert vor allem Russland, das durch Propaganda und Fehlinformationen Fakten verwischt und zur Undeutlichkeit verzerrt. Den Mitgliedern der europäisch-atlantischen Staatengemeinschaft

fällt es dagegen sichtlich schwer, auf der Ebene der strategischen Kommunikation Schritt zu halten.

Russlands Vorgehen in der Ukraine, die sich entwickelnde russische Militärdoktrin und die signifikanten Investitionen zur Modernisierung der russischen Streitkräfte werfen die Frage auf, ob die konventionelle Abschreckung der NATO solide genug ist, um die Sicherheit der Allianzmitglieder zu gewährleisten. Es geht nicht darum, ob NATO-Kräfte in einer umfassenden militärischen Auseinandersetzung Überlegenheit herstellen könnten.² Vielmehr sind es niedrigere Schwellen des Konflikts, die den Allianzstrategen gegenwärtig Sorge bereiten. Es mehren sich Szenarien, die nahelegen, dass Russland, den Methoden der hybriden Kriegführung folgend, mit begrenztem Einsatz die Verteidigungsstrukturen an der östlichen Flanke der Allianz überwinden könnte. Vorteile, die auf niedriger Eskalationsstufe erreicht werden können, würden dann durch die Androhung des Einsatzes weitaus umfassenderer Gewaltmittel, demonstriert zum Beispiel durch die Fähigkeit, beträchtliche militärische Formationen schnell zusammenzuziehen und zu verlegen, konsolidiert. Das Signal: Die NATO findet sich mit den neuen Gegebenheiten ab oder muss ihrerseits zur Eskalation bereit sein. Das temporäre Besetzen eines Teils eines NATO-Mitgliedstaates würde unter Umständen schon ausreichen, um die Allianz vor die Existenzfrage zu stellen: Artikel 5 ausrufen und einen Krieg riskieren oder die Provokation hinnehmen und den Zerfall der Allianz in Kauf nehmen? Denn es ist unwahrscheinlich, dass die NATO Bestand haben kann, wenn ihr Wesenskern der kollektiven Verteidigung unterlaufen wird.

Natürlich ist ein Übergriff auf NATO-Territorium von völlig anderer Qualität als die Annexion der Krim, was die Betroffenheit der Allianz angeht, und bleibt weiterhin unwahrscheinlich. Dennoch könnte der Eindruck auf

russischer Seite entstehen, dass eine räumlich und militärisch begrenzte Auseinandersetzung mit der NATO erfolgreich sein könnte. Diese prinzipielle Verwundbarkeit wird zumindest von einigen der NATO-Mitgliedstaaten wahrgenommen und ist schon für sich genommen destabilisierend. Einschüchterungsversuche als Teil eines hybriden Angriffs sind vor allem dann erfolgversprechend, wenn sie an politischen Spaltlinien im Gefüge der NATO- und EU-Mitglieder ansetzen können.

Die hybride Bedrohung, die vom IS ausgeht, hat einen anderen Charakter. Die Mischung aus konventionellem militärischen Vorgehen und anderen Instrumenten ist in diesem Falle eine Notwendigkeit und weniger eine Wahl. Hätte der IS größere militärische Fähigkeiten zur Verfügung, würden sie vermutlich auch eingesetzt werden und eine noch dominantere Rolle in seinem Vorgehen einnehmen. Dem IS ist es außerdem gelungen, über moderne Kommunikationsmittel inklusive der sozialen Medien eine internationale Mobilisierung- und Rekrutierungskampagne in Gang zu setzen und am Laufen zu halten, die auch in historischer Perspektive ihresgleichen sucht. Neben der Rekrutierung dient diese Propagandamaschine dem Zweck, Finanzmittel einzuwerben und Informationsoperationen gegen die Gegner des IS zu lancieren.³ Durch die zahlreichen internationalen Kämpfer in seinen Reihen projiziert der IS eine terroristische Bedrohung in den internationalen Raum, die weit über das von ihm kontrollierte Gebiet hinausreicht.

Der britische Außenminister Philip Hammond erklärte kürzlich: „Defeating Da’esh is not enough. To eliminate the underlying threat to our security, we have to defeat the extremist Islamist ideology on which Da’esh is based.“⁴ Militärische Mittel sind bei der Bekämpfung des IS ebenso unumgänglich wie die Instrumente der Terrorismusbekämpfung. Zugleich

muss aber auch die extremistische Ideologie, aus der sich der IS speist, niedergerungen werden, wenn diese hybride Bedrohung abgestellt werden soll.

Umfassende Abwehr

Es liegt auf der Hand, dass schon die Klärung der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene und die Arbeitsteilung zwischen NATO, EU und anderen Organisationen alles andere als einfach sein werden. Die theoretischen Synergien des vernetzten Ansatzes sind in der Praxis nur schwer zu erzeugen. Welche Ansätze stehen im Raum? Zunächst geht es darum, Anfälligkeiten für hybride Bedrohungen systematisch zu erfassen, um die gegenwärtig vielfach beschworene Resilienz stärken zu können. Dies kann marginalisierte Gesellschaftsgruppen betreffen, die Ziele von Radikalisierungsbestrebungen oder ideologischer Mobilisierung werden können. Dies kann Energieabhängigkeiten betreffen, die in politische Druckmittel übersetzt werden können. Genauso: Sind unsere Streitkräfte in der Lage, im Konfliktfall schnell zu reagieren? Die eine Zuständigkeit zur Abwehr hybrider Bedrohungen gibt es nicht. Die Bandbreite ist groß und am Ende wird ein Bild entstehen, welches nur allzu deutlich macht, dass auf nationaler und internationaler Ebene die zur Verfügung stehenden Instrumente nur unzureichend miteinander verbunden sind.

Ein Beispiel: Informationsoperationen sind fester Bestandteil der hybriden Kriegführung und werden genutzt, um Narrative zu formen und generell die politische Meinungsbildung in der Zielbevölkerung zu beeinflussen. Strategische Kommunikation bietet die Möglichkeit, hier entgegenzuwirken, aber nur, wenn sie kohärent, konsequent, schnell und präzise ist. Die EU hat am 22. Juni 2015 einen Aktionsplan zur strategischen Kommunikation beschlossen. Bereits im Juli 2014 hat die NATO ein Exzellenzzentrum zum gleichen Themengebiet in Lettland eingerichtet. Der EU-Aktions-

plan nimmt hierauf keinen Bezug und der auf der Website des NATO-Zentrums zu findende Arbeitsplan für 2015 lässt wiederum keine Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der EU erkennen. Gleichwohl haben beide Organisationen erklärt, dass gerade auf diesem Gebiet eine enge Abstimmung notwendig ist.⁵

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld zur Abwehr hybrider Bedrohungen sind die Frühwarnung und die Erstellung eines dem Charakter dieser Konfliktform entsprechenden Lagebildes. Hierzu wird es nötig sein, nationale Erkenntnisse und Ergebnisse nachrichtendienstlicher Arbeit im internationalen Rahmen in der EU und der NATO schneller zu teilen und zu bewerten, als dies bisher der Fall ist. Schon schwache Signale, die auf einen hybriden Angriff hindeuten, können sich zu einem Muster verdichten, wenn ein entsprechender Abgleich erfolgt.

Auch im Bereich der konventionellen militärischen Abschreckung besteht Handlungsbedarf. Die dauerhafte Stationierung von hochwertigen NATO-Kräften, idealerweise in Form von multinationalen Verbänden, auf dem Gebiet gefährdeter Mitgliedstaaten gehört dazu. Die Strategie der Abschreckung sollte nicht ausschließlich auf der Annahme beruhen, dass die NATO im Krisenfall schon in der Lage sein wird, schnell und unbeschwert ihre Kräfte zu verstärken. Übungen der NATO nehmen mittlerweile hybride Bedrohungsszenarien in den Blick, eine Entwicklung, die dem veränderten Sicherheitsumfeld entspricht. Durch Übungen sichtbar zu demonstrieren, dass die NATO-Mitgliedstaaten in der Lage und gewillt sind, sich zu verteidigen, ist auch eine Form der Kommunikation – ganz abgesehen vom unmittelbaren militärischen Nutzen – die zur Abschreckung beiträgt.

Die Schwierigkeit für Europa, hybriden Bedrohungen wirksam gegenüberzutreten, liegt unter anderem darin begründet, dass die

Antwort dem Charakter des Konflikts entsprechen muss, ohne aber diesen Charakter zum eigenen Handlungsmaßstab zu machen. Mit anderen Worten: Die Integration von Mitteln der Diplomatie, der Medien- und Informationslandschaft, der Nachrichtendienste, der Wirtschaft, der Streitkräfte sowie von Polizei und Justiz ist unabdingbar, um hybride Bedrohungen abzuwehren und zu verhindern. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Recht, Gesetz, Moral und Ethik sind hierbei keine Schwächen, die gewissermaßen Waffengleichheit mit hybriden Angreifern verhindern, sondern das Fundament, auf dem die Abwehr eben dieser fußen muss.



Dr. Bastian Giegerich ist seit März 2015 Director of Defence and Military Analysis am International Institute for Strategic Studies in London, an dem er bereits von 2005 bis 2010 zu Fragen der europäischen Sicherheitspolitik geforscht hat. Von 2010 bis 2012 war er Wissenschaftler am damaligen Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Strausberg bevor er 2012 in die Abteilung Politik des Bundesministeriums der Verteidigung versetzt wurde. Dr. Giegerich hat Politikwissenschaften und Internationale Beziehungen an den Universitäten Potsdam und Maryland (College Park, MD) studiert und wurde 2005 an der London School of Economics (LSE) promoviert.

1 Boot, Max (2015): „Countering Hybrid Warfare“, in: International Institute for Strategic Studies (Hrsg.): Armed Conflict Survey, Abingdon, S. 11-20.

2 Popescu, Nicu (2015): „Hybrid tactics: Russia and the West“, European Union Institute for Security Studies, Issue Alert 46/2015, Oktober, Paris.

3 Gaub, Florence (2015): „Hybrid tactics: ISIL & Co“, European Union Institute for Security Studies, Issue Alert 47/2015, Oktober, Paris.

4 Rede von Philip Hammond, „The Challenge of Extremism“, gehalten während des 11. IISS Manama Dialogue – Regional Security Summit, 30. Oktober–1. November 2015, Manama, Bahrain.

5 Europäische Union (2015): „Action Plan on Strategic Communication“, Ref. Ares (2015)2608242 – 22/06/2015, <http://eap-csf.eu/assets/files/Action%20Plan.pdf> (abgerufen am 31. Oktober 2015); NATO Strategic Communications Centre of Excellence, <http://www.stratcomcoe.org/about-us> (abgerufen am 31. Oktober 2015).

,

Von hybriden Bedrohungen zur hybriden Sicherheitspolitik

von Dr. Christian Mölling

Um den Begriff *Hybrid Warfare* ist ein wahrer Hype entstanden: Teile der sicherheitspolitischen Gemeinde diskutieren unter dieser Überschrift aufgeregt die Strategien, mit denen Russland die Ukraine destabilisiert, seien es Propaganda, verdeckte militärische Einsätze oder Unterwanderung der Gesellschaft. Die Sorge ist, dass diese Strategien auch gegen den Westen eingesetzt werden könnten.

Die Probleme, die NATO- und EU-Staaten im Umgang mit hybriden Bedrohungen haben, reichen aber weit über den Ukraine-Konflikt hinaus. Sieresultieren aus chronischen Defiziten in der europäischen Sicherheitspolitik, die seit den 1990er Jahren bekannt sind. Im Zentrum steht dabei immer die systematische Verwundbarkeit westlicher Gesellschaften.

Die damit angesprochene, viel größere Bandbreite an Risiken gerät aber aus dem Blick, weil die Debatte auf den Konflikt mit Russland und dessen militärische Dimension verengt bleibt. Bereits der nächste hybride Konflikt dürfte nicht nach ukrainischem Muster ablaufen. Und Russland hat kein Monopol darauf, hybride Strategien einzusetzen. Daher müssen NATO und EU diese systematischen Verwundbarkeiten der westlichen Gesellschaften ins Zentrum einer hybriden Sicherheitspolitik stellen, die das Verhältnis von Resilienz, Abschreckung und Verteidigung neu ordnet.

Die reale Gefahr: Ausweitung der „Kampfzone“

In der Essenz ist das, was unter dem Label „hybrid“ diskutiert wird, nicht neu. Es wurde

z. B. bereits ausführlich beschrieben in der Debatte um „asymmetrische Kriege“: das immerwährende Prinzip in Konflikten, die Schwäche des Gegners zu suchen und sich zunutze zu machen, um eigene Ziele zu erreichen. Weil der Westen, insbesondere die USA, immer noch als ein militärisch schwer zu bezwingender Gegner wahrgenommen wird, wählen Kontrahenten andere Felder für den Konflikt. Deshalb wird die „Kampfzone“ erweitert bzw. verschoben, vor allem in nichtmilitärische Felder: Politik, Ökonomie, Gesellschaften. Auch die Mittel sind dementsprechend keine klassischen militärischen. Gewalt kann in ganz unterschiedlichen Formen auftreten, sei es Erpressung durch wirtschaftliche Abhängigkeiten oder Propaganda, und von unterschiedlichen Akteuren genutzt werden, weit unterhalb der Schwelle des Krieges. Damit dehnt sich auch der Graubereich zwischen Krieg und Frieden weiter aus.

Europas chronische Verwundbarkeiten

Diese Möglichkeiten des Konfliktaustrages kann nicht nur Russland anwenden, sondern auch jeder andere Akteur. Europa riskiert sogar, mit der Fokussierung auf Russlands Vorgehen die wesentliche Frage, nämlich die nach Europas Verwundbarkeiten, aus den Augen zu verlieren und damit die Bereiche zu übersehen, in die jeder Gegner Europas Konflikte tragen kann.

- **Territoriale Unversehrtheit:** Weil Europa seine militärischen Fähigkeiten in den letzten Jahren signifikant abgebaut hat, ist militärischer Konflikt wahrscheinli-

cher geworden. Aufgrund der relativen militärischen Schwäche mögen andere versucht sein, ihre Interessen militärisch durchzusetzen, etwa im Baltikum. Aber auch Konflikten an ihren Grenzen können sich die Europäer kaum entziehen, weder im Osten noch im Süden: weil sie entweder das Grenzgebiet destabilisieren oder Europas Sicherheitsinteressen betreffen. Der IS, Konflikte in Afrika und der Arabische Frühling haben dies gezeigt.

- **Politische Geschlossenheit:** Von Russland bis Klimawandel – die Europäer sind jeder einzeln zu unbedeutend und machtlos. Nur gemeinsam sind die Europäer in der Lage, Einfluss zu nehmen. Doch die verschiedenen Prioritäten, die die EU- und NATO-Staaten in der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik setzen, gefährden die notwendige politische Geschlossenheit. Während den östlichen Mitgliedern Moskaus Vorgehen Sorge bereitet, bereiten den südlichen Staaten die erheblichen Probleme im Mittelmeerraum Kopfzerbrechen.
- **Globale Interdependenzen:** Die westlichen Gesellschaften sind im Zuge der Globalisierung enorm von internationalisierten Infrastrukturen abhängig geworden, etwa von Internetkommunikation und Strömen von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital. Verflechtungen beschränken sich nicht auf das europäische Territorium, sondern sind weltweiter Natur. Die Offenheit, von der Europa so profitiert, macht es auch anfällig für Störungen seiner globalen Interdependenzen. So können Abhängigkeiten bei Energielieferungen ausgenutzt werden.
- **Innere Verletzlichkeit offener und pluralistischer Gesellschaften:** Die Radikalisierung von Personen, etwa durch den IS, geschieht inmitten der europäischen

Gesellschaften. Vor allem in Ballungszentren leben unterschiedliche ethnische und religiöse Gruppen in gemeinsamen sozialen Räumen. Dies erhöht dann die Verwundbarkeit, wenn Gemeinschaften mit inkompatiblen Werten aufeinandertreffen, wenn Gruppen ausgegrenzt werden oder wenn sie keine Identität für ihre Mitglieder mehr stiften und diese nach neuen Leitbildern suchen. Hinzu kommt, dass Infrastrukturen, die wesentliche Funktionen unserer Gesellschaften gewährleisten, z. B. Versorgung mit Wasser und Strom, Transportwesen, Finanz- und Wirtschaftssystem etc., nicht auf das Funktionieren in Konfliktsituationen ausgelegt sind. Auch hier sind europäische Staaten anfällig.

Drei Antworten: Abschreckung, Verteidigung, Resilienz

Um auf diese Risiken einzugehen, braucht Europa keine europäische Armee, sondern eine hybride Sicherheitspolitik: Hybrid bedeutet hier vor allem, dem Gegner auf dem nichtmilitärischen Feld zu begegnen, um eine Eskalation hin zu militärischer Gewalt zu verhindern. Das Militär spielt also eine Rolle, hat aber keine herausragende Position in der ersten Reihe.

- **Abschreckung:** Natürlich muss sich Europa auf das Risiko eines militärischen Konfliktes vorbereiten. Die von der NATO auf dem Gipfel in Wales 2014 beschlossenen Maßnahmen sind deshalb richtig. Doch weist die Debatte um hybride Kriege darauf hin, dass eine Eskalation eben nicht mit Panzerarmeen beginnen muss, sondern z.B. indem Schwächen in der inneren Ordnung ausgenutzt werden. Eskalationsprävention ist deshalb enorm wichtig. Und sie hat notwendigerweise ein ziviles Gesicht: Es gilt, innere Sicherheit zu

gewährleisten, z.B. durch funktionierende Polizei, Justiz und Verwaltung.

- **Resilienz:** Weil westliche Gesellschaften durch ihre Offenheit und Vernetzung gekennzeichnet sind, kann man keine „Schutzmauer“ um sie ziehen. Stattdessen gilt es, einen Angriff auf ihre Werte und die Lebensart verkraftbar zu machen. Die Terrorangriffe in London und Paris („Charlie Hebdo“) haben gezeigt, dass Europa sehr wohl widerstandsfähig ist und sich kollektiv von solchen Anschlägen erholen kann. Diese Fähigkeiten gilt es zu verbessern. Eine Voraussetzung dafür ist die Stärkung der sozialen Einheit in Vielfalt: Migrations- und Integrationspolitiken sollten kulturelle Vielfalt als schützenswerte Grundvoraussetzung sehen und so Radikalisierung unattraktiv machen. Auch entsprechend angelegte Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitiken können langfristig durch den Ausgleich von zu großen sozialen oder wirtschaftlichen Unterschieden Resilienz steigern. Besser zu schützen ist die kritische Infrastruktur. Resilienz kann z.B. bedeuten, Puffer und Dopplungen bei Versorgungswegen gezielt aufzubauen.
- **Verteidigung:** Die Verteidigung von politischen Institutionen und Territorium bleibt eine Kernaufgabe von Sicherheitspolitik. Doch weil die Risiken sich eben nicht in direkter Nachbarschaft zutragen und Europa so eng verwoben ist mit dem Rest der Welt, bleibt Krisenmanagement typischer Teil von Sicherheitspolitik, die nicht wartet, bis das Problem im eigenen Land angekommen ist. Militär bleibt letztes Mittel in akuten Krisen. Doch der Westen und Europa besitzen bis auf Weiteres die politische und wirtschaftliche Macht, um sich effektiv für eine Weltordnung einzusetzen, die jene Offenheit, Rechtssi-

cherheit und Vernetzung sichert, von der Europa so sehr profitiert hat.

Herausforderung für (deutsche) Politik und Gesellschaft

Das Neue an dieser Form von sicherheitspolitischer Herausforderung für Deutschland ist die Vermischung von innerer und äußerer Sicherheit. Sie stellt Regierung, Politik und Bevölkerung vor besondere Fragen: So gilt es zu klären, ob es eine größere Rolle des Militärs im Inland und der Polizei und Verwaltung im Ausland geben soll.

Die bisherigen Reaktionen auf die angeblich so neue Herausforderung scheinen nur zu vertraut, sie bauen auf dem alten Muster der Aktions- und Reaktionsspirale des Kalten Krieges auf, dem Hochfahren der militärischen Abwehr. Aber genau darin liegt die Falle: Die Konzentration auf die tagespolitische Bedrohung ist keine Strategie, sondern Aktivismus. Die Aktion kommt aber meist zu spät; noch bevor die politischen Beschlüsse implementiert sind, macht schon eine neue tagespolitische Bedrohung Schlagzeilen – derzeit ist es der Kampf gegen den IS und die sicherheitspolitischen Implikationen der Flüchtlingskrise. Die zweite Herausforderung ist es deshalb, dieses Hinterherjagen hinter Ereignissen einzustellen und stattdessen nach den bleibenden Ursachen der Entwicklungen zu suchen und sie anzugehen.

Auf globaler Ebene muss damit umgegangen werden, dass bis heute und wohl auch in absehbarer Zukunft die Globalisierung Verlierer produziert – das können Staaten, gesellschaftliche Gruppen oder Individuen sein.

Regional können diese zentrifugalen Kräfte, die Staaten und Gesellschaften zu zerlegen drohen, nur mit sehr unspektakulären Maßnahmen aufgefangen werden. Und diese wirken fast nur präventiv.



Dr. Christian Mölling
ist seit Oktober 2015 Senior Resident Fellow beim German Marshall Fund in Berlin. Hier arbeitet er zu Fragen europäischer Sicherheit, Verteidigung und Rüstungsindustrie, mit einem besonderen Fokus auf Deutschland und die Bundeswehr. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter

und Projektleiter, seit 2009 bei der Stiftung Wissenschaft und Politik, 2008–2009 am Center for Security Studies der ETH Zürich, 2004–2005 am Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin und 2000–2004 am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Hamburg. Als Gastwissenschaftler forschte er in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU in Brüssel, am Royal United Services Institute in London sowie am European Union Institute for Security Studies in Paris und bei der Fondation pour la Recherche Stratégique in Paris. Er studierte Politikwissenschaft, Geschichte und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg und an der University of Warwick. Er wurde 2009 an der Ludwig-Maximilian-Universität München promoviert.

Hybride Kriege. Die Auflösung der binären Ordnung von Krieg und Frieden und deren Folgen

von Prof. Dr. Herfried Münkler

„Hybrider Krieg“ als Chiffre semantischer Ratlosigkeit

Die Trennlinien zwischen Krieg und Frieden lösen sich auf, und dabei hat sich ein Zwischenzustand entwickelt, der weder als Krieg im klassischen Sinn noch als Frieden bezeichnet werden kann. Dieser Zwischenzustand, der nicht eindeutig zu benennen ist, weil er ständig seinen Charakter wechselt, und für den darum der Begriff des Hybriden eingeführt wurde, lässt sich vor allem an der Peripherie der Wohlstandszonen und in postimperialen Räumen beobachten. Er nimmt hier mitunter den Charakter von Bürgerkriegen an, des Weiteren den von transnationalen Kriegen und schließlich auch den einer exzessiven Gewaltkriminalität. Gleichzeitig spricht man aber auch von hybridem Krieg, wenn staatliche Akteure im klassischen Sinn sich bestimmter Methoden unterhalb des massiven Einsatzes von Militär bedienen, um einen Nachbarstaat zu destabilisieren, etwa in Form von Cyberattacken gegen die Infrastruktur dieses Staates oder auch durch die Anzettlung bzw. Unterstützung von Revolten und Aufständen nationaler Minderheiten im Nachbarland. „Hybrider Krieg“ ist also ein Sammelbegriff, mit dem recht unterschiedliche Formen organisierter Gewalt sowie völkerrechtlich unzulässiger Einflussnahme auf einen anderen Staat bezeichnet werden. Neben dem Begriff der „neuen Kriege“ handelt es sich bei ihm um einen weiteren Versuch, der Erosion herkömmlicher Klassifikationsbegriffe bzw. ihrer zunehmenden Unzulänglichkeit bei der begrifflichen Ordnung der politischen Welt Rechnung zu tragen. Deswegen ist es auch

unmöglich, präzise zu definieren, was mit dem Begriff des hybriden Krieges gemeint ist. Im Prinzip steht Hybridität für die undefinierbarkeit des so Bezeichneten. Der Begriff „hybrider Krieg“ verweist eher auf das, was nicht mehr der Fall ist, als dass er das Neue der veränderten Lage präzise zu bezeichnen vermag.

Solche Probleme bei der Klassifikation von Kriegen bzw. der Definition des Krieges in Abgrenzung gegenüber dem Frieden sind nicht neu. Als Carl von Clausewitz in „Vom Kriege“ nach dem Ende der napoleonischen Kriege und unter dem Eindruck einer durch die Französische Revolution entfesselten Kriegsgewalt die neue Erfahrung in Absetzung gegen das herkömmliche Modell des Kabinettskrieges einer analytischen Betrachtung unterzog, nannte er den Krieg „ein wahres Chamäleon“ und „eine wunderliche Dreifaltigkeit“, weil er immer wieder nicht nur seine Erscheinungsform, sondern auch seine Antriebsmomente und seine Dynamik verändere. Immerhin identifizierte Clausewitz im Krieg einen „blinden Naturtrieb“ (die Gewaltsamkeit als sein Element sowie Hass und Feindschaft), die „freie Seelentätigkeit“ (das Spiel mit Wahrscheinlichkeiten und Zufall) sowie den „bloßen Verstand“ (Krieg als politisches Werkzeug), um die Verschiedenartigkeit der Kriege aus der spezifischen Kombination dieser Elemente von Brutalität, Kreativität und Rationalität heraus begreifen zu können (Vom Kriege I, 1). Gleichzeitig definierte er die verwischten Grenzen zwischen Krieg und Frieden neu, indem er den Krieg nicht mit dem

Angriff, sondern mit der Verteidigung beginnen ließ, weil Angreifen nur das bloße Besitzen, Verteidigen aber das wirkliche Kämpfen zum Ziel habe. Auf diese Weise hat Clausewitz den außer Rand und Band geratenen Kriegsbegriff neu gefasst.

Binäre Begrifflichkeit als politische Ordnungstiftung

Politische Ordnung, könnte man sagen, beginnt mit einer leidlich zuverlässigen Unterscheidung von Krieg und Frieden. Über die längste Zeit der Menschheitsgeschichte war das nicht der Fall. Die nomadische Lebensweise der Jäger- und Sammler-Gemeinschaften ließ derlei nicht zu. Das änderte sich erst mit der Entstehung von Sesshaftigkeit im Gefolge der neolithischen Revolution, also dem Übergang zu Ackerbau und Viehzucht. Im Unterschied zu nomadischen Jägern sind Bauern auf Frieden angewiesen; Krieg wird zu einer Angelegenheit von Spezialisten: von Aristokraten und Berufskriegern, die allmählich einen eigenen Ehrenkodex ausbilden. Dieser Ehrenkodex kann als eine erste Form der Hegung von Kriegsgewalt angesehen werden. Ihm folgte mit der Verdichtung von Staatlichkeit die Juridifizierung der Unterscheidung von Krieg und Frieden, die als voneinander aparte Aggregatzustände des Politischen begriffen wurden; die Übergänge vom einen in den anderen Zustand wurden zunächst konventionalisiert und später als Rechtsakte institutionalisiert: Kriegserklärung im einen, Friedensschluss im anderen Fall.

Je präziser die beiden Aggregatzustände des Politischen definiert und die Übergänge zwischen ihnen juridifiziert wurden, desto stärker bildete sich eine Binarität der politischen Ordnung heraus, die auf dem Prinzip des *tertium non datur* beruhte: Es herrschte Krieg oder Frieden, ein Drittes dazwischen gab es nicht. Die Pointe des Begriffs „hybrider Krieg“ ist, dass er genau für dieses „Dazwischen“ steht, für ein Drittes, das die Ordnung

der Binarität auflöst. Damit haben auch die Hüter der binären Ordnung, die Völkerrechtler, an Einfluss verloren, denn ihr Einfluss auf die Politik bestand darin, dass sie über die Macht des Definitiven verfügten. Aber wo die realen Grenzziehungen erodieren, verlieren auch die Definitionsspezialisten an Relevanz. Was wir zurzeit beobachten und wofür die Redewendung von der Hybridisierung des Krieges ebenfalls steht, ist eine wachsende Distanz zwischen der völkerrechtlichen Normstruktur und dem tatsächlichen Gewalt- bzw. Kriegsgeschehen. Vor allem die neuen Kriege an der Peripherie der Wohlstandszonen sind gegenüber den kriegsrechtlichen Normierungen indifferent, während die strategische Hybridisierung von Krieg, etwa in Form von Cyberattacken von Staaten gegen Staaten, bei denen territoriale Grenzen nicht „mit bewaffneter Hand“ überschritten werden und die verantwortlichen Akteure nur schwer zu identifizieren sind, die normative Ordnung des Völkerrechts gezielt unterlaufen.

Die Ordnungsleistung der Binarität war freilich nicht auf die Unterscheidung von Krieg und Frieden (*ius ad bellum*) beschränkt, sondern machte auch das innere Ordnungsgerüst des *ius in bello* aus: Das gilt etwa für die Unterscheidung zwischen Staaten- und Bürgerkrieg oder Kombattanten und Nonkombattanten. Auch hier galt, dass es ein Drittes nicht gab bzw. nicht geben durfte, weil die Anerkennung eines solchen Dritten die gesamte Ordnung in Frage gestellt hätte. Der Begriff des Semikombattanten, den Michael Walzer in seinem Buch „Just and Unjust Wars“ als Bezeichnung für die deutschen Rüstungsarbeiter im Zweiten Weltkrieg ins Spiel gebracht hatte, widersprach der Struktur des klassischen Kriegsvölkerrechts, und auf der realen Ebene waren die Strategien des Nuklearkriegs, wie sie die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmten, durch eine radikale Negation der Binarität gekennzeichnet, da in ihnen alle Lebewesen im Zielgebiet der

Atomraketen als Kombattanten behandelt wurden. Die Erosion der binären Ordnung ist also kein jüngerer Vorgang, sondern reicht weit bis ins 20. Jahrhundert zurück.

Das gilt auch für die Unterscheidung von Staaten- und Bürgerkrieg, denn schon immer war klar, dass Bürgerkriege durch eine notorische Missachtung kriegsrechtlicher (oder religiöser bzw. ethischer) Regeln gekennzeichnet waren. Bürgerkriege wurden darum gegen Staatskriege abgegrenzt, damit Letztere als Regelfall der Normentwicklung dienen konnten. Bürgerkriege bzw. innergesellschaftliche Kriege galten als das absolut zu Vermeidende, weil sie notorisch auf eine kataklysmische Entfesselung der Kriegsgewalt hinausliefen. Die politischen Ordnungen nach dem Dreißigjährigen Krieg oder den napoleonischen Kriegen, in denen sich Bürgerkrieg und Staatskrieg miteinander vermischt hatten, waren an einer Reregulierung des Staatskriegs und einer aktiven Verhinderung des Bürgerkriegs orientiert. Im Unterschied dazu kann man die neuen Kriege als die Wiederkehr von Gewaltmustern des Dreißigjährigen Krieges beschreiben, und für die Ära der Dekolonisation ist charakteristisch, dass dem bürgerkriegsähnlich geführten Befreiungskrieg eine Legitimität zugesprochen wurde, die auf das genaue Gegenteil seiner vorherigen Delegitimation hinauslief. Gleichzeitig ist im Gefolge des Ersten Weltkriegs der klassische Staatskrieg unter normative Kuratel gestellt worden, die zunächst im Verbot von Angriffskriegen und nach dem Zweiten Weltkrieg gemäß UN-Charta in einem generellen Kriegsverbot seinen Niederschlag gefunden hat.

Das Konzept einer Verpolizeilichung des Krieges

Mit der Erosion des Systems der Binarität und dem damit verbundenen Verlust seiner Ordnungstiftung kam die Vorstellung einer Verpolizeilichung des Krieges auf, die

nicht nach den Modellvorgaben des Duells, sondern als Durchsetzung des Friedens gegen notorische Friedensstörer mit polizeilichen Mitteln entworfen wurde. Auf der einen Seite standen damit die Mächte, die für sich die Rolle und Aufgaben einer „Weltpolizei“ in Anspruch nahmen, und auf der anderen Seite standen die „Schurken“, gegen deren übles Wirken die gute Ordnung durchgesetzt werden sollte. Parallel dazu tauchten die Theorien des gerechten Krieges wieder auf, die ebenfalls durch eine normative Asymmetrie zwischen den kriegführenden Parteien gekennzeichnet sind. Sie wurden zur Blaupause für das Konzept der humanitären militärischen Intervention. Diese unterscheidet sich vom herkömmlichen Krieg legitimatorisch dadurch, dass sie nicht im je eigenen Interesse der Konfligierenden, sondern im Interesse eines Dritten, nämlich der Zivilbevölkerung des Interventionsgebiets, durchgeführt wird. Die Erklärungen von US-Präsident Wilson beim Kriegseintritt der USA im Jahre 1917 können als der Ausgangspunkt für die Vorstellung einer Verpolizeilichung des Krieges angesehen werden. Retrospektiv kann man darin den Anfang einer normativen Hybridisierung des Krieges sehen, insofern ein Krieg zur Beendigung aller Kriege (*a war to end all wars*) in der Binarität von Staatskrieg und Bürgerkrieg keinen Platz hatte.

Um nicht missverstanden zu werden: Es handelte sich bei diesen Entwürfen eines Dritten, in denen die Aufrechterhaltung und Durchsetzung des Friedens zum absoluten Imperativ der Politik gemacht wurde (was in der Ordnung des Binären mit ihrer Gegenüberstellung von Krieg und Frieden als von im Prinzip gleichwertigen Aggregatzuständen des Politischen nicht der Fall ist), um keine mutwillige Zerstörung einer bewährten Ordnung, sondern um eine Konsequenz aus der Selbstzerstörung dieser Ordnung infolge nationaler Mobilisierungsfähigkeit und industriell bereitgestellter Zerstörungspotenziale. Der

Kipppunkt in dieser Entwicklung war der Erste Weltkrieg, aber erst der Zweite Weltkrieg hat mit dem Einsatz der beiden Atombomben Anfang August 1945 die Einsicht in die Unmöglichkeit dieser Art des Krieges zwingend gemacht. Das Problem besteht darin, dass es vorerst nicht gelungen ist, eine Begrifflichkeit zu entwickeln, die eine ähnliche Übersichtlichkeit und Klarheit schafft wie die frühere Binarität. Insofern ist der Begriff „hybrider Krieg“ nur ein Platzhalter, der für das Ende der alten Ordnung steht, selbst aber nicht in der Lage ist, den Grundstein für die Entwicklung einer neuen Ordnung darzustellen. Das liegt vor allem daran, dass es sich bei ihm um einen inklusiven Begriff ohne diskriminierende Kraft handelt, einen Begriff, der bloß beschreibt, also keine ordnende und schon gar nicht eine präskribierende Dimension aufweist. Mehr noch: Es handelt sich um einen semantischen Kostgänger der alten Binaritätsordnung, die er aufrufen muss, um Hybridität als Wesensmerkmal des Neuen beschreiben zu können.

Es spricht somit alles dafür, von dem Begriff „hybrider Krieg“ nicht allzu viel an Klärung zu erwarten. Vor allem ist davon abzuraten, auf ihm politische Ordnungsmodelle aufzubauen, denn das Hybride steht für die Verbindung konträrer Elemente, und insofern ist davon auszugehen, dass bei jedem Schritt in die politische Praxis darüber gestritten wird, welches dieser beiden Elemente das größere Gewicht hat oder haben soll. Insofern ist der Begriff des hybriden Krieges nicht mehr als ein semantischer Stempel auf der gegenwärtigen Praxis des sicherheitspolitischen „Durchwurstelns“. Anders formuliert: Bevor man darangehen kann, die politische Welt nachhaltig zum Besseren zu verändern, kommt es darauf an, sie zunächst einmal zu erklären, und das tut man, indem man sie in klare und eindeutige Begriffe fasst. Das scheint derzeit nicht möglich zu sein. Für die Unmöglichkeit dessen steht der Begriff des hybriden Krieges.



Prof. Dr. Herfried Münkler lehrt Theorie der Politik an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Wichtige Veröffentlichungen: „Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie“ (Velbrück, 2006); „Die Deutschen und ihre Mythen“ (Rowohlt, 2009); „Der große Krieg. Die Welt 1914-1918“ (Rowohlt, 2013); „Macht in der Mitte“ (Körper-Stiftung, 2015); „Kriegssplinter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert“ (Rowohlt, 2015).

Alte Kriege, neue Regeln – die Auswirkungen hybrider Kriege auf Frauen

Karin Nordmeyer

Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel mahnte vor wenigen Tagen die internationale Staatengemeinschaft in ihrer Rede vor den Vereinten Nationen (UN) dringend, „der Resolution 1325 [des UN-Sicherheitsrats aus dem Jahr 2000] mehr Geltung im Alltag zu verleihen“.¹ Und der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier ergänzte: „immer mehr und immer häufiger sind es die nichtstaatlichen Akteure, die für Krieg und Gewalt verantwortlich sind. Für die keine Regeln zu gelten scheinen, nicht einmal die Mindeststandards des Kriegsvölkerrechts.“²

Das gilt unter anderem für die Terrororganisationen Islamischer Staat (IS) und Boko Haram, die beide immer noch nicht auf der sanktionsbewehrten Terrorliste der Vereinten Nationen stehen.

Die neuen Aggressionsformen in den aktuellen kriegerischen Auseinandersetzungen auf mehreren Kontinenten verschärfen die Situation für die Menschen in den betroffenen Gebieten deutlich. Sie finden nicht auf isolierten Schlachtfeldern zwischen bewaffneten Soldaten statt, sondern beziehen gezielt die Zivilbevölkerung in ihre Terrorakte mit ein. Dies hat zur Folge, dass sehr viele Frauen und Kinder zu Opfern dieser Kriege werden. Es wird eine neue Begrifflichkeit genutzt, „hybride Kriegführung“, die wie folgt erklärt werden kann: Es ist „die Verbindung von verdeckten und offenen Operationen, von diplomatischem Druck und wirtschaftlichem Zwang, von Desinformation und Cyberattacken, das ist der Stopp von Gaslieferungen und das Hochfahren von Propagandasendern.

Es ist das Ineinandergreifen von militärischen und zivilen Mitteln. Es ist, mit einem Wort, das Verwischen von Krieg und Nichtkrieg.“³ Die internationale Rechtslage in Bezug auf hybride Kriegführung ist noch nicht geklärt.

Aus der Sicht der Frauen und Kinder, die als *civilians* seit 1949 mit den Genfer Kriegsrechtspartikeln eigentlich geschützt sein sollten, ist es unerheblich, wie die Aggression benannt wird, die ihre Menschenrechte fundamental verletzt. Der geschlechtsbasierten, sexualisierten Gewalt, die als taktische Waffe in erklärten bewaffneten Konflikten oder in „Nichtkriegen“ ausgeübt wird, muss dabei besondere Beachtung zukommen. Menschen werden mit brutaler Gewalt „gebrochen“, und die Täter suggerieren dabei in den häufig patriarchalen Gesellschaften, dass Männer ihre Familien, ihre Frauen und Kinder nicht schützen können. Die zur Demoralisierung der Gegner verübten Vergewaltigungen – auch in speziell dazu eingerichteten Vergewaltigungscamps – werden auch zur Rekrutierung von Kämpfern, zur Einschüchterung oder Vertreibung der Bevölkerung und sogar zur Erzielung von Einkünften durch den Handel mit Frauen eingesetzt. Die Versklavung von Frauen und Mädchen, Zwangsverheiratungen und sogar Steinigungen destabilisieren inzwischen Völkergemeinschaften und entlassen vormalige Kriegsteilnehmer häufig brutalisiert. Diese Verrohung schwappt nach den beendeten Kriegshandlungen in die neu aufzubauenden Gesellschaften und die später „häusliche Gewalt“ genannte Gewaltform steigt signifikant an. Die an Frauen und Mädchen verübte

sexualisierte Gewalt bedeutet ein Sicherheitsproblem in den Gesellschaften und zeitigt spürbare ökonomische Folgen.

Wie schon aus den Geschichten der Antike zu erfahren ist, wurde sexualisierte Gewalt „schon immer“ als taktische Kriegswaffe eingesetzt. Frauen und Mädchen waren Beute der Sieger.

Doch spätestens mit der Gründung der Vereinten Nationen, der Verabschiedung der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist sich die internationale Staatengemeinschaft sicher, dass geschlechtsbasierte, sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten oder in „Nichtkriegen“ eine massive Menschenrechtsverletzung ist und bestraft werden muss.

Seither sind zur Strafverfolgung dieses Kriegsverbrechens eine Reihe von Rechtsinstrumenten aufgesetzt. Dazu zählen unter anderem das „Römische Statut“ von 1998, welches den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag einsetzte und die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), die 2013 ergänzt wurde mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 30 für Frauen in Konfliktprävention, Konflikt- und Nachkonfliktsituationen und die deutlich benennt, dass die Umsetzung von Resolution 1325 in den Zuständigkeitsbereich jedes Staats fällt. Seit 2014 liegt das auf Initiative des britischen Außenministers William Hague entstandene „London Protocol“ vor, welches Handreichungen zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzung der sexualisierten Kriegsgewalt beinhaltet.

Die UN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ ist mit acht ergänzenden Nachfolgeresolutionen das umfassendste rechtliche Regelwerk für die Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten, die aktive Einbindung von Frauen in allen Phasen der Konfliktbewältigung („Frauen an die

Friedenstische“), Konfliktprävention (*agents for change*), sowie für den Schutz von Frauen und Mädchen.

Leider wird die Resolution 1325 noch immer nicht genügend beachtet und im Alltag umgesetzt. Die Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen ist eher die Norm als die Ausnahme – das ist auch bei Übergriffen in den UN-Friedensmissionen zu beobachten. Damit aber bleibt für Frauen und Mädchen eine große Sicherheitslücke bestehen.

Frauen und Mädchen fallen in aktuellen bewaffneten Konflikten wenigstens drei Rollen zu: Sie sind Opfer insbesondere von sexualisierter Kriegsgewalt, sie sind Kombattantinnen in den *female brigades* von IS oder Alshabab-Milizen, und sie setzen sich für den Aufbau und die Gestaltung der Nachkriegsgesellschaften als Teilnehmerinnen an Friedensverhandlungen und/oder „Trümmerfrauen“ ein.

Auch wenn seit der Annahme von Resolution 1325 der Anteil der unterzeichneten Friedenserklärungen, die einen Verweis auf Frauen enthalten, von elf auf 27 Prozent gestiegen ist, werden Frauen noch nicht in ausreichender Anzahl an Friedensverhandlungen beteiligt. Ich erinnere an den UN-Beauftragten Lakhdar Brahimi für die *Syrien-peace talks* in Genf 2014, von dem die Rede geht, er habe anstehende Verhandlungen abgesetzt mit den Worten: „No women in my room.“ Es werden das Wissen und Engagement der Frauen beim Wiederaufbau und bei der Prävention von Konflikten ungenügend berücksichtigt.

Es werden deutlich zu wenige Frauen von Regierungen für Friedensmissionen vorgeschlagen und eingesetzt. Auch wenn am Tag des Peacekeepers 2015 in Deutschland neun Frauen aus Militär, Polizei und Zivilgesellschaft eine öffentliche Würdigung ihrer friedensfördernden Arbeit erfuhren, sind Frauen nur ein kleiner Anteil in unseren deutschen Kontingenten von Friedensmissionen.

Bis heute haben erst 54 Staaten einen Nationalen Aktionsplan zur Resolution 1325 aufgelegt. Viel zu langsam beginnen die nationalen Regierungen zu erkennen, welche Bedeutung nationalen Heilungsprozessen als Teil ganzheitlicher Gerechtigkeits- und Rechenschaftsprozesse zukommt und welche entscheidende Rolle Frauen darin übernehmen.⁴ Der deutsche Nationale Aktionsplan von 2012 steht im kommenden Jahr zur Überprüfung an, und die deutsche Zivilgesellschaft wird ihre Forderungen aus den Erfahrungen der Hilfsarbeit in Kriegsgebieten in diesen Prozess einbringen.

Phumzile Mlambo-Ngcuka, Exekutivdirektorin von UN Women (Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte der Frau), forderte im Oktober 2015 mit Bezug auf die aktuellen bewaffneten Konflikte und „Nichtkriege“ in Syrien und Nigeria, den Aufruf des UN-Generalsekretärs an die betroffenen Staaten und die internationale Staatengemeinschaft zu unterstützen, die Gleichstellung der Geschlechter ins Zentrum der Verhandlungen zu stellen. Das sei der einzige nachhaltige und systemisch richtige Weg, um auf den gewalttätigen Extremismus zu reagieren und ihn zu verhindern. Starke Frauen und starke Gemeinschaften seien die beste Verteidigung gegen Radikalismus und weitere Gewalt. Sie sagte weiter: „Wir müssen die Terroris- musabwehr stärken. Wir müssen Frauen als gleichwertige Partner in alle friedensschaf- fenden Maßnahmen einbeziehen. Müssen die Zivilgesellschaft schützen, Mittel und Wege suchen und Abhilfe schaffen, um Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfuhr, Zugang zu umfassender Hilfe zu ermöglichen. Es müssen Mechanismen eingeführt werden, die die Kinderheirat und Zwangsverheiratung stoppen. Neben diesen Maßnahmen besteht die dringende Notwendigkeit, Frauen bei der Gestaltung der humanitären Hilfsprojekte zu beteiligen, die insbesondere für Frauen und Mädchen wichtig sind. Schulen müssen

weiterarbeiten können, nicht nur, um Wissen und Bildung zu vermitteln, die sie weitergeben können, sondern auch, um Kindern eine Struktur zu geben, Halt und Sicherheit, Soli- darität und Regeln in ihrer Welt, die so tief verstörend und zerstört ist.“⁵

Sie verweist damit auf den wichtigen Ansatz, dass Männer und Frauen nur gemeinsam Kriege beenden und Frieden schaffen können – wenngleich auch deutlich wird, dass ohne Frauen kein Frieden und keine Entwicklung nachhaltig sein kann: “Without women, neither peace nor development can be realized.”⁶

1 Rede der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel beim „Global Leaders’ Meeting“ der Vereinten Nationen in New York, 27. September 2015.

2 Rede des deutschen Außenministers Frank-Walter Steinmeier vor den Vereinten Nationen in New York, 1. Oktober 2015.

3 Matthias Naß, DIE ZEIT, Nr. 11/2015, 12. März 2015.

4 Global Study: „Preventing Conflict, Transforming Justice, Securing the Peace“, 14. Oktober 2015.

5 <http://www.unwomen.org/en/news/stories/2015/10/statement-by-executive-director-on-boko-haram>.

6 Ambassador Anwarul K. Chowdhury, Mitinitiator der Reso- lution 1325, 7. September 2015.



Karin Nordmeyer ist Menschenrechtsaktivistin mit Schwerpunkt Frauenrechte. Seit den 1990er Jahren arbeitet sie im Europarat als Vertreterin von Zonta International und war u. a. bei der Ausarbeitung der Texte der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie

der "Istanbul-Konvention" Sprecherin für die Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen. Die Frauenrechtslage in der Balkanregion und in vielen osteuropäischen Ländern ist ihr durch langjähriges Engagement in den Institutionen des Europarats bekannt. Seit 2004 ist sie Vorsitzende des Deutschen Komitees für UN Women e.V. (vormals UNIFEM), der Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau. Karin Nordmeyer vertritt den Verein in deutschen und internationalen Gremien, u.a. ist sie Mitglied der deutschen Delegation bei der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen und ist in den Beirat der Bundesregierung für Zivile Krisenprävention berufen.

Mythen vom hybriden Krieg

von Prof. Dr. Mary Ellen O'Connell

Wie Clausewitz vor nahezu zwei Jahrhunderten formulierte, mag der Krieg je nach den jeweiligen Umständen sein Erscheinungsbild ändern, aber wie auch immer er sich manifestiert, Krieg bleibt Krieg. Krieg im 21. Jahrhundert ist und bleibt ein komplexes Phänomen, aber sein Wesen ändert sich nicht und wird sich auch nicht ändern.¹

Dass das Wesen des Krieges sich nicht verändert hat, ist eine grundlegende Beobachtung mit entscheidender Bedeutung für das Völkerrecht. Denn daraus ergibt sich, dass die zentrale Bestimmung der Charta der Vereinten Nationen, die den Einsatz militärischer Gewalt verbietet, heute genauso gilt wie zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung im Jahr 1945.

Dennoch hat sich seitdem vieles verändert. So hat die im Militärbereich stattgefundene IT-Revolution eindeutig Einfluss auf Taktiken und Waffen genommen. Das Völkerrecht verfügt allerdings über Bestimmungen zum Umgang mit solchen Veränderungen – die wesentlichen völkerrechtlichen Prinzipien, die den Krieg betreffen, sind entweder zeitlos oder wurden im Laufe der Zeit entsprechend angepasst.

Nach völkerrechtlichem Verständnis liegt ein Krieg oder bewaffneter Konflikt dann vor, wenn zwei oder mehrere organisierte bewaffnete Gruppen in Kämpfe eines bestimmten Schweregrades verwickelt sind.² Die im Kampf verwendeten Strategien, Taktiken oder Waffen sind allerdings für die Einstufung einer Situ-

ation als bewaffneter Konflikt nicht wesentlich. Von der völkerrechtlichen Einschätzung hängt wiederum ab, ob das Friedens- oder Kriegsrecht zur Anwendung kommt. So gelten die 1949 verabschiedeten Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beispielsweise nur in bewaffneten Konflikten oder während einer Besatzung. Die wichtigste der Schutzbestimmungen, das Recht auf Leben, erfährt in bewaffneten Konflikten allerdings eine Lockerung. Von daher muss eindeutig geklärt werden, ob eine Situation als bewaffneter Konflikt gilt oder nicht.

Dennoch setzen sich Völkerrechtsexperten der militärisch starken Staaten seit den 1960er-Jahren – und insbesondere seit Ende des Kalten Krieges – für eine Ausweitung der gesetzlichen Befugnis zur Tötung mit militärischer Gewalt ein. In einer Spielart dieser Diskussion wird insbesondere der Einsatz bestimmter Taktiken oder neuer Technologien angeführt: Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen stellen ein neues Phänomen dar und verwendeten neue Arten von Waffen und Taktiken, die außerhalb des Völkerrechts lägen. Die Technologie der Cyberwaffen etwa falle aufgrund ihrer Neuartigkeit in ein rechtliches schwarzes Loch. Und wenn es keine Regeln gibt, so die Annahme, können Regierungen diese Waffen nach ihren politischen Vorstellungen ungehindert einsetzen. In dieser Debatte um die gesetzliche Befugnis zum Einsatz von Gewalt werden Begriffe wie „hybrider Krieg“, „grenzfreier Krieg“, „asymmetrischer Krieg“, *opera-*

tions other than warfare (Einsätze unterhalb der Kriegsschwelle), „neue Arten von Gefechtsfeldern“ und „irregulärer Krieg“ geltend gemacht. Im Völkerrecht jedoch zählt grundsätzlich nur die Frage, ob ein Konflikt rechtlich als Krieg zu werten ist. Es erfolgt keine weitere Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Krieg.

Mit dem Begriff „hybrider Krieg“ beispielsweise wird eindeutig versucht, einen Raum jenseits rechtlicher Grenzen zu erschließen. Im Gegensatz zu der eingangs zitierten Sichtweise von Murray und Mansoor scheint im *Field Manual 3.0: Operations* der US-Armee die Auffassung durch, den hybriden Krieg umgebe eine Aura des Neuartigen und Unregulierten:

Die zukünftige Einsatzumgebung wird durch hybride Bedrohungen gekennzeichnet sein: Kombinationen aus regulären, irregulären, terroristischen und kriminellen Gruppen, die dezentral agieren, sich im Kampf gegen uns miteinander verbünden und über Möglichkeiten verfügen, die bisher allein den Nationalstaaten vorbehalten waren. Diese hybriden Bedrohungen schaffen ein umkämpfteres Sicherheitsumfeld, und genau auf diese Bedrohungen müssen wir uns vorbereiten.³

Diese Aussage impliziert, es sei eine neue Form von Krieg im Entstehen begriffen, die so gefährlich sei, dass sie den Einsatz von Gewalt als Reaktion erfordere. Unterschlagen wird jedoch die Notwendigkeit, unter der Vielzahl der Bedrohungen die tatsächlich militärischen Bedrohungen auszumachen.

Dieser Beitrag hinterfragt die vom *Field Manual* vertretene Auffassung durch drei Thesen:

1.) Die Annahme, der hybride Krieg sei neu und deshalb vom Völkerrecht nicht erfasst, ist falsch. Der gleichzeitige Einsatz konven-

tioneller und unkonventioneller bzw. irregulärer Taktiken ist so alt wie der Krieg selbst.

2.) Einige Aspekte der gegenwärtigen Kriegführung sind zwar neu, aber es ist falsch anzunehmen, das Völkerrecht sei bezüglich neuer Entwicklungen überholt oder voller Lücken.

3.) Selbst wenn das Völkerrecht unzulänglich wäre, müssten etwaige Lücken aus dem völkerrechtlichen System selbst heraus geschlossen werden. In den Politikwissenschaften oder in weiteren Disziplinen mag es angemessen sein, dass Wissenschaftler ihre persönlichen Vorschläge unterbreiten. In den Rechtswissenschaften hingegen, wie auch in der Theologie, muss die Argumentation von einer anerkannten Autorität unter Anwendung akzeptierter Methoden kommen.

Der hybride Krieg ist nicht neu, der Cyberspace ist nicht unreguliert

Die Militärgeschichtler Mansoor und Murray zeigen, dass kombinierte bzw. „hybride“ Taktiken bereits von den alten Griechen, später in Nordamerika der Kolonialzeit, im Zweiten Weltkrieg und schließlich in Vietnam eingesetzt wurden. Sie definieren den hybriden Krieg als einen „Konflikt, an dem sowohl konventionelle Streitkräfte als auch irreguläre Kämpfer beteiligt sind, bei denen es sich um staatliche wie nichtstaatliche Akteure handeln kann und die ein gemeinsames politisches Ziel erreichen wollen“⁴. Miklaucic ergänzt noch, dass die an einem hybriden Krieg beteiligten Kräfte „je nach Situation konventionelle und nichtkonventionelle Mittel einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen“⁵.

Als Beispiel für einen hybriden Krieg der Gegenwart wird der Ukraine-Konflikt angeführt, der mit der Machtübernahme russischer Truppen auf der Krim im Februar 2014 begann. Auch in

diesem Fall zeigt sich, dass das, was heute als „hybrider Krieg“ bezeichnet wird, alles andere als neu ist. Laut dem White Paper „Counter-Unconventional Warfare“ („Unkonventionelle Kriegführung als Gegenmaßnahme“) des *US Special Operations Command*, der US-Kommandoeinrichtung für Spezialoperationen, scheint Russland dem alten Sowjet-Prinzip der *maskirovka* zu folgen – nämlich der „Tarnung, Leugnung und Täuschung, um die gewünschte Wirkung zu erreichen“. So kombiniert Russland offensichtlich militärische und nichtmilitärische Mittel in der Ukraine, von der „Bestechung gegnerischer Beamter [und] destabilisierender Propaganda“ bis hin zur „Artillerie mit großer Reichweite, Mikrowellentechnik, Bestrahlung und nicht tödlichen biologischen Waffen“. Dabei sind reguläre russische Truppen mit irregulären ukrainischen Einheiten gemeinsam im Einsatz, um die Macht an sich zu bringen, die bisher Kiew-loyale Truppen hatten.

Russlands vielschichtiges Vorgehen in der Ukraine kann insofern als „hybrider Krieg“ bezeichnet werden, als es wesentlicher Bestandteil der organisierten bewaffneten Kämpfe in der Ukraine ist. Wenn Beobachter hingegen das gegenwärtige Verhalten Chinas als hybriden Krieg bezeichnen, so irren sie sich. China ist aktuell in keinen bewaffneten Konflikt verwickelt. Das US-Militär ist der Überzeugung, China werde im Falle eines bewaffneten Konflikts eine Vielzahl konventioneller und nichtkonventioneller Mittel einsetzen, darunter handelsbezogene, wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen, Eingriffe in die Umwelt sowie psychologische und propagandistische Kampagnen. Allerdings führt das US-amerikanische *White Paper* als „hybride Bedrohung“ auch „Kriegführung mithilfe der Wirtschaft, der Kultur und des Völkerrechts“ auf. Es ist unklar, was „Krieg mithilfe der Kultur“ sein soll; klar hingegen ist, dass Wirtschaftshilfe und Völkerrecht nicht als „Mittel zur

Kriegführung“ zu bezeichnen sind. Eine solche Einstufung würde die gesetzmäßige Nutzung dieser Bereiche einschränken. Man käme zu dem Schluss, Wirtschaftshilfe und Völkerrecht könnten auch unrechtmäßig eingesetzt werden. Das Völkerrecht kann jedoch weder die Anwendung des Völkerrechts selbst noch die Gewährung von Wirtschaftshilfen untersagen. Den USA oder anderen Staaten steht es grundsätzlich frei, den völkerrechtlichen Argumenten Chinas oder den chinesischen Hilfsangeboten mit eigenen Argumenten und eigenen Angeboten entgegenzutreten. Auch wenn ein solches Verhalten unter Umständen mit kriegerischen Anstrengungen zusammenfällt oder als deren flankierende Maßnahme eingesetzt wird, handelt es sich dabei nicht um Krieg per se.

Auch die chinesischen Aktivitäten im Cyberspace werden falsch beurteilt. Auch wenn einige dieser Handlungen nicht legal sind, ist „Krieg“ dafür nicht die richtige Bezeichnung. Regierungen sind an drei Arten irregulärer Aktivitäten im Cyberspace beteiligt: Spionage, Diebstahl und Sachbeschädigung. Ein Großteil der Spionage im Regierungsauftrag ist eher nach nationalem denn nach internationalem Recht unzulässig. Die völkerrechtlichen Spionageschutzbestimmungen decken offenbar lediglich den Schutz der Privatsphäre im Rahmen der Menschenrechte ab. Bis dato hat auf der Welt noch kein Ereignis stattgefunden, das als „Cyberkrieg“ einzustufen wäre. Im georgisch-russischen Konflikt 2008 begannen die organisierten bewaffneten Kämpfe, nachdem Georgien arglose russische Truppen angegriffen hatte, die einen Waffenstillstand in Südossetien überwachen sollten. Russland antwortete mit militärischen Mitteln: Russische Truppen drangen in Georgien ein und näherten sich bis auf 30 km der Hauptstadt. Beide Seiten setzten auf den Einsatz von IT – zur Kommunikation, zur Steuerung von Militärfahrzeugen und zum Einsatz von Waffen.

Computermanipulation ist übliche Militär-taktik. Beide Seiten versuchten außerdem, verschiedene Operationen auf Rechnern der Regierung zu unterbrechen, die allerdings nicht direkt mit dem bewaffneten Konflikt verbunden waren, sowie die Websites von Medien und Finanzinstitutionen lahmzulegen. Einige dieser Handlungen sind wahrscheinlich als illegal einzustufen, da sie zivile anstatt militärischer Vorgänge stören und die Kriterien der militärischen Notwendigkeit wahrscheinlich nicht erfüllen, derzufolge Angriffe sich auf die Mittel beschränken müssen, die notwendig sind, um das militärische Ziel zu erreichen.

Auch der „Islamische Staat“ IS bzw. ISIS ist unter Verwendung etablierter völkerrechtlicher Kategorien am besten einzuordnen. Die aufgeheizte Rhetorik rund um die Frage, ob der IS ein völlig neuartiges Phänomen sei, ist unbegründet. ISIS entstand infolge der Kriege, die nach der militärischen Invasion im Irak und in Syrien 2003 ausbrachen. Gegenwärtig kontrolliert die Gruppe Gebiete in beiden Staaten und herrscht dabei mit Raffinesse und Brutalität. ISIS ist mit den ideologisch motivierten FARC *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* in Kolumbien und mit vielen anderen nichtstaatlichen Akteuren vergleichbar, die in Bürgerkriegen Gebiete besetzen und kontrollieren. Der IS nutzt das Internet für Propagandazwecke und konventionelle militärische Kontrolle, aber es liegen keine belastbaren Beweise für die Annahme vor, die Gruppe habe eine kinetische Cyberwaffe entwickelt. Zudem wird ISIS mit Terroranschlägen außerhalb des eigenen Kontrollbereichs in Verbindung gebracht. Bei Terrorismus handelt es sich in nahezu allen Fällen allerdings nicht um Krieg, sondern um kriminelles Verhalten.

Das Völkerrecht ist auf neue Herausforderungen vorbereitet

Wie die obige Diskussion zeigt, verfügt das Völkerrecht durchaus über Bestimmungen,

die auch die jüngste Kriegstechnologie regeln, nämlich den Einsatz von Computern. Damit stellt die Nutzung des Cyberspace für offensive Taktiken keine ernsthafte Herausforderung der geltenden rechtlichen Zuordnungen dar. Dennoch spiegelt sich in etlichen Aufsätzen und Büchern zu internationaler Sicherheit und Cyberspace die Überzeugung wider, das Völkerrecht habe den Anschluss an aktuelle Entwicklungen verpasst und weise nun Lücken auf. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass der Einsatz einer bestimmten Waffe oder Taktik erlaubt sei, wenn er nicht durch eine Vorschrift verboten werde.

Das Völkerrecht weist jedoch eine Vielzahl von Grundprinzipien auf, die schädigendes Verhalten im Krieg wie im Frieden regeln. Diese sind auch auf neue Technologien anwendbar. Denn das Völkerrecht arbeitet genau wie das nationalstaatliche Recht mit Analogien. Zudem stützt sich das Völkerrecht nicht nur auf die völkerrechtlichen Verträge und das einschlägige Gewohnheitsrecht, sondern auch auf allgemeine Rechtsprinzipien. Internationale Gerichte und Tribunale haben aus der nationalstaatlichen Rechtsprechung allgemein anerkannte Grundsätze abgeleitet.

Unabhängig davon, ob ein Grundprinzip, ein allgemeines Prinzip oder eine Argumentation durch Analogieschluss hergeleitet wird – die Antworten finden wir grundsätzlich im Friedensvölkerrecht, nicht in den Beschränkungen, die für bewaffnete Konflikte Anwendung finden. Ein bewaffneter Konflikt ist eine Ausnahmesituation, die nur dann gegeben ist, wenn hierfür eindeutige Beweise vorliegen. Der Normalzustand oder der Standard hingegen ist der Frieden.

Konkret im Hinblick auf den Cyberspace befürwortet das Völkerrecht dessen Regulierung als Wirtschafts- und Kommunikationsraum. Wenn ein Staat Opfer eines Cyberdiebstahls,

einer Cyberspionage oder eines Cyberchadens wird, bietet das Völkerrecht eine Reihe von Maßnahmen für eine gesetzeskonforme Reaktion, einschließlich bestimmter Zwangsmaßnahmen. Im Allgemeinen sind die Zwangsmaßnahmen, die bei wirtschaftlichem Fehlverhalten oder Verstößen gegen Rüstungskontrollabkommen rechtlich zulässig sind, durch das Gesetz auch bei Cyberangriffen gedeckt. Im Wirtschaftsbereich kennen wir Zwangsmaßnahmen als Reaktion auf Regelverstöße als „Gegenmaßnahmen“, bei der Rüstungskontrolle werden sie als „Sanktionen“ bezeichnet. Liegen einem Staat eindeutige Beweise dafür vor, dass ein anderer souveräner Staat für einen Cyberangriff gegen ihn verantwortlich ist, ist der angegriffene Staat befugt, selbst eine rechtswidrige Handlung gegenüber dem verantwortlichen Staat zu begehen – solange die rechtswidrige Handlung im Verhältnis zu der ursprünglichen rechtswidrigen Handlung steht und darauf abzielt, die rechtswidrige Handlung zu beenden oder Abhilfe herbeizuführen. Bei den meisten Cyberangriffen liegen die Beweise meist frühestens dann vor, wenn der Angriff bereits erfolgt bzw. der Schaden bereits eingetreten ist. Bei der „angemessenen Abhilfe“ handelt es sich entsprechend häufig um finanzielle Entschädigung.

Fazit

Die Warnungen vor neuen Bedrohungen, die eine militärische Reaktion erfordern, sind nicht neu. Aktuell konzentrieren sich diese Warnungen auf den „hybriden Krieg“. So lesen wir oft, die Rechtsprechung könne mit den neuen Bedrohungen nicht Schritt halten. Deshalb solle das Vertrauen dem Einsatz militärischer Gewalt gelten, nicht der Anwendung des Rechts. Diese Behauptung beruht auf zwei falschen Annahmen. Der hybride Krieg ist alles andere als neu. Darüber hinaus regelt das Völkerrecht schädigendes

Verhalten bereits in umfassender Weise, darunter auch Aktivitäten im Cyberspace. Größere Sicherheit wird deshalb nur aus der Anerkennung eines authentischen Völkerrechts erwachsen, also einer Gesetzessammlung, die von allen Nationen, Glaubensrichtungen und Ideologien anerkannt wird und die sich der Wahrung des Friedens verschreibt.

1 Mansoor, Peter R. (2012): „Introduction, Hybrid Warfare in History“, in: Murray, W., und Mansoor, P. R. (Hrsg.), *Hybrid Warfare. Fighting Opponents from the Ancient World to the Present*, S. 1.

2 Siehe International Law Association, Abschlussbericht des Komitees „Einsatz von Gewalt“: „The Meaning of Armed Conflict“, in *International Law* 8 (August 2010). <http://www.ila-hq.org/en/committees/index.cfm/cid/1022>. Siehe auch O’Connell, Mary Ellen (Hrsg., 2012): *What is War? An Investigation in the Wake of 9/11*.

3 „Hybrid Warfare“, JSOU-Bericht 13-4 (2013), S. 4, Zitat Hauptquartier: Department of the Army, *Army Field Manual 3-0: Operations* (Washington, D. C.: Department of the Army, 2011), S. 14.

4 Mansoor, Peter R. (siehe Note 1). Vgl. Salonijs-Pasternak, Charly (2015): „Preparing Finland for hybrid warfare“, in: *FIIA Comment* 6/2015.

5 Miklaucic, Michael (2011): „NATO Countering the Hybrid Threat“. *NATO Allied Command Transformation*. <http://www.act.nato.int/nato-countering-the-hybrid-threat> (aufgerufen am 1. Juli 2015). Siehe auch United States Army Special Operations Command, „Counter-Unconventional Warfare: White Paper“ (2014). <https://info.publicintelligence.net/USASOC-Counter-UnconventionalWarfare.pdf> (aufgerufen am 1. Juli 2015).



Mary Ellen O'Connell ist Robert and Marion Short-Stiftungsprofessorin für Rechtswissenschaften sowie Forschungsprofessorin für internationale Konfliktlösung am Kroc Institute for International Peace Studies der University of Notre Dame, USA. Zu ihren jüngsten Publikationen gehören "21st Century Arms Control Challenges: Drones, Cyber Weapons,

Killer Robots, and WMDs" (13 *Washington University Global Studies Law Review* 515, 2015); "Chapter One: Historical Basis and Legal Development" (*Handbook of International Humanitarian Law*, 2013) und "What Is War? An Investigation in the Wake of 9/11" (Brill/Nijhoff, 2012). Von 2005 bis 2010 war sie Vorsitzende des Komitees zum Einsatz von Gewalt bei der International Law Association und von 2010 bis 2012 Vizepräsidentin der Amerikanischen Gesellschaft für internationales Recht. Prof. O'Connell ist Mitglied der deutschen und europäischen Gesellschaft für internationales Recht sowie des Internationalen Instituts für Humanitäres Recht mit Sitz in San Remo. Von 1995 bis 1998 war sie Professorin am George C. Marshall Center (Europäisches Zentrum für Sicherheitsstudien) in Garmisch-Partenkirchen.

Der „hybride Krieg“ im Kontext der Tradition des „gerechten Krieges“ im 21. Jahrhundert

von Dr. David Whetham

Ehe wir die Frage beantworten können, welche Regeln für einen „hybriden Krieg“ gelten können oder sollen, brauchen wir Klarheit darüber, was dieser Begriff eigentlich bedeutet. Worin liegt der Unterschied zwischen „Krieg“ und „hybridem Krieg“? Was – wenn überhaupt – unterscheidet Letzteren von anderen Konfliktarten und könnte somit die Einführung eines neuen oder anderen Regelwerks erfordern?¹

2009 schlug Russell Glenn die folgende Definition einer hybriden Bedrohung vor: „Ein Gegner [...] verwendet gleichzeitig und je nach Situation (1) politische, militärische, ökonomische, soziale und Informationsmittel sowie (2) konventionelle, regelwidrige, verheerende, terroristische und Unruhe stiftende/kriminelle Kriegsmethoden.“ Daran könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure beteiligt sein.² Diese Definition deutet bereits auf eine äußerst komplexe Art der Kriegführung hin, die sich nur schwer fassen und angemessen definieren lässt. 2009 befasste sich der US-amerikanische Verteidigungsminister Robert Gates in der Zeitschrift „Foreign Affairs“ mit dem Problem. Er merkte an, dass „die Kriegskategorien zunehmend undeutlich werden und sich nicht mehr fein säuberlich in Schubladen einordnen lassen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Zerstörungsinstrumente und -taktiken – von hochmodern bis einfach – in hybriden und komplexeren Arten der Kriegführung eingesetzt werden.“ Weiterhin schrieb Gates: „Was als Krieg gegen den Terror bezeichnet wird, ist in Wahrheit ein

anhaltender, globaler Feldzug ohne Rechtsgrundlage.“ Bei einer Podiumsdiskussion in Berlin, die das zebis im Juli 2015 veranstaltete, äußerten sich einige der Teilnehmer in Bezug auf den Begriff „hybrider Krieg“ sehr skeptisch und vertraten die Meinung, dass Krieg zwar viele Erscheinungsformen haben kann, jedoch von der Sache her immer Krieg bleibe. Es wurde die Sorge geäußert, die neue Bezeichnung sei insofern gefährlich, als dass sie unzulässige Unterscheidungen und Ausnahmen von den gängigen Regeln zulasse. Klar ist allerdings eins: Auch wenn der hybride Krieg nicht so neu oder anders ist wie von einigen behauptet, so unterscheidet sich die Art von Konflikten, in die wir als Westen gegenwärtig involviert sind, unabhängig von ihrer konkreten Definition deutlich von den Konflikten des 20. Jahrhunderts.

Das Wesen der gegenwärtigen Konflikte, wenn nicht gar die Natur des Krieges selbst, scheint im Wandel begriffen. Dies wiederum wirft Fragen nach der Eignung des normativen Rahmens auf, der den Krieg regulieren sollte. Kann das überlieferte Konzept des gerechten Krieges, das fest in einem traditionellen und vermutlich überholten Verständnis von Konflikt verankert ist, wirklich den Realitäten der aktuellen Kriege gerecht werden? Bietet diese Lehre wirklich Antworten auf anhaltende terroristische Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure oder zerstörerische Methoden wie Subversion oder wirtschaftliche Zermürbung, die jedoch überwiegend nicht tödlich wirken? Wenn die genannten Aktivitäten nicht eindeutig als kriegerisch eingestuft werden können, was kann

dann die Lehre vom gerechten Krieg uns in dieser Hinsicht bieten? Brauchen wir einen anderen normativen Rahmen, um die neuen strategischen Herausforderungen der Gegenwart zu meistern? Selbstverständlich geht es hier nicht nur um die Frage der Bezeichnung. Militäranghörige auf der ganzen Welt wollen ihre dienstlichen Aufgaben im Rahmen einer normativen Struktur einordnen können.³ Ändert sich die Lage, suchen sie nach Reaktionsmöglichkeiten, um sich zu vergewissern, dass ihr Handeln weiterhin ethisch vertretbar bleibt. Genau deshalb wurden solche Fragen bereits in der Vergangenheit gestellt. Der Einsatz von Kernwaffen etwa führte zu einer intensiven Beschäftigung mit der Frage, ob moralisches Handeln im Krieg überhaupt noch möglich sei. Als friedenssichernde und friedenserzwingende Maßnahmen (sogenannte *operations other than war*) in den 1990er- und frühen 2000er-Jahren Hochkonjunktur hatten, versuchte man, eine nunmehr offensichtliche Lücke zu schließen. Auf der einen Seite bestand der normative Rahmen, der zu einem reflektierten Umgang mit Krieg anhielt, doch auf der anderen Seite nahm man eine Realität wahr, in der zwar kein Krieg, aber auch kein wirklicher Frieden herrschte. Das zunehmende Interesse am humanitären Völkerrecht – das deutlich stärker ausgeprägt ist als das Interesse am Kriegsvölkerrecht – sowie der wachsende Einfluss der „revisionistischen Lehre vom gerechten Krieg“ spiegelt wohl das gegenwärtige Unbehagen hinsichtlich der traditionellen Normen angesichts aktueller Herausforderungen.

Die Lehre vom gerechten Krieg hat sich über mehrere Jahrtausende entwickelt und umfasst eine Reihe verwandter, aber eigenständiger Kriterien. Angesichts dieser Kriterien und der recht martialisch anmutenden Formulierungen wird schlagartig klar, warum dieses Regelwerk nicht von allen als der richtige Handlungsrahmen für die gegenwärtige Lage

gehalten wird. So befassen sich die *Ius ad bellum*-Kriterien in der Regel mit der Frage, welche Voraussetzungen einen Krieg überhaupt rechtfertigen, während die *Ius in bello*-Kriterien sich darauf beziehen, welche Handlungen in einem Krieg zulässig sind. Je nach Quelle variieren die Kriterien, doch die folgende Zusammenstellung spiegelt sicherlich den allgemeinen Konsens wider:

Ius ad bellum

Triftiger Grund – es liegt ein wichtiger Grund für die Kriegshandlung vor, der sich auf Selbstverteidigung und den Schutz Dritter beschränkt.

Legitimität – die Kriegshandlung wird durch einen rechtmäßigen Vertreter und Sprecher einer politischen Gemeinschaft erklärt.

Rechte Absicht – es wird nicht nur das Richtige getan, sondern auch aus den richtigen Gründen.

Verhältnismäßigkeit des Angriffs zum angestrebten Ergebnis – eine unbegrenzte bzw. unbefristete Reaktion auf einen zeitlich und räumlich begrenzten Angriff ist unzulässig.

Angemessene Erfolgsaussichten – eine Kriegshandlung muss dazu geeignet sein, die Lage zu verbessern, und diese Verbesserung muss eindeutig bezeichnet sein.

Die Kriegshandlung ist das letzte Mittel der Wahl – alle alternativen Lösungen müssen zuvor erfolglos durchgeführt worden sein.

Ius in bello

Verhältnismäßigkeit – es darf nicht mehr Schaden angerichtet werden als unbedingt nötig.

Differenzierte Behandlung – es darf nur vorsätzlich demjenigen ein Schaden zugefügt werden, der selbst andere durch seine Handlungen geschädigt hat.

Warum ist eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Ebenen des Krieges sinnvoll? Auf

diese Weise können wir verschiedene Aspekte der moralischen Verantwortung voneinander abgrenzen, in diesem Fall die Entscheidung für einen Krieg einerseits und das tatsächliche Verhalten während dieses Krieges andererseits. So sind Soldaten beispielsweise nicht für die Entscheidung zum Eintritt in einen Krieg verantwortlich, wohl aber für ihr Verhalten im Krieg. Sehr ranghohe Militärangehörige mögen für beide Bereiche Verantwortung tragen, aber das bedeutet im Umkehrschluss, wie Michael Walzer in seinem Klassiker *Just and Unjust Wars* schreibt, dass wir sehr genau wissen, wo die Trennlinie zwischen den Verantwortungsbereichen zu ziehen ist. Auch wenn die Lehre vom gerechten Krieg nicht notwendigerweise einfache Antworten liefert, kann sie zumindest die Entscheidungsfindung erleichtern, indem sie auf die Faktoren verweist, welche vor und während eines Einsatzes von Waffengewalt zu bedenken sind.

Wenn wir nun annehmen, die Lehre vom gerechten Krieg sei auf die gegenwärtige Lage nicht anwendbar, weil sie unserem historischen Verständnis vom Krieg nicht entspreche, dann lassen wir zu, dass die reinen Begrifflichkeiten die tatsächliche Situation verschleiern, und verfehlen damit den eigentlichen Zweck dieser traditionellen Lehre. Denn auch wenn das Konzept vom gerechten Krieg historisch aus dem Bemühen entstanden ist, der Tötung von Menschen einen normativen Rahmen zu geben, um zu regeln, wann und unter welchen Umständen sie gerechtfertigt sei, können die hier angestellten moralischen Überlegungen gleichzeitig auch auf viele andere Situationen angewandt werden. Die argumentative Herleitung und auch der Rechtfertigungsgrund können auf jede Situation angewandt werden, in der jemand etwas zu tun beabsichtigt, das normalerweise verboten wäre. Beispielsweise ist es unter normalen Umständen im Allgemeinen verboten, andere Menschen vorsätzlich zu verletzen. Unter bestimmten Umständen

kann dies jedoch zulässig sein oder sogar von jemandem erwartet werden – etwa bei der Entwaffnung eines Angreifers, der Schulkinder bedroht. Eine derartige Verletzung oder Schädigung geht im Krieg üblicherweise mit Tod oder Verwundung einher, aber es gibt keinen Grund, warum es nur auf diese Art Verletzung bezogen sein sollte. Das Konzept kann genauso gut auf Situationen angewandt werden, in denen zulässig ist, jemandem die Freiheit zu nehmen, seinen Besitz zu beschädigen oder zu beschlagnahmen, seine Online-Daten zu korrumpieren oder seine Privatsphäre zu verletzen. All diese Handlungen sind mit Schaden verbunden und normalerweise verboten, können aber in bestimmten Kontexten ethisch vertretbar sein. Trotz ihrer Bezeichnung, die sich im Laufe der Jahrtausende etabliert hat, gibt es mit der Lehre vom gerechten Krieg eine strukturierte Herangehensweise, um auch in solchen Situationen eine Entscheidung zu treffen.⁴ Damit bietet die Theorie eine nützliche Orientierung im Krieg wie im Frieden oder in der Grauzone dazwischen, wie etwa in friedenssichernden Einsätzen. Hier ist ein ethischer Rahmen gefragt, mit dessen Hilfe entschieden werden kann, welche Handlungen ethisch zulässig sind.

So besteht eine der mutmaßlichen Herausforderungen des hybriden Krieges in unkoordinierten Angriffen auf die Zivilgesellschaft durch nicht uniformierte Akteure, die sich nicht zuordnen lassen. Dies könnten Motorradgangs sein, die ihren kriminellen Aktivitäten nachgehen, oder Agitatoren, die Unruhe stiften und Auseinandersetzungen auf der Straße herbeiführen, um die Legitimität und Regierungsfähigkeit des Staates zu untergraben. Auch wenn solche Ereignisse nicht der üblichen Vorstellung von Krieg entsprechen, sondern die Strategie vielmehr darin besteht, zu Ungehorsam aufzurufen, legitime politische Prozesse zu unterminieren, falsche Informationen zu verbreiten, zu lügen, zu täuschen und manchmal

auch echte Schäden zu verursachen, kann die Lehre vom gerechten Krieg dennoch als Orientierung dafür dienen, welche Reaktion auf welche Art von Bedrohung vertretbar ist und gegen wen sich mögliche Maßnahmen richten dürfen. Eine stärkere Regulierung der Nutzung der sozialen Medien, eine Inhaftierung ohne Anklage von Personen, die als Bedrohung eingestuft werden, bis eine Situation sich wieder beruhigt hat, oder eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit sind allesamt Maßnahmen, die „Schaden“ nach sich ziehen und normalerweise nicht als annehmbar gelten würden. Es ist also festzustellen, ob eine Ausnahme von den üblichen Regeln zulässig ist. Ist der drohende Schaden bedeutsam genug, um eine außergewöhnliche Reaktion zu rechtfertigen? Wer hat das Recht, derartige Beschränkungen zu autorisieren? Werden diese wirklich wirken oder gibt es andere Mittel, die zum Ziel führen? Gegen wen soll sich die Maßnahme richten und für wie lange?

Diese Überlegungen können auch bei anderen Szenarien nützlich sein, von der friedenssichernden Maßnahme bis hin zur Spionageabwehr. Selbst wenn wir etwa hinnehmen, dass Spionage an sich keinen Krieg im herkömmlichen Sinne darstellt, so ist sie doch eine Methode, die auch Handlungen wie Ungehorsam, Lüge, Täuschung und ggf. Schädigung anderer umfasst. Die moralische Argumentation, die sich auf die Lehre vom gerechten Krieg stützt, erhebt den Anspruch, dass derartige Maßnahmen nur dann zulässig sind, wenn ein zwingender, moralisch vertretbarer Grund vorliegt und sie mit der rechten Absicht ausgeführt werden. Zudem müssen die Maßnahmen durch rechtmäßig eingesetzte Personen genehmigt werden, die zur Aufhebung von Regeln für den Normalfall ermächtigt sind. Kurz- oder langfristige Schäden, die infolge der Maßnahme entstehen könnten, müssen dem Zweck angemessen sein. Schließlich müssen die Maßnahmen hinreichende Erfolgsaussichten haben und es

darf keine alternativen Optionen mehr geben, die bei gleicher Erfolgsaussicht womöglich weniger Schaden verursachen würden.

Durch ihren Namen scheint die traditionelle Lehre in ihrer Anwendung auf das aktuelle Sicherheitsumfeld beschränkt zu sein. Tatsächlich aber ist es so, dass ihre moralische Argumentation trotz ihrer Formulierungen äußerst wertvolle Kriterien anbietet, die in viel weiteren Kontexten angewandt werden können als ursprünglich angenommen. Stellt man sich die oben aufgeführten Fragen, findet jedoch die Antworten nicht überzeugend, liegt eindeutig ein Legitimitätsproblem vor. Gibt es hinsichtlich eines oder mehrerer Kriterien keine Antworten, dann ist dies ein sehr deutliches Warnsignal dafür, dass der aktuelle Weg oder die konkrete Maßnahme sofort überdacht werden sollte. Diese Argumentation gilt für hybride Kriege, friedenssichernde Maßnahmen und sämtliche andere Situationen, in denen eine Ausnahme von den Regeln des Normalfalls gemacht werden soll.

Angenommen, wir verabschiedeten uns einfach von der Lehre vom gerechten Krieg und damit auch von den im Laufe der Jahrtausende angestellten Überlegungen, die die Lehre geprägt und sie zu einem neuen und maßgeschneiderten Instrument für aktuelle Herausforderungen im Sicherheitsbereich gemacht haben: Wir würden ohnehin eine sehr ähnliche Liste mit den notwendigen Bedingungen für eine Rechtfertigung der genannten Maßnahmen erstellen. Die im Konzept des gerechten Krieges angesprochenen Schlüsselfragen nach dem triftigen Grund, der rechten Absicht, der Legitimität, dem letzten Mittel der Wahl und der Verhältnismäßigkeit sind Punkte, die mindestens berücksichtigt werden sollten, ehe eine „normale“ Regel gebrochen wird – und die umso relevanter erscheinen, wenn es um die vorsätzliche Verletzung anderer geht. Zu-

dem bräuchten wir einen neuen Rahmen, mit dessen Hilfe wir entscheiden könnten, auf welche Art eine Ausnahme umgesetzt werden soll. Dabei müsste der notwendige Schaden auf diejenigen begrenzt werden, die in irgendeiner Form verantwortlich sind. Dagegen müsste eine Schädigung Unschuldiger so weit wie möglich beschränkt werden und im Verhältnis zum angestrebten Ergebnis stehen. Dies jedoch entspricht der Argumentation, die in der Lehre vom gerechten Krieg bereits impliziert wird. Der Kontext mag sich wandeln, aber die Prinzipien bleiben gültig.

Was passiert, wenn der Gegner sich nicht an diese Regeln hält oder sie sogar vorsätzlich gegen uns verwendet? Gibt es Situationen, in denen es zulässig oder gar notwendig sein kann, das konventionelle Regelwerk außer Acht zu lassen, um den Kampf auf Augenhöhe führen zu können? Manche Autoren folgen dieser Argumentation und führen dabei an, unsere heutige Situation sei beispiellos und die Regeln, die unser Verhalten als Reaktion auf Bedrohungen bisher lenkten, seien für den uns gegenüberstehenden Feind und die aktuelle Situation nicht geeignet. Wie in den Nachrichten täglich zu lesen ist, attackieren viele Gegner nicht nur vorsätzlich Zivilisten, sondern führen auch absichtlich eine moralisch asymmetrische Situation herbei: Sie scheinen sich nicht um die Kritik der Öffentlichkeit zu kümmern und verletzen vorsätzlich die Regeln des Krieges, um so eine Reaktion zu provozieren, die ebenfalls gegen die Regeln verstößt – und damit unsere eigene Legitimität untergräbt. Beim Basketball spricht man in diesem Zusammenhang davon, ein Foul zu provozieren (*drawing the foul*): Jemand bringt sich absichtlich in eine solche Position, dass der gegnerische Spieler nicht anders kann, als einen regelwidrigen Kontakt zu begehen, und dafür schließlich eine Strafe einkassiert. Wie kann es fair oder strategisch klug sein, uns unserer Schlagkraft berauben zu lassen, indem wir die Regeln selbst dann

hochhalten, wenn unser Feind dies nicht tut?

Tatsächlich ist die Antwort ganz einfach. Der Umstand, dass „wir“ an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebunden sein sollten und an die Werte, die ihn untermauern, beweist, warum „wir“ besser sind als sie und warum „wir“ es verdienen, zu gewinnen. Die Tatsache, dass „sie“ sich nicht nach den gleichen rechtlichen und ethischen Maßstäben richten, ist keine Entschuldigung dafür, unsere rechtlichen Maßstäbe zu verwässern oder uns hinter juristischen Spitzfindigkeiten zu verstecken. Die Antwort lautet ganz einfach: Es ist unerheblich, ob unsere Gegner die Regeln ignorieren oder missachten. Denn diese Regeln und die Werte, für die diese Regeln stehen, sind Teil unserer Identität. Und diese Identität ist eine Stärke, keine Schwäche. Wir schaden uns nur selbst, wenn wir versuchen, sie hinter uns zu lassen oder irgendwie zu umgehen. Die Achtung der für das Militär geltenden ethischen Regeln ist nicht nur richtig, sondern ergibt auch aus strategischen Gründen Sinn, da hierdurch die berufliche Identität und das Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden. Im Namen der Soldaten, mit denen ich in den letzten zehn Jahren zusammenarbeiten durfte, kann ich nur Folgendes sagen: Wie wir kämpfen, ist mindestens genauso wichtig wie die Sache, für die wir kämpfen.

1 Eine deutlich ausführlichere Version dieser Überlegung erscheint in *The Monist*, Band 98, Ausgabe 4 (2015).

2 Glenn, Russell W. (2009): „Thoughts on ‘Hbrid’ Conflict“, *Small Wars Journal*, März 2009.

3 GR Lucas, *Military Ethics* (2015): *What Everyone Needs to Know*, Oxford, S. 4.

4 Eine umfassendere Darlegung dieser Diskussion findet sich bei Whetham, D., und Lucas, G. R. (2015): „The Relevance of the Just War Tradition to Cyber Warfare“, in Green, James A. (Hrsg.), *Cyber Warfare: A Multidisciplinary Analysis*, Abingdon und New York.



Dr. David Whetham ist Lehrbeauftragter für Militär-ethik am Institut für Verteidigungsstudien des King's College London und Direktor des ebenfalls dem King's College angegliederten Zentrums für Militär-ethik. Dr. Whetham koordiniert den militäretischen Teil der Kurse, die die britische Militärakademie Joint Services Command and Staff College jährlich für

zwei- bis dreitausend Offiziere aus Großbritannien und der ganzen Welt durchführt. Dr. Whetham war bereits Gastdozent am Stockdale Center for Ethical Leadership in Annapolis, am Centre for Defence Leadership and Ethics des Australian Defence College in Canberra sowie an der Universität Glasgow. Zudem ist er regelmäßig als Lehrbeauftragter an der Baltischen Verteidigungsakademie, der Militärakademie in Belgrad und für die Streitkräfte Bruneis tätig. Zu seinen Publikationen gehören „Ethics, Law and Military Operations“ (Palgrave, 2010), „Just Wars and Moral Victories“ (Brill, 2009) und gemeinsam mit Andrea Ellner & Paul Robinson (Hrsg.) „When Soldiers Say No: Selective Conscientious Objection in the Modern Military“ (Ashgate: 2014). Er ist Vizepräsident der europäischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Militär-ethik (Euro ISME).

Mediale Schlachtfelder: Hybride Kriege und ihre kommunikative Kriegserklärung

von Dr. des. Bernd Zywiets

Schon seit den Assyrern und Sumerern ist Propaganda eminenter Bestandteil von Kriegen. Sei es, um die eigenen Truppen zu mobilisieren und zu motivieren, sei es, um den Gegner zu demoralisieren. Hybride Kriegführung setzt jedoch in besonderem Maße auf (Des-)Informations- und (Mis-)Interpretationsattacken. Dies umso mehr, als herkömmliche militärische Maßnahmen und Situationen in den Hintergrund treten oder als strategische Drohkulisse dienen.

Zu der Doktrin des russischen Generalstabschefs Waleri Gerassimow, dem Medienapparat „Russland Heute“ mit dem Webdienst Sputnik News und dem Auslandssender RT (vormals „Russia Today“) oder der Internet-„Troll-Armee“, die von Sankt Petersburg aus westliche Online-Foren und Kommentarspalten besetzt, wurde bereits viel gesagt und geschrieben. Seltener zur Sprache kommen grundlegende Mechanismen und vom Gegner quasi unfreiwillig „bereitgestellte“ Ressourcen, die in den Propagandakampagnen aufgegriffen werden. Darum soll es im Folgenden gehen.

Die „neuen Kriege“, wie sie Herfried Münkler Anfang der 2000er Jahre mit Blick auf vor allem postkoloniale und postsowjetische Zerfalls- und Transformationskonflikte beschrieb, charakterisieren Substaatlichkeit, Ethnisierung, Kriminalisierung und Privatisierung, das Verwischen klassischer Rollen und Identitäten der Akteure (etwa in der Unterscheidung von Zivilisten und Kombattanten) sowie die Konfusion klarer Kriegsdramaturgien mit ihren Akten und Wendepunkten: der Kriegserklärung, Entscheidungsschlachten, dem Friedensschluss.

In hybriden Kriegen (aktuell an der Situation in der Ostukraine zu beobachten) kommen zusätzlich Ethnisierung und kommunikative Konfusion hinzu, und zwar dergestalt, dass unsere Vorstellung von den neuen Kriegen selbst instrumentalisiert wird. Entsprechend sollte vielleicht statt von „hybriden Kriegen“ als scheinbar eigenständiger Kraft oder Phänomen von „hybrider Kriegführung“ gesprochen werden, um hervorzuheben, dass es sich um ein breit gefächertes, bewusst eingesetztes Ensemble wirtschaftlicher, diplomatischer, IT-technologischer und vor allem eben massenmedialer Mittel und Maßnahmen handelt. Das Ziel dahinter ist, ironischerweise, wieder ein klassisches: die staatliche Einflussicherung und -erweiterung. Wie Terrorismus (als ihr möglicher Bestandteil) ist hybride Kriegführung erheblich „Theater“, will nicht (nur) Territorium besetzen, sondern das Denken: Sie zielt ab auf die Vorstellungswelt im Kopf von Entscheidern und ihrer Wählerschaft, die im „Ideal-“ oder Extremfall ebenso zu „Proxys“ und „Irregulären“, zu Stellvertreterkämpfern für die „Sache“ werden wie Separatisten oder verirrte Spezialeinheiten auf Urlaub – wenn auch ohne Gewehr in der Hand.

Propaganda lässt sich unterschiedlich analysieren, etwa auf den Adressaten hin: Richtete sie sich z. B. ans eigene Volk, an den Gegner („psychologische Kriegführung“), ihn Unterstützende oder neutrale Dritte, die für die eigenen Konfliktdeutung und das eigene Anliegen gewonnen werden sollen? Ich konzentriere mich hier auf Letzteres, insofern etwa Ersteres typischen oder gar universellen, viel-

fach beschriebenen Beeinflussungsmustern folgt: das Narrativ der eigenen Notlage und Nothilfe – konkret der Schutz der russischen Bevölkerungsgruppe im Donbass gegenüber „Faschisten“ und einer euro-ukrainischen Verschwörung –, der Appell an den Nationalstolz (in dessen Folge in Russland das eigene Land weit positiver gesehen wird als noch vor wenigen Jahren) etc. Dies setzt nicht nur auf etablierte jüngere Feindvorstellungen (Nazi-Expansion, US-amerikanische Imperialisten), sondern aktiviert basale Vorstellungsmodelle des Auserwähltseins und der historischen Destination (Selbstbestimmung und Autonomie). Bereits in der Antike, in den attischen Kriegen oder in den Feldzügen Alexanders des Großen griff man auf derart ausgelegte oder fabrizierte Orakelsprüche und Gotteszeichen, die den Sieg verhießen, zurück.¹

Komplexer und bedenklicher ist demgegenüber der aktuelle PR-und-Meinungs-Krieg gegen den Westen. Er ist auf intellektueller wie konkret medienkultureller Ebene eine Art mentales und kommunikatives Aikido, insofern es die geistige Bewegungsenergie und Massekraft des Gegners gegen diesen wendet. Auch wenn die Rollenverteilung von Angreifer und Verteidiger hier selbst schon Bestandteil des Deutungskampfstils ist.

So macht sich hybride Kriegführung zunutze, dass unsere Wahrnehmung und unser soziales und politisches Handeln maßgeblich sprachlich bzw. symbolisch organisiert sind. Wir müssen ein Minimum an Zeichen und ihre Kombinations- und Verwendungsregeln teilen, um uns in Worten und Bildern austauschen, verständigen und koordinieren zu können. Vor Gericht und in der Kirche (also in Sachen Recht und Glaube) bestimmen Begriffe in Gesetzen und Geboten, was ist und was sein soll, was wie zu verstehen und zu denken ist – weshalb Rechtskunde und Theologie eben vor allem Auslegungswissenschaften sind. Bereits aus dem Begriff „hybrider Krieg“ lassen sich denn

auch zwei zentrale Problemaspekte ableiten: Ausgehend von der Biologie bezeichnet „hybrid“ eine Vermischung von (Unter-)Arten in Pflanzen- und Tierwelt, eine Kreuzung oder Bastardisierung. Aufschlussreich wie symptomatisch ist der Begriff nun inhaltlich (semantisch) wie in seiner Verwendungskarriere. So ist „hybrid“ und „Hybridisierung“ zu einem zentralen Konzept in der Literatur- und Kulturwissenschaft geworden, bezeichnen ein Vermischen von Zugehörigkeiten und Identitäten und stehen für Idee und Ansinnen, fixe Kategorien und essentialistische Vorstellungen durchaus mit politisch-kritischem Gestus zu überwinden. Von den *Post-Colonial*, *Gender* und *Cultural Studies* ist es so nur ein kurzer Weg zur Debatte um die (Bestimmungs-) Rechte etwa von russischen Volksgruppen in der Ost-Ukraine oder zur ideologisch vorgeprägten oder verblendeten Wahrnehmung von Nichtwestlern wie „dem Russen“ oder dem („orientalistischen“) Muslim. „Hybridität“ ist in dem Kontext demnach schon wirkmächtiger Ausdruck und Signet für eine an sich aufgeklärte, durchaus gebotene Selbstkritik vor allem im liberal-akademischen Milieu, die sich freilich zur Durchsetzung konkreter politischer Ziele vereinnahmen und auf hohem Niveau instrumentalisieren lässt.

„Hybridität“ setzt nun begrifflich voraus, dass es so etwas wie einen kategorial eindeutigen Krieg gibt, der nun mit anderen vor-, proto- oder nichtkriegerischen Formen des Handelns vermischt wird. Dieser „reine“ Krieg mit seinen klaren Schlachtenformationen, Akteursrollen, Zuständigkeiten und Phasen mag, wie es Herfried Münkler beschreibt, eine menschheitsgeschichtlich recht junge, vielleicht gar nur vorübergehende Erscheinung sein. Er war und ist jedoch nicht bloß theoretisches Geisteskonstrukt oder Schimäre, sondern Ausdruck der Bemühungen, gar Bedingung dafür, feste Definitionen und darüber zivilisatorische oder kriegsvölkerrechtliche Regeln und Rechte

zu entwickeln und festzuschreiben, um von den Genfer Konventionen bis zu konkreten UNO-Resolutionen Krieg mit seiner Brutalität einvernehmlich einzuhegen, ethisch-praktische zu kontrollieren und eben etwa „Kriegsverbrechen“ zu verhindern oder wenigstens zu ahnden.

Hybride Kriegführung setzt hier an und profitiert von historischen parallelen Entwicklungszuständen. Nur zwei zentrale seien hier genannt:

- 1.) die historische Mentalität jener westlichen Staaten und ihrer postheroischen Gesellschaften, die Krieg um (nahezu) jeden Preis zu vermeiden und zu verhindern suchen, sowie
- 2.) die medienkulturelle „Digitalisierung“ und die damit zusammenhängende Umwälzung im medial-kommunikativen und -kulturellen Bereich samt den damit einhergehenden Möglichkeiten wie Unsicherheiten.

Was Ersteres betrifft, so ist Krieg heute kein legitimes, geschweige denn probates Mittel der Politik bzw. der Wahrung und Durchsetzung von Interessen mehr. Das Helden- und Männerbild, wie es bis in die 1960er ein John Wayne im Populärfilm verkörperte, ist in der Breite gegenwärtig ebenso unvorstellbar wie heroisierende Denkmäler für Afghanistan-Soldaten. Und die einzige moralisch statthafte, gleichwohl hochumstrittene Möglichkeit des Militäreinsatzes (unter strikter Vermeidung des „Krieg“-Etiketts), die Idee der humanitären Intervention, hat mit den „Neukriegserfahrungen“ Mogadischu (1993), Ruanda (1994) und Srebrenica (1995) nachhaltig an Überzeugungskraft verloren.

Dies läuft nun medienkulturell und -technologisch zusammen mit dem Begriff des „CNN-Effekts“, dem (vermeintlichen) Unter-Druck-Geraten von politischen Entscheidern durch die kontinuierliche Berichterstattung. Bilder der Kriegsschrecken haben

spätestens seit dem Vietnamkrieg eine große Bedeutung (und sei es nur, dass man ihnen im Sinne des „*Third-Person-Effekts*“ eine Wirkung auf die Bevölkerung zuschreibt), was Militärführungen seither – vor allen in den letzten Golfkriegen – zu kontrollieren suchten (*embedded journalism*). Den „CNN-Effekt“ löste mittlerweile ab, was Moisés Naím in *Foreign Policy* als „YouTube Effect“ bezeichnete, dessen Einsatz Cori Dauber als „YouTube War“ beschrieb.² Demonstranten in Istanbul, Kairo oder Hongkong, aber auch Milizionäre in Syrien laufen per Handykamera und sozialen Medien als Graswurzelberichterstatter (oder -propagandisten) etablierten Korrespondenten den Rang ab. Von der „Tagesschau“ bis „Spiegel Online“ greifen Redaktionen selbst immer mehr auf Tweets und private Online-Videos als Quellen und Bildressourcen zurück. Zugleich verlieren etablierte Medieninstitutionen und -marken mit ihren berufsethischen Standards und ihrem Fach- und Hintergrundwissen an Einfluss und geraten unter Druck: Auflagenzahlen und Reichweiten schrumpfen, gerade Jüngere nutzen das Web und seine sozialen Netzwerke verstärkt als Nachrichtenkanäle. Statt Autorität und Einordnung sind die neuen Leit- und Gütekriterien Unmittelbarkeit und Authentizität. Eine mehrfache Fragmentierung, gar Zersplitterung und Abschottung zeichnet sich ab: Während sich Nutzer mosaikhafte Lageeinzelnbilder zusammensuchen, bilden und verfestigen sich Deutungsgemeinschaften, in denen aktiv wie passiv (durch Such-Algorithmen und eigene gegenseitige Meinungsverstärkung) noch die hanebüchensten Ansichten ihren Platz finden, bestätigt durch die Quellen und Belege, die jeder nach Gusto im Netz zusammensuchen, weiterverbreiten oder selbst produzieren kann. Zwischen Enthüllungsdiensten wie „The Intercept“ oder „Wikileaks“ und produktiver, kritischer Medien- und Meinungsteilhabe für jedermann einerseits sowie wortkräftigen Verschwörungstheoretikern andererseits, die über ihr pseudoaufklärerisches

„Geheimwissen“ Selbstaufwertung betreiben und für die Propaganda einzig das ist, was die westliche gelenkte „Lügenpresse“ der „gekauften Journalisten“ (U. Ulfkotte) verbreitet, liegt die „Wahrheit [...] eben nicht in der Mitte“.³ Wohl aber findet hybride Kriegspropaganda autoritärer Regime mit professional aufgemachten News-Seiten und gefälschten Bürgerstimmen hier einen Nährboden, insofern mangels Übereinstimmung und Gewissheiten individuelle Auslegungen, einfaches Dafürhalten und private Weltanschauung an deren Platz treten – so wenn es etwa darum geht, ob und was „Krieg“ ist, wer Aggressor, wer „Opfer“. Diese Propaganda, die nicht am effektivsten ist, wenn sie schlicht lügt, sondern wenn sie relativiert und Überzeugungen und Emotionen formt, bedient und verstärkt nicht nur Kriegsfurcht, NATO- und Europa-Resentiments, sondern generell Unsicherheit, Misstrauen und Paranoia. Sie unterminiert en passant gravierend, weil subtil und nachhaltig, was für Demokratien elementar ist: eine streitbare und pluralistische diskursethische Öffentlichkeit als Sphäre freier, vernünftiger Urteils- und Konsensbildung.

Wie sich dagegen wehren, mit Gegenpropaganda und/oder Zensur – etwa durch das Verbot Moskauer Sender wie in Lettland und Litauen und eigener russischsprachiger TV-Angebote wie von der EU angedacht? Wie umgehen mit Blogs, Foren, Online-Kommentaren, in denen nicht nur Desinformationen, sondern auch vielleicht abstruse und vulgäre, jedoch statthafte Gegenansichten veröffentlicht werden? Vor der Vorgehens- und Effizienzfrage steht jedenfalls die ethisch-moralische, mithin die nach den Werten, die im Bemühen, sie zu schützen, selbst schnell geopfert werden. Staatszensur und -propaganda haben, nicht zuletzt aus der Erfahrung mit zwei Diktaturen in Deutschland heraus, zu Recht keinen guten Ruf. Generell aber verweist Propaganda – ähnlich „hybrid“ – vom lateinischen Wortstamm

her auf die Natur, genauer: ihre Kultivierung – das Ausdehnen, Verbreiten, etwa von Pflanzen (z. B. durch Aussaat). Als Verbreitung von Meinungen bzw. des „rechten Glaubens“ geht der Begriff auf die von Papst Gregor XV. zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1622) eingesetzte gegenreformatorische „Congregatio de propaganda fide“ zurück. Bis ins 20. Jahrhundert war Propaganda keine negative Bezeichnung. Heute sind sich Propagandatheoretiker und -philosophen zumindest uneins, ob Propaganda deontologisch oder teleologisch zu bewerten ist, d. h., ob sie (in der Tradition von u. a. Jacques Ellul) als Kommunikationsart oder -modus per se abzulehnen ist, weil sie systematisch prinzipielle Wissens- und Wahrheitswerte des zwischenmenschlichen Austauschs unterläuft und damit langfristig aushöhlt, oder ob sie, neutral betrachtet, nach ihren jeweiligen konkreten Zielen bemessen als „gut“ oder „böse“, moralisch „richtig“ oder „falsch“ zu bewerten ist.⁴ Für einen solchen Realismus spricht, dass die idealistische Position ein sehr enges Propagandaverständnis vertritt, das zwischen Ideologie und Erziehung, PR, Werbung, Politdebatten und Aufklärungskampagnen mit der lebensweltlichen Fülle verschiedener Rhetorikansätze, Überredungs- und Überzeugungsversuche nicht in Einklang zu bringen ist. Letztendlich ist „Propaganda“ als verbrannter Begriff ebenso vielschichtig, amorph und ambivalent wie der des „hybriden Krieges“, mithin eine Frage des Gebrauchs und der Definition.

1 Generell sei für eine lesenswerte, gar unterhaltsame Geschichte der Propaganda verwiesen auf: Taylor, Philip M. (2003): *Munitions of the Mind. A history of propaganda from the ancient world to the present day* (3. Aufl.), Manchester und New York.

2 Naím, Moisés (2007): „The YouTube Effect. How a technology for teenagers became a force for political and economic change.“, in: *Foreign Policy*, Nr. 158, Jan./Febr., S. 104, S. 103 (sic!); Dauber, Cori E. (2009): *Youtube War: Fighting in a world of cameras in every cell phone and Photoshop on every Computer*. Strategic Studies Institute, United States Army War Col-

lege, Carlisle, PA, <http://www.strategicstudiesinstitute.army.mil/pubs/display.cfm?pubID=951>

3 Zur Ukraine-Berichterstattung: Bota, Alice (2015): „Die Wahrheit liegt eben nicht in der Mitte“, Zeit Online, 13. März, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-03/ukraine-berichterstattung-russland-kritik-wahrheit>

4 Für einen Überblick: Cunningham, Stanley B. (2001): „Responding To Propaganda: An Ethical Enterprise“ und Black, Jay (2001): „Semantics and Ethics of Propaganda“, beide in: Journal of Mass Media Ethics, 16. Jg., Nr. 2/3, S. 138–147 bzw. S. 121–137.



Dr. des. Bernd Zywietz ist Film- und Medienwissenschaftler und Gründungs- und Vorstandsmitglied des Netzwerks Terrorismusforschung e.V. In Mainz studierte er Publizistik und Filmwissenschaft und promovierte zum Thema Terrorismus im Film in Tübingen. Er ist als Universitätsdozent, Journalist, Autor und Redakteur tätig und hat medienpraktische

und -pädagogische Erfahrung. Zudem ist er Mitglied der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM) und des Verbandes der deutschen Filmkritik (VDFK). Aktuell forscht er u.a. zur Online-Propaganda v.a. des „Islamischen Staates“, ihrer Gestaltung und der medienethischen Herausforderung. In diesem Rahmen berät und wirkt er bei diversen Medienbeiträgen von ARD und ZDF mit.

Hybrider Krieg – globale Krise ganz nah

Ein Schlauchboot kommt in der Dunkelheit an. Menschen schleppen sich an Land. Kinder weinen, eine Frau bricht entkräftet zusammen und ein Mann hüllt ein Baby in eine Decke. Es ist Alltag an den südlichen Stränden Europas, und es ist der bittere Ausläufer hybrider Kriegführung.

Terrorgefahr und Anschläge auf der ganzen Welt, Ukraine Konflikt, IS-Gewalt und Flüchtlingsbewegungen als Folge - im Berliner Verteidigungsministerium heißt es seit knapp einem Jahr: „Hybrider Krieg wird das Zukunftsthema der Allianz sein.“ Humanitäre Katastrophe, Bürgerkrieg, bewaffneter Konflikt - nichtmilitärische Mittel sind zum Erreichen politischer und strategischer Ziele in vielen Fällen wirksamer als Waffen. Die Regeln des Krieges haben sich verändert.

Hybride Kriegführung ist nicht neu, aber die Mittel und Umstände sind es. Die Nato sucht nach einer Strategie gegen verdeckte und offene Operationen, diplomatischen Druck und wirtschaftlichen Zwang. Der mediale Krieg aus Desinformation, Propaganda, Cyberattacken und Cyberspionage hat längst begonnen. Militärische und zivile Mittel werden gezielt gemeinsam eingesetzt und verwischen so die Grenzen zwischen Frieden und Krieg. Durch die jüngsten Anschläge wird in Frankreich direkte Unterstützung im Kampf gegen den IS erwartet. Was genau bedeutet das für Deutschland?

Eine globale Krise rückt in vielerlei Hinsicht näher. Dafür gibt es eindeutige Kennzeichen, und dies wirft kritische Fragen auf. Wer kann garantieren, dass deutsche Waffenlieferungen nicht doch in falsche Hände geraten? Mit über 100 deutschen Soldaten bildet die Bundeswehr

derzeit im Nordirak Peschmerga-Kämpfer aus. Verlängert das nicht einen Krieg, oder inwiefern hilft es tatsächlich den Menschen vor Ort? Die Seenotrettung auf dem Mittelmeer, wem hilft sie in erster Linie und welchen ethischen Herausforderungen muss sich ein Soldat der Bundeswehr und damit letztlich die Gesellschaft stellen? Unsere Werte sind im Grundgesetz fest verankert und sollten keinesfalls in Frage gestellt oder untergraben werden.

Gerade in dieser Zeit dürfen Ängste nicht geschürt werden. Die derzeitige Bevölkerungsbewegung ist keinesfalls ein besonderer Einzelfall in der Geschichte, und die Migranten sind keine unkontrollierbare Bedrohung. Experten sind sich einig, Begriffe wie „neuzeitliche Völkerwanderung“ oder „Flüchtlingsströme“ sind im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse nicht treffend gewählt.

Umso relevanter ist es, auf die Komplexität hybrider Kriegführung verantwortungsvoll und vorausschauend zu reagieren und Gegenstrategien wie die Stärkung der Resilienz, eine bessere Verständigung über unverzichtbare Werte und eine schnellere Reaktionsfähigkeit zu entwickeln.

Beim Lesen des E-Journal-Specials wünsche ich Ihnen viele neue Erkenntnisse sowie Interesse an den kontroversen Standpunkten und den sehr persönlichen Einblicken.



Gertrud Maria Vaske

Gertrud Maria Vaske
Chefredakteurin von
„Ethik und Militär“.

Das Geschäft mit den Flüchtlingen



Militärdekan Dr. Dr. Michael Gmelch nahm als erster kath. Militärpfarrer am 1. Einsatzkontingent der Deutschen Marine „Humanitäre Hilfe für in Seenot geratene Flüchtlinge im Mittelmeer“ teil. Er ist Pastoraltheologe und Pastoralpsychologe, Psychotherapeut (Heilpraktiker) und Priester der Diözese Eichstätt. Er ist Leiter des katholischen Militärpfarramts in Flensburg und betreut u. a. die Offizieranwärter der Marineschule Mürwik auf dem Segelschiff Gorch Fock sowie auf hoher See im Rahmen des Einsatzausbildungsverbandes (EAV).

Mit Schleusergeldern in Milliardenhöhe werden auf dunklen Wegen extremistische Gruppierungen finanziert – inwieweit trägt Europa daran eine Mitschuld?

Ungeachtet der Tatsache, dass man Menschen in Seenot helfen muss, darf man die Augen nicht vor der Komplexität der Flüchtlingsthematik verschließen. Es ist ein gewaltiges Geschäft mit dem illegalen Transport von verzweifelten Menschen. Naive Betroffenheitssentimentalität nach Gutmenschenart ist wenig zielführend. Viele Flüchtlinge bezahlen für ihren Weg nach Europa Tausende von Euros oder Dollars an die Schleuser.

Im Wissen darüber, dass sie wahrscheinlich kein Asyl erhalten werden, vernichten viele unterwegs ihre Identitätspapiere. So verhindern sie, ohne Papiere und nachgewiesene Staatszugehörigkeit, leicht wieder ausgewiesen werden zu können.

Die Bundeswehr ist seit Anfang Mai 2015 auf dem Mittelmeer im Einsatz – erst zur Rettung von Menschen in Seenot und seit Juni im Zuge der EU-Operation EUNAVFOR MED, welche die gezielte Bekämpfung der Schlepperbanden zum Ziel hat. Anfangs konzentrierte sich diese auf die Aufklärung und Informationsgewinnung über die Schleppernetzwerke, doch seit Oktober dürfen zusätzlich verdächtige Schiffe durchsucht und gegebenenfalls beschlagnahmt und umgeleitet werden.

Bei all dem bleibt jedoch die Seenotrettung ein wichtiger Bestandteil des Auftrags – ist diese doch die Pflicht eines jeden Seefahrers nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See. Seit Mai rettete die Bundeswehr somit fast 9.000 Menschen aus Seenot.

Die Schleuser wissen um die zusätzlichen patrouillierenden Schiffe und verstärken ihre Aktivitäten. Sie liefern somit den Flüchtlingen erweiterte „Garantien“, denn wenn sie die eigenen Hoheitsgebiete verlassen haben, werden sie im Mittelmeer aufgefischt.

Die zunehmende Präsenz von grauen Schiffen im Mittelmeer verringert für die Schleuser und die Flüchtlinge das Risiko enorm und es wird kalkulierbarer. Im Wissen um „Erfolgsmeldungen“ in der Presse und um die Tatsache, dass man im besten Fall nicht mehr den ganzen Weg, sondern nur eine gewisse Teilstrecke jenseits der libyschen

Hoheitsgewässer zu bewältigen hat, motiviert Schleuser und Fluchthelfer gleichermaßen.

Das Geschäft mit den Flüchtlingen ist zur Industrie geworden, die enorme Gewinne abwirft. Es geht dabei um Milliardenbeträge. Auch extremistische Gruppen nutzen die Möglichkeit, an diesem „Markt“ zu verdienen.

Insofern ist der Auftrag der Bundeswehr ambivalent, da man einerseits Menschen rettet und andererseits indirekt und nolens volens zum Helfershelfer der Fluchtorganisatoren wird und die organisierte Kriminalität unterstützt, mit der auch Gewalt, Zwangsprostitution und Menschenhandel einhergehen.

Daran ändert auch der aktuelle Auftrag der Bundeswehr zum aktiven Kampf gegen die Schlepper nichts, denn die eigentlichen Schleuser sitzen nicht selbst in den Booten. Und solange es eine Nachfrage für Schlepper gibt, wird diese auch bedient und ausgenutzt werden.

Es heißt, dass das Flüchtlingsproblem nur durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder gelöst werden kann. Es braucht ein gemeinsames Vorgehen zusammen mit den afrikanischen und nahöstlichen Ländern, um Fluchtursachen wirksam zu bekämpfen. Solange dies nicht geschieht, versucht man nur die Symptome der Flüchtlingsdramatik zu lindern. Was ist aber, wenn diese Regierungen einer der Hauptgründe für die Flucht sind? Die Frage, ob man eine humanitäre Tragödie mit militärischen Mitteln beantworten kann, führt mitten hinein in die ethischen und politischen Gemengelagen, die von Anfang an die Flüchtlingsproblematik begleitet haben. Der Einsatz von Soldaten konfrontiert Deutschland mit der brisanten Fragestellung, wie stark Europa beispielsweise im libyschen Chaos intervenieren soll.

Es ist richtig, dass die Schlepper bei ihrem Geschäft die Seenotrettung gnadenlos einkalkulieren. Je mehr Schiffe die EU-Länder

ins Mittelmeer schicken, desto geringer wird das Risiko des Transits und umso kräftiger wachsen die Gewinne der Schleuser. Europa steht damit bezüglich der Schlepperkriminalität mit in der Verantwortung.

Doch ertrinkende Menschen aus dem Meer zu fischen ist humanitär und immer richtig. Und die, die das tun, haben das Gefühl, etwas Wichtiges und Richtiges getan zu haben. Aber es kann immer nur eine Notfallmaßnahme sein.

Es handelt sich dabei um ein unauflösbares Dilemma, aus dem man nicht unschuldig herauskommt. Solange es keine legalen Wege gibt, werden Schlepper und alle, die sich an dem Geschäft beteiligen, an den illegalen Wegen verdienen. Dies gilt auch für extremistische Gruppen wie den „Islamischen Staat“ (IS).

Annahmestellen in den Herkunftsländern und legale Fluchtkorridore könnten also ein erster Schritt sein, das System der organisierten Schlepperkriminalität zu durchbrechen. Vor allem aber wird deutlich: Es braucht eine umfassende Strategie. Unüberlegte Schnellschüsse und Populismus bieten keine Lösung. Was im Süden Europas geschieht, ist zur Herausforderung für alle geworden.

Kann die Ausbildung der *Peschmerga*-Soldaten gegen hybride Kriegführung helfen?

Oberstleutnant Jan Heymann im Interview mit Gertrud Maria Vaske



Oberstleutnant Jan Heymann führt aktuell etwa 100 deutsche Soldaten im Nordirak, in der Millionenmetropole Erbil, wo die Bundeswehr derzeit kurdische Kämpfer trainiert. Heymann ist der Nachfolger von Oberst Stephan Spöttel, der zuvor den Bundeswehreinsatz bis Ende September 2015 anführte. Spöttel wurde tot im Hotelzimmer in Erbil aufgefunden. Heymann ist Träger des Ehrenkreuzes der Bundeswehr in Silber und derzeit in seinem dritten Auslandseinsatz. Nach verschiedenen Stationen in der Bundeswehr ist er normalerweise in der Panzergrenadierbrigade 37 in Frankenberg in Sachsen eingesetzt. Der Artillerieoffizier wurde 1974 geboren, ist 1995 in die Bundeswehr eingetreten.

Wie sind Sie mit dem Verlauf der Ausbildung zufrieden? Wie klappt die Verständigung mit den kurdischen Kämpfern?

Ich bin mit der Ausbildung hochzufrieden. Wir sehen auch, dass das Peschmerga-Ministerium mit der Ausbildung zufrieden ist. Wir richten uns ja mit unseren Ausbildungsinhalten danach, was die Kurden brauchen. So haben wir gerade eben erst unsere Ausbildungsabschnitte auf 25 Tage erhöht, weil das Peschmerga-Ministerium gesagt hat: „Wir finden das richtig gut, was ihr macht. Macht den Kurs länger.“ Das ist einerseits eine Bestätigung dafür, dass das, was wir hier ausbilden, genau das ist, was gebraucht wird, und andererseits

auch ein gutes Beispiel dafür, wie eng unsere Abstimmung mit den Peschmerga ist. Wir haben mit unseren internationalen Partnern insgesamt über 4.000 Kämpfer ausgebildet, wir Deutschen davon 800. Das ist gut. Doch wir sehen auch, dass weiterhin Ausbildung notwendig ist.

Was läuft gut, wo gibt es große kulturelle, menschliche und Ausbildungskonflikte?

Die Bundeswehr ist ja bereits erfahren mit Ausbildungsmissionen in einem anderen kulturellen Umfeld. Wir haben in Afghanistan ausgebildet, wir tun es in Mali oder hier im Irak. Wir stellen uns auf die Gegebenheiten und die Menschen ein. Wir sind hier willkommene Gäste. Und das soll auch so bleiben. Wir respektieren die Lebensgewohnheiten der Menschen. Und wir lernen täglich dazu. Für mich persönlich ist zum Beispiel unheimlich berührend zu sehen, wie die vielen tausend Flüchtlinge in Erbil aufgenommen werden.

Ist Erbil ein sicheres Umfeld für das Ausbildungsvorhaben?

Erbil ist eine echte Boomtown. Das ist ja der älteste durchgängig besiedelte Ort der Menschheit. Die Millionenstadt ist in der Vergangenheit stetig gewachsen. Die internationalen Soldaten sind willkommen, speziell wir Deutschen. Die Menschen sind sehr freundlich zu uns. Insgesamt habe ich den Eindruck, dass die Menschen hier sehr

fürsorglich miteinander umgehen. Die ganze Region schultert ja die Versorgung und Unterbringung tausender Flüchtlinge. Das ist wirklich beeindruckend zu sehen.

Natürlich gibt es auch eine grundsätzliche Gefährdung. Diese sehen wir, die nehmen wir sehr ernst. Und wir stellen uns selbstverständlich darauf ein.

Welche besonderen Herausforderungen gibt es in diesem Einsatz für die Soldaten?

Natürlich bringt auch diese Mission ihre Belastungen mit sich. Da ist die Trennung von der Familie und die ferne Heimat. Doch alle wissen, wie wichtig die Aufgabe hier ist. Wenn wir die Kurden sehen, die hier in einem Verteidigungskrieg stehen, oder die vielen Flüchtlinge in der Stadt, dann tragen wir gern die Herausforderungen, die ein solcher Einsatz mit sich bringt.

Thema Hybride Kriegführung: Lassen sich die Auswirkungen der neuen Kriegsstrategien – Mix aus Cyberwar, Cyberspionage, asymmetrischer Kriegführung, Drohnen, IS und Medien/Propaganda – vor Ort spüren?

Unsere Mission ist eine reine Ausbildungsmission. Wir haben den Auftrag, die Peschmerga für ihren Verteidigungskampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) auszubilden.

Wir realisieren sehr aufmerksam, welche Mittel der IS nutzt, um seine Botschaften weltweit zu verbreiten. Da werden ja alle Verbreitungskanäle genutzt, die es aktuell gibt. Dass das eine gewisse Wirkung hat, ist unbestreitbar.

Bekämpft diese Ausbildung der Peschmerga durchaus auch hybride Kriegführung?

Indem wir mit unserer Ausbildung dazu beitragen, die Kampfkraft der Peschmerga zu erhöhen, stärken wir sie für den Kampf gegen den IS. Die Peschmerga verteidigen ihre Heimat,

ihre Familien, ihre Dörfer und Städte gegen einen unerbittlichen und brutalen Gegner. Eine größere Motivation zu kämpfen kann keiner haben. Und so gehen die Peschmerga-Kämpfer auch in diese Ausbildung.

Welche Rückmeldungen gibt es derzeit von den Kämpfern und von den deutschen Soldaten über den Verlauf des Kampfes gegen den IS?

Wir erfahren, wie wichtig unser Beitrag ist. So sind zum Beispiel die vielen Panzerabwehrkraketen MILAN, die Deutschland an die Peschmerga geliefert hat, ein echter Trumpf auf dem Gefechtsfeld. Erst damit konnten die mit Sprengstoff vollgeladenen IS-Fahrzeuge gestoppt werden. Ganze LKWs voller Sprengstoff, mit Stahlplatten gehärtet und mit einem Selbstmordattentäter am Steuer, der in die kurdischen Stellungen einbricht und dort die tödliche Ladung umsetzt; Hier hatten die Kurden lange Zeit nichts entgegensetzen – bis sie die MILAN bekamen und die Fahrzeuge schon auf eine große Distanz vernichteten konnten.

Kann der Allmachtswahn des IS überhaupt bekämpft werden? Inwiefern? Warum?

Ich kann nur sagen, dass die Kurden hier im Norden hoch engagiert und voller Mut ihre Heimat verteidigen. Dass dieser Kampf nicht einfach ist, zeigen die täglichen Nachrichten. Aber soll man nur, weil etwas nicht einfach ist, es gar nicht erst beginnen oder es mit aller Kraft fortführen?

Deutsche Hilfe durch Ausrüstung und Ausbildung, durch Waffenlieferungen und Support – verlängert diese Hilfe den Krieg gegen den IS?

Ich persönlich bin der festen Überzeugung, dass wir nicht nachlassen dürfen, um den Menschen hier zu helfen, sich gegen eine tödliche Bedrohung zu wehren. Und je

schneller und effektiver diese Gefahr bekämpft wird, umso besser.

Bis Ende Januar soll die Ausbildung noch dauern – wird der Einsatz verlängert? Wenn ja, warum?

Ich kann und will den politischen Entscheidungsträgern nicht vorgreifen. Ich weiß nur, dass wir gebraucht werden. Das zeigen uns täglich die Reaktionen der Menschen hier.

Dieses Interview wurde per Email mit Herrn Heymann am 07.10.2015 geführt.

Der Bundeswehreinsatz zur Ausbildung der kurdischen Peshmerga-Kämpfer im Irak soll ausgeweitet werden. Es sollen künftig bis zu 150 statt bisher 100 Soldaten teilnehmen können. Ebenso will die Bundesregierung bis zu 650 Soldaten zur Friedenssicherung ins westafrikanische Mali schicken. Weiter plant die Bundesregierung die militärische Unterstützung Frankreichs im Kampf gegen den IS in Syrien in den Bereichen Schutz, Aufklärung und Logistik. Laut Generalinspekteur der Bundeswehr Volker Wieker werden für diesen Einsatz etwa 1200 Soldaten benötigt. Damit wäre die Syrien-Mission der derzeit größte deutsche Auslandseinsatz. Allen drei Einsätzen muss der Bundestag noch zustimmen.

Stand: 30.11.2015

Seenotrettung und hybride Kriegführung – Gedanken eines Kommandeurs



Kapitän zur See Andreas-Martin Seidl war von Januar bis Juni 2015 als Kommandeur des Einsatzausbildungverbandes eingesetzt. Mit dessen Aktivierung zur Flüchtlingsrettung wurde er Kommandeur des 1. Deutschen Einsatzkontingentes Seenotrettung. Seit dem

1. Oktober 2015 ist er Abteilungsleiter im Planungsamt der Bundeswehr. Er war Kommandant eines Minenjagdbootes und Operationsoffizier an Bord der Fregatte „Köln“. Nach seiner Zeit als Erster Offizier auf der Fregatte „Niedersachsen“ und seiner Referententätigkeit im Bundesministerium der Verteidigung war Kapitän zur See Seidl von 2007 bis 2009 Kommandant der Fregatte „Schleswig-Holstein“. Anschließend agierte er als Referent des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey und Dezernatsleiter für Weiterentwicklung des Kommandos Operative Führung Eingreifkräfte, bevor er im Juni 2012 das Kommando über das 2. Fregattengeschwader übernahm. Er trat im Juli 1984 in die Bundeswehr ein. Nach dem Studium der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften begann er seinen militärischen Werdegang bei den Minenjagdbooten der „Lindau“-Klasse.

Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Nordafrika bestimmen seit Wochen die Nachrichten und die politischen Diskussionen in Europa. Deren Intensität steigt mit den Herausforderungen, vor die die Staaten der Europäischen Union durch das Ausmaß der humanitären Katastrophe und den immensen Aufwand zu ihrer Bewältigung gestellt werden.

In den Krisenregionen Vorderasiens und Nordafrikas, aus denen die Menschen zu Tausenden fliehen, operieren islamistische Terroristen. Trotz teilweise erheblich diffe-

rierender Motive eint diese Terrorgruppen das Feindbild des „Westens“ einschließlich seiner Säkularität.

Aus humanitärer Sicht sind die Flüchtlinge zweifelsfrei Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen, die sie schließlich auch in die Flucht ins Ungewisse treiben. Ungezwollt werden sie aber auch zu einem Teil der hybriden Kriegführung der Islamisten, die neben militärischen Mitteln ganz gezielt auf die wirtschaftliche und politische Destabilisierung des „westlichen Gegners“ setzt.

Und: Ist es im Lichte der Ukraine-Krise ein Zufall, dass gerade jetzt so viele Flüchtlinge aus Syrien den Weg nach Europa suchen? Oder ist es nicht auch im Interesse des russischen Präsidenten und Assad-Patrons Putin, die europäische Einigkeit aufzubrechen?

So sind die gegenwärtigen Flüchtlingsströme geeignet, tiefe Risse in die Fassade der viel beschworenen europäischen Wertegemeinschaft zu treiben. Diese mangelnde politische Geschlossenheit Europas offenbart eine Verwundbarkeit, die sich die Protagonisten der hybriden Kriegführung zunutze machen. Aber auch innerhalb der Mitgliedstaaten der EU bietet die mit den Flüchtlingen zunehmende Pluralität eine offene Flanke für hybride Angriffe auf ihre gesellschaftliche Integrität und Wehrhaftigkeit. Die sich verschärfende Diskussion um Flüchtlinge in Deutschland belegt eindrucksvoll das Potenzial an politischer Destabilisierung und gesellschaftlicher Sprengkraft.

Im Bewusstsein dieser Verwundbarkeiten stellten sich mir während meines Einsatzes als Kommandeur des 1. Deutschen Kontingentes Seenotrettung von Mai bis Juni 2015 einige durchaus bohrende Fragen: Was wird, wenn nach der anfänglichen, m. E. reichlich naiven medialen Begeisterung über die „gute Tat“ die Realität der Flüchtlingsströme in der Heimat ankommt? Werden wir Soldaten nolens volens Teil der Schlepperkette und schlimmstenfalls sogar zum Fährmann für die Terroristen des „Islamischen Staats“ (IS) auf dem Weg über das Mittelmeer? Und: Wie vertragen sich diese Risiken mit meinem Eid?

Die Grundpflicht des Soldaten, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, ist das Kernstück des militärischen Auftrags der Streitkräfte und durch die Bindung an die Werte des Grundgesetzes zugleich feste Orientierung für den einzelnen Soldaten.

Wie sollte ich diese Werte mit der Realität der Seenotrettung vereinen?

Die Werte des Grundgesetzes waren mir auch ein fester Maßstab, als durch die Seenotrettung einerseits das Recht und die darin enthaltenen Wertvorstellungen des deutschen Volkes verteidigt werden konnten, andererseits aber seine Prosperität und insbesondere seine gesellschaftliche Integrität durch den Massenzustrom an geretteten Flüchtlingen gefährdet schien.

Hier tat sich zweifellos ein Dilemma auf, aber Ohnmacht gegenüber hybriden Kriegen? Nein! Ohnmacht meint Hilflosigkeit oder mindestens ein Gefühl, mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht das Notwendige tun zu können. Beides habe ich nicht empfunden.

Ich hatte einen klar umrissenen Auftrag, dessen Ausführung weder eine Straftat darstellte noch gegen die Würde des Menschen gerichtet war und der deshalb ausgeführt werden musste.

Eine tiefer gehende Antwort bot mir zusätzlich unser Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Für dieses Grundrecht sind die Soldatinnen und Soldaten des 1. Deutschen Einsatzkontingentes Seenotrettung mit festem Willen und immensem Improvisationsvermögen eingetreten. Unsere Grundrechte sind der Kitt, der unsere – gewollt oder ungewollt – „buntere“ Gesellschaft auch morgen zusammenhalten kann; sie sind die Leitlinie, die wir den Flüchtlingen beim Start in ein neues Leben anbieten können, aber auch abverlangen müssen, um trotz der zunehmenden Pluralisierung eine einige Gesellschaft zu erhalten. Sie sind letztlich die Garanten für Einigkeit, Recht und Freiheit und damit für die Existenz unseres Landes in seiner heutigen Verfasstheit.

Mit leistungsfähigen Schiffen, gut ausgebildeten Besatzungen und der gegebenen Legitimation war die eingesetzte Truppe auch im vollen Bewusstsein der möglichen Sprengkraft eines Massenzustroms an Flüchtlingen aus anderen Kulturen nicht ohnmächtig, sondern namens dieser Werte in die Pflicht genommen.

An dieser Bindung des Soldaten an Werte darf sich auch unter den Vorzeichen der hybriden Kriegführung nichts ändern, selbst dann nicht, wenn der Gegner die Offenheit unserer freiheitlichen Grundordnung ausnutzt. Gäben wir sie auf, hätte der Gegner uns im Innersten besiegt.

Fluchtbewegungen als Reflex auf hybride Kriege



Dr. Elke Tießler-Marenda ist seit 2001 als Referentin für Rechtspolitik und Grundsatzfragen von Migration und Integration beim Deutschen Caritasverband beschäftigt. Das Thema Migration und Pflege wird seit 2006 wissenschaftlich von ihr bearbeitet u. a. im Rahmen eines

Lehrauftrags an der Katholischen Hochschule Freiburg. Ihre rechtshistorische Dissertation zur Geschichte des Einwanderungs- und Asylrechts erschien 2002. Seither folgten Veröffentlichungen insbesondere zum Ausländerrecht, Ausländersozialrecht und Antidiskriminierungsrecht. Tießler-Marenda studierte Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Auf das zweite Staatsexamen im Jahr 1995 folgte die Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Deutsche und Bayerische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht.

Die „klassischen“ Kriege des 20. Jahrhunderts und dabei insbesondere der Zweite Weltkrieg führten weltweit zu der bis dato höchsten je gezählten Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen. Während des anschließenden Kalten Krieges waren aus Europäischer Sicht Flüchtlinge vor allem Einzelpersonen, die vor dem Kommunismus flohen, oder Opfer von Diktaturen in Südamerika. Fast vergessen ist, dass die Millionen von Palästinensern, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) noch im Jahr 2014 als internationale Flüchtlinge zählte, Kriegsflüchtlinge infolge des israelischen Befreiungskrieges sind. Die unzähligen Kriegsflüchtlinge infolge von Bürger- oder Stellvertreterkriegen, ob in Ruanda, im Kongo oder in Angola, wurden und werden in der Öffentlichkeit

wenig wahrgenommen. Das Ende des Kalten Krieges brachte für Flüchtlinge und Vertriebene nicht die erhoffte Friedensdividende. Eher im Gegenteil. Seither haben Bürgerkriege und hybride Kriege ihre Zahl zu neuen Rekorden getrieben: Aktuell sind so viele Menschen auf der Flucht wie seit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr.

Wenn also Flucht und Vertreibung schon immer eine Folge von Kriegen waren, wozu dann die Frage nach ihrer Relevanz als Folge von hybriden Kriegen? Den Betroffenen ist es relativ gleichgültig, wie der Krieg benannt ist, der sie aus der Heimat treibt. Hybride Kriege sind aber von Natur aus in besonderem Maß für Flucht und Vertreibung verantwortlich.

Bei hybriden Kriegen fehlt der Adressat des humanitären Völkerrechts, das sich an Staaten als Rechtssubjekte, als die Akteure in einem Krieg richtet. Sind in einem hybriden Krieg Staaten gar nicht „offiziell“ beteiligt, kann von ihnen auch nicht die Einhaltung dieses Rechts gefordert werden. Wo nicht deutlich wird, wer die kriegführenden Parteien sind, wo auch staatliche Akteure mit „unkonventionellen“ Methoden vorgehen, bleibt der Schutz der Zivilbevölkerung noch leichter auf der Strecke als bei klassischen zwischenstaatlichen Kriegen. Wo Destabilisierung zum Programm gehört, werden die Menschen selbst zum Ziel kriegerischer Handlungen.

Das, was hybride Kriege definitorisch ausmacht, ihre Uneindeutigkeit, das Verschwimmen der Trennlinien zwischen Zivilem und Militärischem, die Nutzung moderner Medien und

vor allem die Missachtung normativer und humanitärer Rücksichten, ist für die Zivilbevölkerung besonders gefährlich. In Syrien und der Ukraine wird exemplarisch deutlich, dass in hybriden Kriegen der im Völkerrecht vorgesehene Minimalkonsens zum Schutz von Zivilisten missachtet wird: Die humanitäre Hilfe wie die Versorgung von Verwundeten oder von Menschen, die zu Flüchtlingen im eigenen Land wurden (Binnenflüchtlinge), durch das Rote Kreuz oder den UNHCR ist kaum möglich. Die notwendige Hilfe für die Ostukraine wurde durch Russland politisiert und damit als Mittel der Kriegführung eingesetzt. In Syrien ist humanitäre Hilfe für Helfer aus dem Ausland zu gefährlich und nur noch vereinzelt möglich. Auch dies ist ein Grund dafür, dass der Krieg in Syrien als die größte humanitäre Krise unserer Zeit gilt.

2014 waren laut der Statistik des UNHCR rund 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht – und anders als in Deutschland wahrgenommen kommt die Mehrheit Europa nicht nahe. 64 Prozent waren Binnenflüchtlinge vor allem in Syrien und in Staaten Asiens, Afrikas und Südamerikas. „Nur“ 19,5 Millionen waren in ein anderes Land geflohen. Zu den Hauptherkunftsländern der Flüchtlinge gehören neben Syrien weitere Länder, die unter Kriegen oder unter deren Spätfolgen leiden, wie Afghanistan, Irak, Somalia und die Zentralafrikanische Republik. Neu in der Statistik als Herkunftsland war im Jahr 2014 die Ukraine. Der Krieg in der Ukraine als oft genannter Prototyp des hybriden Krieges führte dazu, dass 2014 1,64 Millionen Menschen aus der Ostukraine geflohen sind. Etwa eine Million Menschen innerhalb der Ukraine und 640.000 in Nachbarländer. Russland als Mitverursacher und Akteur in diesem Krieg war gleichzeitig durch die Aufnahme von Ostukrainern im Jahr 2014 erstmals das Land, das weltweit die meisten Asylsuchenden neu aufnahm. Als Asylsuchende werden Menschen erfasst, die in ein anderes Land fliehen und

dort förmlich um Asyl nachsuchen. Das waren im Jahr 2014 knapp zwei Millionen Menschen. Im Jahr 2015 wird diese Zahl vermutlich deutlich höher liegen und Deutschland könnte mit den derzeit erwarteten Asylanträgen – Schätzungen liegen zwischen 800.000 und 1,5 Millionen – das Hauptaufnahmeland von Asylbewerbern sein. Hinter Deutschland und Russland folgten 2014 die USA, die Türkei und Schweden.

Auch in der EU und in Deutschland suchen seit einigen Jahren verstärkt Menschen Schutz, die vor den Folgen hybrider Kriege fliehen. Syrer stellen derzeit die größte Gruppe, aber auch aus Afghanistan, dem Irak und Somalia kommen viele Menschen. Seit eine Vielzahl der Flüchtlinge nicht mehr in den Lagern in den Anrainerstaaten ausharren, sondern unter Lebensgefahr über das Mittelmeer und zu Fuß über den Balkan in die EU streben, wird deutlich, dass hybride Kriege nicht nur eine weit entfernte Herausforderung an die Außen- und Sicherheitspolitik darstellen. Die mit ihr einhergehende Destabilisierung von Staaten bis hin zur Funktionslosigkeit (sogenannte *failed states*) hat Folgen für die dort lebenden Menschen und mit deren Flucht auch zunehmend für die Staaten der EU.

Die EU ringt derzeit darum, wie dem zu begegnen ist. Zu den Rezepten gehören stärkere Abschottung durch verstärkten Grenzschutz und Bekämpfung von Schleppern sowie die Verteilung derer, die schon da sind, innerhalb der EU. Mit Blick auf Syrien sollen die Versuche intensiviert werden, den Krieg zu beenden. Anrainerstaaten und dabei insbesondere die Türkei sollen mehr Unterstützung bei der Flüchtlingsversorgung erhalten, im Gegenzug aber auch deren Ausreise in Richtung EU verhindern. Bislang kommen viele Staaten – auch der EU – den finanziellen Verpflichtungen, die sie zur besseren Versorgung der Flüchtlinge eingegangen sind, nicht nach. Damit sich die Lager nicht auf Jahrzehnte verstetigen und die

Fluchtbewegungen nachlassen, brauchen die Flüchtlinge Perspektiven. Deshalb müssten die Nachbarstaaten von Krisenländern langfristige Unterstützung bei der Aufnahme und vor allem bei der Integration von Flüchtlingen erhalten.

Und Deutschland? Setzt auf die EU und hat gerade sein Asylrecht verschärft. Mit Blick auf die aktuellen Kriege und Krisen darf allerdings bezweifelt werden, dass es hilft, beispielsweise abgelehnten Asylsuchenden legale Arbeit zu verbieten und Sozialleistungen zu kürzen. Eine weitere nun beschlossene Maßnahme, Asylsuchende regelmäßig sechs Monate mit Arbeitsverbot in der Erstaufnahme zu belassen, verringert die Sorgen der Kommunen etwas. Das akuteste Problem – die Unterbringung – wird dadurch aber nur auf den Bund verlagert, nicht gelöst. Um hier weiterzukommen, wurde gerade das Baurecht geändert, um leichter Sammelunterkünfte schaffen zu können. Mit dieser Erstversorgung ist es nicht getan. Die Flüchtlinge stellen die staatlichen Strukturen derzeit auch vor Probleme bei der Registrierung und der Durchführung von Asylverfahren in angemessener Frist. Im Durchschnitt dauert es noch immer wesentlich länger als die anvisierten drei Monate. Manche Asylsuchende warten sogar bis zu zwei Jahre auf eine Entscheidung. Um dies zu ändern, braucht es vor allem mehr Personal. Derzeit bemüht sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg darum, das nötige Personal durch Neueinstellungen bereitzustellen. Daneben wird das Bundesamt durch Personal aus Ministerien und anderen Behörden unterstützt.

Geht man von den derzeitigen Anerkennungsquoten aus, wird ca. die Hälfte der Asylsuchenden längerfristig bleiben. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich Wohnungs- und Arbeitsmarkt-, Familien- oder Bildungspolitischer Gedanken darüber machen, was die Flüchtlingszuwanderung für ihre Bereiche bedeutet. Die Herausforderungen sind groß,

aber nicht neu. Schließlich wandern seit Jahrzehnten Menschen in großer Zahl nach Deutschland ein. Erhalten Flüchtlinge einen Schutzstatus, stehen sie vor den gleichen Problemen wie andere Zugewanderte auch: Sie müssen Deutsch lernen; es ist aufwendig, die mitgebrachten Qualifikationen anerkennen zu lassen; es muss eine Arbeit und eine Wohnung gefunden werden. Im Moment hat Deutschland einen hohen Bedarf an Arbeitskräften und Auszubildenden. Einige Flüchtlinge haben eine gute Ausbildung. Andererseits können rund 20 bis 25 Prozent nicht lesen und schreiben. Es wird also um Bildung, Ausbildung und Nachqualifizierung gehen. Die Angebote der Arbeitsverwaltung müssen entsprechend angepasst und ausgeweitet werden, ohne dass dies zulasten derjenigen gehen darf, die heute schon Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration brauchen. Da Menschen gemeinhin dahin gehen, wo es Arbeit gibt, werden viele Flüchtlinge in Städte ziehen, die bereits heute zu wenig preiswerten Wohnraum haben. Es muss also auch ausreichend Wohnraum für sie und für andere Menschen mit geringem Einkommen geschaffen werden. Schulen müssen so ausgestattet sein, dass sie mit einer wieder zunehmenden Schülerzahl und einer immer heterogener werdenden Schülerschaft umgehen können. Diese Aufgaben kann Deutschland stemmen. Die Offenheit und die Hilfsbereitschaft vieler Menschen in den Kommunen machen Hoffnung, dass es gelingen wird. Es muss aber jedem bewusst sein, dass es Geld kosten wird. Auf der anderen Seite bedeutet die Zuwanderung so vieler junger Menschen und so vieler Kinder unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels auch eine Chance.

Für die nachhaltige Integration wird es auch darum gehen, das Zusammenleben vor Ort zu gestalten. Integration geschieht im Alltag. Deshalb ist es unerlässlich, die bereits ansässige Bevölkerung auf den Weg mitzunehmen. Doch es gibt Ängste, Sorgen, Unsicherheit.

Um diesen zu begegnen, müssen politische Entscheidungen transparent gemacht und erklärt werden. Es dürfen die anderen dringenden Probleme in Deutschland wie Armut, Langzeitarbeitslosigkeit oder Klimaschutz nicht aus dem Blick geraten. Vor Ort braucht es Information, Aufklärung und Begegnung. Dazu trägt das derzeit zu beobachtende ehrenamtliche Engagement vieler wesentlich bei. Die Unterstützung von Ehrenamtlichen beispielsweise durch die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration oder durch die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände ist daher ein wichtiger Beitrag zur mittel- und langfristigen Integration.

Der Zweck heiligt nie die Mittel. Hybride Kriege als ethisch-moralische Herausforderung für die Soldaten der Bundeswehr



Generalmajor Dipl.-Päd. Jürgen Weigt ist Kommandeur des Zentrums für Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz. Nach dem Studium der Pädagogik an der Bundeswehr Universität in Hamburg durchlief Generalmajor Jürgen Weigt in seiner militärischen Laufbahn zahlreiche Führungs- und Ministerialverwendungen in den Streitkräften. Vor der Tätigkeit in Koblenz war er als Kommandeur der Offiziersschule des Heeres in Dresden eingesetzt. Im Rahmen von NATO- und UN-Mandaten hat er an verschiedenen Einsätzen der Bundeswehr im Ausland teilgenommen und die Bundeswehr zuletzt 2011 in Afghanistan vertreten.

„Sind wir noch im Frieden oder ist der Krieg bereits ausgebrochen?“

Ungewissheit scheint das Markenzeichen einer Kriegführung zu sein, die als „hybrid“ Einzug in unseren Sprachgebrauch genommen hat. Die Absicht, Verwirrung zu stiften, wird in Fachkreisen als Wesenskern ihrer Operationsführung angesehen. Nichts scheint klar, nur eines gewiss: Bei dieser Form der Kriegführung ist das Militärische vermeintlich nicht mehr dominierend. Die zunehmend „kreative Nutzung“ ziviler Mittel und Wege und das Verwischen bislang anerkannter Grenzen, um politische Ziele zu erreichen, lassen anscheinend die klassischen Kategorien militärischen Denkens und Handelns hinter sich. Verdeckte Operationen vermischt mit dem offenen Einsatz von Kriegsmitteln, das gezielte Einsickern von Geheimdienstper-

sonal oder Soldaten ohne Hoheitsabzeichen in Krisengebiete, die bewusste Desinformation und Propaganda, das Schüren von sozialen Spannungen in Konfliktregionen, der grenznahe Aufwuchs von militärischem Potenzial fremder Mächte in Kombination mit wirtschaftlichem Druck; all das vermischt sich zu einem Kriegsbild, das totaler erscheint, als man es bisher zu denken bereit war.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der sicherheitspolitischen Vorgänge in der Ukraine oder im Mittleren Osten verliert das traditionelle Verständnis von kriegesischen Einsätzen seine doktrinäre Trennschärfe.

Im Konzept der „vernetzten Sicherheit“ wurde durch das westliche Bündnis eine Art von strategischem Gegenentwurf entwickelt; alle vorhandenen bzw. verfügbaren politischen und militärischen Instrumente – sie reichen von schnellen Einsatzkräften über Finanz- und Wirtschaftssanktionen, Cyberabwehr, nachrichtendienstliche Aufklärung und polizeiliche Ermittlungsarbeit bis hin zu Informationskampagnen – sollen im Rahmen einer wirksamen Abwehrstrategie durch Vernetzung bestmöglich synchronisiert werden.

Innerhalb dieser strategischen Überlegungen sehen sich deutsche Politik, Gesellschaft und Streitkräfte aber auch der Herausforderung gegenüber, „geistig“ auf den zeitlich und regional unbegrenzten politischen Charakter hybrider Konflikte vorbereitet zu sein. Bereits im konzeptionellen Stadium der Überlegungen wird für mich klar, dass uns Soldaten

der Bundeswehr – als potenzielle Beteiligte an künftigen hybriden Szenarien – die bislang bekannten Grenzen zwischen Krieg und Frieden merkwürdig verwischt vorkommen werden; grundsätzliche Unterschiede werden noch schwieriger als bisher auszumachen sein. Die „Entgrenzung“ von Konflikten schreitet munter voran; als „Staatsbürger in Uniform“ stoße ich vorhersehbar nicht nur an rechtliche, sondern vor allem an ethisch-moralische Grenzen. Auch innerhalb hybrider Einsatzszenarien kann die Aufgabenstellung von Soldaten verlangen, töten zu müssen – als Beitrag zur Lösung des Konflikts im Sinne einer „Ultima Ratio“.

Diese Anforderung steht in diametralem Gegensatz zu vielem, das sie daran zu hindern versucht: dem eigenen Gewissen, dem Gesetz, der Angst vor Strafe, empfundener Scham, auch der Glaube – in gedanklicher Übereinstimmung mit den Grundprinzipien unserer Verfassung, wonach jeder Mensch ebenso viel wert ist wie man selbst. Um daraus entstehende innere Spannungen beherrschbar zu machen, hat man durch spezielle Einsatzregeln (zur Anwendung militärischer Gewalt in bewaffneten Konflikten – auch *rules of engagement* genannt) einzelne Parameter verändert, die uns Soldaten in definierten Situationen ausdrücklich zubilligen, dass es kein „Unrecht“ ist, wenn wir gezwungen werden zu töten. Für manchen mag ein solcher Satz verwirrend klingen; fast zynisch. Soldat sein, Gewalt und Töten wird in ideologisch verbrämten Diskussionen häufig als „unheilige Dreifaltigkeit“ angenommen.

Vielleicht ist an dieser Stelle der Einwand gerechtfertigt, dass beim Militär das Töten keinesfalls gutgeheißen wird. Im Gegenteil. Auch wenn unter „geregelten Bedingungen“ von Krieg und Einsatz das Töten gesellschaftlich akzeptiert erscheint, verlangt eine solche Extremerfahrung von jedem Soldaten immer eine persönliche Entscheidung. Selbst

wenn es ihm in Gefechts- oder Kampfsituationen gelingt, seine zivilisatorischen Instinkte kurzfristig außer Kraft zu setzen, ist dies für sein Gewissen und sein Schamgefühl kaum möglich. Wer den Soldatenberuf ergreift, sollte sich in letzter Konsequenz darüber im Klaren sein, dass er im Rahmen des grundgesetzlich verankerten Auftrags der Streitkräfte gezwungen sein könnte zu töten. Extremerfahrungen dieser Art bilden für uns – Gott sei Dank – aber noch immer absolute Ausnahmen. Dennoch haben die zurückliegenden Einsätze – vor allem in Afghanistan – bereits deutlich werden lassen, dass sich persönliches Handeln in Extremsituationen nicht allein durch die Vorstellung legitimieren lässt, einem größeren Ganzen zu dienen – der Sicherheit Deutschlands. „Töten müssen“ führt jeden Soldaten unweigerlich in ethisch-moralische Dilemma-Situationen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass nur ein glaubhaftes und überzeugendes Wertegerüst Orientierung für Denken und Handeln in diesen Lagen geben kann. Dass es „einfach nur befohlen ist“, darf in meinem Verständnis von Soldatsein nie wieder als hinreichend angesehen werden.

Das ergibt sich nicht nur als Quintessenz aus der Besinnung auf die deutsche Geschichte des vergangenen Jahrhunderts, sondern ist – aus meiner Sicht – auch die bewusste Abgrenzung zur brutalen Mordpraxis der „Gotteskrieger“ des „Islamischen Staats“ (IS), die wir derzeit im Irak und in Syrien erleben. Diese „Kämpfer“ morden – vorsätzlich und ohne Reue; nicht etwa, weil sie unter dem Einfluss von religiöser Propaganda – quasi über Nacht – zu „bösen“ Menschen geworden wären. Sie morden in dieser Rücksichtslosigkeit, weil sich die Mechanismen, die in einer funktionierenden Zivilgesellschaft Gewalttätigkeit verhindern sollen, vollständig aufgelöst und durch eine „Herrschaft der Gewalt“ ersetzt wurden. Fassungslos und voller Widerwillen müssen wir angesichts der zu beobachtenden Gleichgültigkeit

gegenüber menschlichem Leid begreifen, dass dies auch eine „Spielart des Menschlichen“ ist; aber mit einer nicht überbrückbaren Distanz zu der Zivilgesellschaft, in der wir leben.

In zunehmend hybrid ablaufenden Konfliktszenarien ist die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenpralls mit hemmungslosem Fanatismus hoch; wir erleben organisierte Akteure, die in der Auffassung, sie kämpften für ihren Gott oder etwas Höheres, vor keiner Grausamkeit zurückschrecken. Das unmittelbare Erleben einer solch gefühllos unbarmherzigen Gesinnung wird bei vielen von uns Ohnmachtsgefühle und Wut auslösen; und ein Verlangen nach rigoroseren Einsatzregeln – jenseits der als zu „weich“ empfundenen Führungsphilosophie der Inneren Führung. Wie soll sonst wirkungsvoll gegen eine derartige „Bestialität“ vorgegangen werden?

Aus funktionaler Sicht erscheint dies fast nachvollziehbar; schließlich bewährt sich eine Armee in den Aufgaben, die ihr eine reale Welt stellt. Und sie lernt dabei, was sie lernen soll. Die Gefahr besteht, dass eine der *lessons learned* darin liegen könnte, dass der Zweck doch die Mittel heiligt! Aber in dem Moment, in dem subjektives Gefühlserleben bei Soldaten der Bundeswehr automatisch reaktives Sozialverhalten dieser Art auslöst, verlieren wir die wesentliche Begründung für das, wofür wir kämpfen. In komplexen, hochgradig emotional aufgeladenen Szenarien eingesetzt zu werden, in denen alle Normen und Regeln aufgehoben erscheinen, und trotzdem Gefühle von Empathie und Rücksichtnahme empfinden zu können, wird absehbar eine der ethisch-moralischen Bewährungsproben für Soldaten der Bundeswehr darstellen.

Wie ist die eigene Organisation auf Herausforderungen dieser Art vorbereitet? Bewährt sich die gültige Unternehmensphilosophie auch unter den beschriebenen Bedingungen?

Aktuelle Diskussionen machen deutlich, dass viele Soldaten den Wesenskern der Inneren Führung nur noch in Verbindung mit Geboten und Pflichten wahrnehmen; als eher intellektuelle Befassung mit Prinzipien und Regeln, die das „Sollen“ eines Soldaten allzu idealistisch beschreiben. Das macht deutlich, dass Unternehmensphilosophie und Leitbild unserer Armee Gefahr laufen, abstrakte Forderungen zu stellen, die ohne gefühlsmäßige Betroffenheit kaum noch bewusste Wirkung auf das Sozialverhalten ihrer Soldaten erzielen, um innerhalb einer zunehmend gefühlten Orientierungslosigkeit Richtung weisen zu können. Zugegeben: Innere Führung in Reinkultur ist ein Ideal, und eine Armee im Sinne dieser Unternehmensphilosophie bleibt eine Utopie.

Aber Innere Führung ist für mich gefühlsmäßig stets mehr als ihre Definition; ich habe sie eher als Erlebnis wahrgenommen. Verbunden mit der Erfahrung, dass nur ich selbst deutlich machen kann, wer ich als Soldat bin und wer ich sein will. Ich glaube zudem nicht, dass es möglich sein kann, Fragen, die sich konkret in meinem soldatischen Alltagsleben stellen, intellektuell zu beantworten – mithilfe einer Führungsphilosophie und auf der Basis eines für alle verbindlichen Leitbildes. Meine Antworten habe ich eher in dem gefunden, was ich in der soldatischen Gemeinschaft erlebt und durchlebt habe, verbunden mit dem Blick auf mich selbst, ob ich das getan habe, was ich vorher „im Sollen“ begriffen zu haben glaubte. Es ist eine Sache, Kluges in Sachen Führungskultur und soldatisches Selbstverständnis zu denken und dabei „Berauschesendes zu fühlen“, aber entscheidend ist auch hier, ob ich das als richtig Erkannte dann auch tatsächlich selbst tue.

Innere Führung im Verständnis einer bekenntniskorrekten Lehre zur Bewältigung aller ethisch-moralischen Herausforderungen unseres Berufes ist ausgeschlossen, wenn

man meinen Gedankengängen folgt. Zweifel bleiben und sind normal; sie sind auch eine Chance, weiter zu lernen. Was mich persönlich trägt, ist eher eine „Suche meines Herzens“ nach soldatischer Gemeinschaft, nach Kameradschaft, nach soldatischer Identität. Skepsis an der Wirksamkeit der Konzeption Innere Führung kann durchaus Teil dieser Suche sein. Ich glaube fest daran, dass man an einzelnen Formulierungen zweifeln und trotzdem ihren „Geist“ leben kann.

Dennoch ist es wichtig zu erleben, dass möglichst viele an die gemeinsame Vision einer soldatischen Gemeinschaft glauben können; vertrauen und dienen wollen sind mehr als innere Angelegenheiten. Anderen Menschen, die auf dasselbe vertrauen, Nähe einzuräumen, damit gemeinsame Aufgaben besser erfüllt werden können, ist der Wesenskern von Kameradschaft; nicht abstrakt, sondern als „Gefühl“ im täglichen Miteinander. In diesem Verständnis kann Innere Führung helfen, sich „etwas zu Herzen zu nehmen“ und etwas in diesem Sinn nachhaltig verändern zu wollen. Manchmal ist das nicht mehr als eine neue Sicht, die zur rechten Zeit Orientierung schafft – auch und gerade in den Verwirrung beschwörenden Umständen hybrider Konfliktszenarien.

Innere Führung ist aber nie willkürlich wirksam; sie ist kein Allzweckinstrument zur universellen Bewältigung ethisch-moralischer Herausforderungen. Sie fußt auf bestimmten Regeln, weil soldatisches Zusammenleben ohne dies gar nicht möglich ist; diese äußerlichen Regeln sollen aber vor allem bewirken, dass wir etwas über die inneren Zusammenhänge begreifen. Jeder Soldat hat die Aufgabe, sein Leben mit und ohne Uniform zu deuten und zu gestalten. Die Ergebnisse sind und bleiben dabei immer vorläufig; trotzdem beeinflussen sie maßgeblich die Vorstellungen davon, wie wir als Gemeinschaft miteinander leben und auch „kämpfen“ wollen. Wenn wir aber nicht

bereit sind, in eine soldatische Gemeinschaft hinein zu leben, werden wir kein „Herz“ für sie gewinnen können. Innere Führung gibt dabei keine „Lebensregeln“ vor; weder allgemeingültig noch endgültig. Sie ist eher „Zeugnis“, indem sie davon erzählt, was wir gemeinsam erleben und überstehen können, wenn wir das leben, was wir für wichtig erachten.

Impressum



Das E-Journal „Ethik und Militär“ mit der ISSN-Nummer 2199-4129 ist ein unentgeltliches, nicht kommerzielles, journalistisch-redaktionell gestaltetes, digitales Angebot des

Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften – zebis
Herrengraben 4
20459 Hamburg.

Direktorin des zebis: Dr. Veronika Bock

Kontakt zum zebis:

Telefon: +49(0)40 - 67 08 59 - 51
Telefax: +49(0)40 - 67 08 59 - 3
E-Mail: info@zebis.eu

Verantwortlich gemäß § 55 Abs.2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Gertrud Maria Vaske
Herrengraben 4
20459 Hamburg

Diensteanbieter als Rechtsträger des Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften - zebis

Katholische Soldatenseelsorge (KS)

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufsicht

Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Vertretungsberechtigter Vorstand der KS:

Leitender Militärdekan Msgr. Wolfgang Schilk
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Diplom-Kaufmann Wolfgang Wurmb
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Kontakt zur KS:

Telefon: +49(0)30 - 20 617 - 500
Telefax: +49(0)30 - 20 617 - 599
Info@Katholische-Soldatenseelsorge.de

Erscheinungsdatum: 01.12.2015